Curlands Grundverfassung

gereiniget

von

den[redacted] vorgefaßten Meynungen

und

Vorurtheilen,

auf welchen

des Geheimen Tribunalraths von Ziegenhorn

Curländischen Staatsrecht

ruhet,

durch

D. E. von Heyking,

Erbherrn zu Gemaurt und Weißpommuschen im Großfürstenthum Litthauen. Polnischer und Chursächsischer Kammerherr.

En tous genres de Sciences, c'est par l'épuisement des erreurs, qu'on parvient jusqu' aux sources de la verité.

HELVETIUS.

MDCCLXXIV.

Nachricht für den Leser.

Dieser Aufsatz ist den 15ten des Monaths August. h. a. einem Freunde in Warschau zugesandt, den Abdruck davon zu bestellen: da solches aber daselbst sogleich nicht erfolgen können, ist es und zwar erst beym Ausgange des Jahres andern Orts besorget worden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Sr. Majestät

Stanislaus Augustus

Könige in Polen

und

Großfürsten in Litthauen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Meinem allergnädigsten Könige

und Herrn.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Eine Abhandlung über Curlands Grundverfassung Euer Majestät zu unterlegen, wie hiemit in aller Unterthänigkeit geschiehet, habe ich, zu meiner Ermunterung einen doppelten Bewegungsgrund.

Ich finde solchen, Euer Majestät erlauben, es frey zu sagen, in Allerhöchst-

deroselben erhabenen, mit einer so einnehmenden Güte des Herzens verbundenen, Einsichten, eines theils, und in der Sorgfalt, Curlands Staatsangelegenheiten zu eigener Erwägung zu nehmen, andern theils.

So rührend diese Gründe für mich insbesondere gewesen, und so sehr mein Herz deßfalls mit unendlicher Verehrung wirklich angefüllt ist, so wichtig sind solche überhaupt für mein Vaterland!

Gestärkt durch diese so erhabene als edle Gründe, kann Curlands Adel mit aller Gewißheit festsetzen, daß Euer Majestät

jestät über das in der hier folgenden Abhandlung entdeckte Schicksal der Staatsgrundverfassung nicht ungerührt bleiben können.

Dieser, nach der Bestimmung einer mit aller Weisheit verbundenen Güte, nicht anders, als lebhaft erfolgten Rührung Euer Majestät wird Curland die Wiederherstellung seiner verletzten Grundverfassung zu danken haben, und der künftige Genuß dieser Glückseligkeit wird alle mögliche Empfindungen von Erkenntlichkeit und Verehrung in den Herzen aller wahren Einzöglinge immerfort erneuern.

Dergestalt wird der Ruhe und Wohlstand eines über die von Seiten des Herzogs versuchte Einschränkung der Gerechtsame und Freyheiten itzt beunruhigten Staatscörpers, deßen Nachkommen noch ein Denkmal Euer Majestät so gütigen, als erhabenen Geistes seyn.

Ich ersterbe in der vollkommensten Verehrung

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr,
Euer Majestät

Zu Gemaurt Pommusch
den 15ten August 1774.

aller unterthänigst gehorsamster
Dieterich Ernst von Heyking.

Anzeige
gewisser Vorurtheile
so in Curland
über
dessen Grundverfassung
geherrschet,
und auf welche
des Geheimen Tribunalraths von Ziegenhorn
Curländisches Staatsrecht
gegründet ist.

Vorbericht.

Das Curländische Staatsrecht des Geheimen Tribunalraths v. Ziegenhorn habe ich bey einem und dem andern meiner guten Freunde gelegentlichst durchgesehen, indem ich durch einige aus der Ankündigung dieses Werks entdeckte Gründe, zu unschlüßig gemacht war, darauf zu pränumeriren und es mir selbst zu besorgen. Die Wahrnehmung der in diesem Werke enthaltenen Vorurtheile veranlaßte bey mir den Vorsatz, solche anzuzeigen und wegzuräumen, so balde ich meiner verliehenen Sammlung von Landesurkunden mächtig wäre. Deren Wiedererhaltung mußte gewisser Umstände halber ausgesetzt bleiben, und da Jemand von meinem guten

guten Freunden gegen mich sich geäussert hatte. Das Ziegenhornsche Staatsrecht zu widerlegen, ward mein obgedachter Vorsatz um so leichter abgeändert; als mitlerweile dieses Werk ein vieles von der Achtung verlohren hatte, welches durch dessen Ankündigung besorgt war. Nunmehr aber, da von Seiten des Herzogs zu Curland starke Bewegungen in den Delegationsconferenzen zu Warschau erfolgt sind, gewisse Puncte durchzutreiben, unter welchen verschiedene, durch die in dem Ziegenhornschen Staatsrecht etablirten Irrthümer veranlasset und gestärkt, wider Grund- und Hauptverfassung des Landes directe sowohl als inderecte anlaufen, ist eines Mitbürgers dieses Landes Beruf und Pflicht, mit der Erörterung dieser Irrthümer nicht weiter und bis zur wirklichen Einführung solcher neuen Anordnungen, zu verziehen, welche Gerechtsame des Landes, die in den Incorporations-Verträgen, feyerlichst etablirt sind, tam directe quam indirecte einschränken. Aus Mangel der dazu erforderlichen Zeit aber kann ich mich nicht auf alle und jede Irrthümer und deren Folgen einlassen, ich kann mich dessen auch soviel leichter überheben; als es gewiß ist, daß Ritter- und Landschaft einem oder mehrern den Auftrag zu geben gemeynt ist, das gedachte Staatsrecht en detail

zu

zu widerlegen. Nur diejenigen Irrthümer dieses Ziegenhornschen Werks denke ich also anzuzeigen und gehörigst zu bestreiten, welche den Grund der Landesverfassung betreffen und über kurz oder lange der Wohlfahrt des Landes gefährlich und schädlich werden können, wenn solche nicht bey Zeiten dafür erkannt werden.

Ich unterziehe mich dieser Bemühung und eben dadurch der Vertheidigung der Landesfreyheit und Gerechtsame wider einen Mann, der solche zu schwächen, seine Absicht sehr oft verräth.

Seiner Erbitterung wider die Ritter- und Landschaft zu Curland und einem daraus erwachsenen Partheylichkeitsgeiste werde ich blos Wahrheit und Gerechtigkeitsgründe entgegen setzen; Eine geziemende Prüfung dieser Waffen wird keinem, der richtig zu denken und dem zufolge seine Handlungen einzurichten, für die erste Pflicht eines weisen Mannes hält, die Einsicht versagen: daß der Geheime Tribunalsrath Ziegenhorn sich sehr verdorben gegen ein Land bezeiget hat, für welches er aller, Zeit seines Lebens darin genossenen Glückseeligkeit und daselbst zum weitern Wohlleben gesammleten wichtigen Gründe halber, sich zur wesentlichen Erkenntlichkeit verpflicht fühlen, oder wenigstens wie ein Fremder, rein und unpartheyisch bleiben sollen.

Haben

Haben vielleicht welche Glieder des Landes, bey der ihm vom R. K. Ministre angedeuteten Landesräumung sich zur Ungebühr gegen Ihn benommen und dergestalt zu einer Erbitterung die Veranlassung gegeben? Dieses wäre allezeit eine Ausschweifung, die aller gesetzten Leute Tadel und Verachtung verdienet; könnte aber als eine Unartigkeit und ein Muthwillen einiger Privatpersonen doch nimmer dem ganzen Cörper zur Last gelegt werden. Die Ursache seines Unwillens gegen die Ritterschaft zu Curland möge nun diese oder eine andere seyn und auf immer unausgemacht bleiben. Der Abneigung selbst aber sich zu überzeugen, kostet nicht mehr Mühe, als sein Staatsrecht durchzugehen: das Werk entdeckt fast auf allen Blättern, daß des Meisters Herz geneigter sey, Böses als Gutes zu vergelten und das Andenken der Wohlthaten zur Last, die Gelegenheit sich zu rächen aber Ihm zum Gewinn gereiche, wie Tacitus eine solche natürliche noch unausgebildete Empfindung unsrer Selbstliebe deutlich schildert, wenn Er Hist. 4. 3. 3. sagt: Tanto proclivius est injuriæ quam beneficio vicem exsolvere; quia gratia oneri, ultio in quæstu habet.

Einleitung.

Unsere Irrthümer haben zwo Quellen, Leidenschaft und Unwissenheit. Wir irren uns nicht nur, wenn wir, durch eine, gewisser Behinderungen wegen, zur Leidenschaft ausgeschlagene Neigung geleitet, unsre ganze Aufmerksamkeit auf eine Seite eines Gegenstandes richten und dergestalt von dem Ganzen, nach einem seiner Theile urtheilen wollen; sondern wir irren uns auch, und nicht weniger, wenn wir uns in gewissen Materien zu Richtern aufwerfen, unser Gedächtniß aber mit allen denen Vorfällen und Eräugnissen nicht versehen ist, von deren Vergleichung eben die Richtigkeit unsrer Urtheile abhängt. Es kann also Niemand, der entweder von Irrthümern sich befreyen oder davor bewahren will, in der Aufmerksamkeit auf die Folgen seiner Leidenschaften und in dem Mißtrauen wegen seiner Unwissenheit zu weit gehen. Einjeder siehet wohl, was er siehet; nicht alle befinden sich aber dabey wirksam genug. Man glaubt lieber, daß das, was man in einem Gegenstande, nach seinem Geschmacke siehet, schon

schon alles sey, was man darin wahrnehmen könne; als daß man sich einer Untersuchung unterziehet, weil jenes keine, dieses aber viele Mühe erfordert. Unsere Neigung zur Gemächlichkeit ist weit mehr als sonst andere Umstände der Grund der Unwissenheit, besonders bey Vorwürfen, die ohne Auseinandersetzung nicht zu übersehen sind.

Meynungen aber unter deren Herrschung man gebohren, in welchen man erzogen und unterrichtet wird, bleiben über das Ansehen für unsere Vorgänger und die Macht der Erziehung meistentheils von aller Prüfung befreyt: man pflanzet solche vielmehr, so wie sie von den Aeltern auf uns gebracht, unbezweifelt auf die Nachkommen fort und gehet in der Verehrung dieser angeerbten, durch die Zeit immer mehr eingewurzelten Vorurtheile soweit, daß man einen jeden Zweifel dawider für gefährlich, und eine endlich erfolgte Entdeckung ihrer Falschheit gar für eine Staatssünde hält und angiebt. Dergleichen autorisirte Irrthümer können die scharfsinnigsten Leute auf eine Zeit blenden, wenigstens auf so lange, bis kein anderer Bewegungsgrund zur Prüfung für sie sich einstellet.

Wenn diese Art von Vorurtheilen in Staatsmaterien herrschen, sind solche einem Lande um soviel gefährlicher, je näher sie dessen Grundverfassungen gehen und deren Wesentliches selbst betreffen. Mein Vaterland hat sich in diesem unglücklichen Falle mehr wie einmal befunden. Wenige Jahre nach der Anno 1561 glücklich erfolgten immediaten Einverleibung der Liefländischen dieser und jener Seite des Dünaflusses belegenen Provinzen mit dem Kö-

nigreich

nigreich Pohlen und dem Großfürstenthum Litthauen, und zwar noch in dem Zeitpuncte, da der Herrnmeister Gotthard Kettler über die von Ihm gesuchte Belehnung mit Curland und Semgallen, dieser Provinzen Ritter- und Landschaft Einwilligung, durch ausgestellte Cautions, und des Königs Majestät Nachgebung durch einen privatim ausgebrachten Transact nur besorgt hätte; des Reichs und Großfürstenthums gesammter Stände Genehmigung aber, als zu welcher das Belehnungswerk durch den gedachten Transact ausdrücklich ausgesetzt war, Ihm noch wirklich abging. Ehe noch, sage ich, die neue Reg. Form, mittelst welcher Ihm dasjenige, was Er vorher als Herrenmeister nur auf Lebtage hatte, erblich verbleiben sollte, zu ihrer Wirklichkeit gekommen war, fertigte Gotthard Kettler eine Urkunde de dato Mitau den 25sten Junii Anno 1570 unter seiner Unterschrift und Siegel aus. Dieses Instrument sollte ein Privilegium vorstellen, und die Frucht seiner, zur Beförderung des vorhabenden Belehnungswerks, an Ritter- und Landschaft, wegen Conservation und Vermehrung ihrer Freyheiten und Gerechtsame, Anno 1562 und 1567 ausgestellten Cautionen seyn und abgeben; war aber in der That nichts mehr, als ein untreulicher Extract derer 27 Artikel, welche von der dieser und jener Seite der Düna belegenen Liefländischen Ritter- und Landschaft, bey ihrer Einverleibung mit der Republik Pohlen, durch ihre Bevollmächtigte eingereichet worden, und mittelst des darüber erfolgten Confirmations-Diplomatis, eben die öffentlichen Verträge ausmachen und abgeben.

Mit

Mit der Ausfertigung dieses so beschaffenen und abusive genannten Privilegii war nicht nur die Absicht verbunden, sich derer, in den ausgestellten Cautionen Ritter= und Landschaft, wegen Beybehaltung und Vermehrung ihrer Freyheiten und Gerechtsame, enthaltenen Versicherungen zu entledigen; sondern auch Ritter= und Landschaft damit zu amusiren und mittlerweile die öffentlichen Verträge dadurch ihrer Aufmerksamkeit zu entziehen; indem balde darauf, nämlich Anno 1572 durch den Receß von Mitau, die Appellation an des Königs Majestät sub poena 1000 Rthlr. gelegt und in der Folge gar die Existenz der öffentlichen Pacten geleugnet ward, wie die Acten des wider die Herzoge Friedrich und Wilhelm geführten Rechtsgangs 1) und die Anno 1616 ausgefallenen Decrete 2) es in sich halten.

1) Beylage Num. 15.

2) Beylage Num. 21 & 22.

Nachdem die, bey einer von Seiten des Herrnmeisters Gotthard erfolgten Behandlung der mediaten Regiments=Form, schon ausdrücklich vorbehaltene Activität der Subjections=Conditionen, in den Jahren 1615 und 1616 durch Confirmations und Decrete wieder erneuert und völlig hergestellt worden: so ist beynahe unbegreiflich, wie in der Folge aufs neue noch Zweifel und Ungewißheit entstanden, welche von den beyden Acten, entweder der zur Genehmigung sämmtlicher Reichsstände noch ausgesetzte privatim ausgefertigte Transact, oder die von den Bevollmächtigten des Landes, ihrer Vollmacht gemäß, eingereichten

gereichten 27 Artikeln, als worüber das Confirmations-Diploma öffentlich und feyerlichst ausgefertiget, die wahren Unterwerfungs und Einverleibungs-Verträge wären.

Aller darüber erfolgten Vorbehaltung und Entscheidungen uneracht, sind doch aufs neue desfals Irrungen und aus Unachtsamkeit der Hauptglieder des Landes und Gleichgültigkeit der geschicktsten zur Vertheidigung der Rechtssachen gebrauchten Personen, Vorurtheile erwachsen, die, wie bekannt, allgemein geherrscht haben, bis ich solche nebst andern Irrthümern, in Staatsmaterien 1762 öffentlich angezeiget uud bestritten habe.

Der Geheime Tribunalsrath Ziegenhorn ist dadurch zu keiner Ueberführung gekommen, welche auch schwerlich sich einstellen kann, so lange an der Wahrheit selbst weniger, als an der Beybehaltung einmal gefaßter Meynungen gelegen, und man dergestalt durch Vermeidung aller dazu erforderlichen Aufmerksamkeit, sich gleichsam zu schmeicheln fortfährt. Aus einem solchen Grunde kann es vielleicht geschehen seyn; daß der Geheime Tribunalsrath von Ziegenhorn seine Vorurtheile in den Curl. Staatsmaterien aus unserm Lande mit sich genommen, und sein Staatsrecht gar darauf gegründet und aufgeführet hat.

Diese Vorurtheile bestehen vorzüglich in folgenden. Daß,

1) Das Provisions-Instrument, oder nach dem buchstäblichen Laute dessen 4te und 9te Abtheilung Transact und Contract de dato Wilda den 28sten November 1561 die Pacta publica Subjectionis abgebe.

2) Die von dem dieser und jener Seite des Dünaflusses eingebohrnen Liefländischen Adel, durch dessen Bevollmächtigte, bey der Subjection eingereichten 27 Artikeln, hingegen nur die Privilegia des jener Seite der Düna befindlichen und immediat einverleibten Adels wären, und also den diesseitigen Liefländischen Adel zu Curland und Semgallen nicht eigentlich betreffen, und daher

3) Der daraus angefertigte Extract de dato Mitau den 25. Junii 1570 besondere Privilegia von H. Gotthard in sich hielte, welche die Ritter- und Landschaft zu Curland und Semgallen vorher nicht gehabt hätte. Und

4) die Befügnisse, welche Ritter- und Landschaft zu Curland und Semgallen aus den 27 Subjections-Conditionen oder Artikeln gehabt, unter der immediaten Regierungsform, alle Landesofficianten, und bey der in der Folge entstandenen mediaten Regimentsform, zweene Subjecte zur Bestellung eines davon zur eröffneten Hauptmannschaft auf Landtäge eventualiter zu bestimmen, durch die Regimentsformul de Anno 1617 aufgehoben und die Constituirung der Hauptleute dem Herzoge vorbehalten wäre ꝛc.

Wie nun die Entdeckung und Auflösung dieser in unserm Jahrhundert allgemein geherrschten Irrthümer und vorgefaßten Meynungen über die vorstehenden und andern Staatsmaterien das Curländische Publicum meiner Anzeige zu danken hat: so wird es mir nicht zur Eitelkeit oder etwa zur Ungebühr ausgeleget werden, wenn ich mich derer, durch meinen

Flei

Fleiß gesammleten und in verschiedenen Aufsätzen in ihrem Zusammenhange bereits gelieferten, Gründe, bey meiner itzigen Arbeit, oft, ohne Abänderung bedienen; zuweilen etwas, so nur bemerkt und angewiesen, mehr ausführen und verschiedenes, als Beylagen anbringen werde. Gnug, ich gestehe es hiemit öffentlich, daß mein Herz von der Eitelkeit geheilet und gänzlich befreyt ist, nach welcher man die Zufriedenheit, das wesentlichste aller Güter, einem feyerlichen Ruffe oder einer Art von Celebrité noch zu opfern vermag. Gewiß mir, wie allen rechtschaffenen Gliedern des Vaterlandes, ist in Absehen auf dessen itzige Umstände, an weiter nichts gelegen, als daß die Irrthümer und Vorurtheile, welche der Tribunalsrath Ziegenhorn in seinem Staatsrechte zu nähren und stark zu machen sich bemühet, nicht zum Nachtheile des Landes Freyheit und Gerechtsame itziger oder künftiger Zeit angewandt und gebraucht werden mögen.

Ich werde zwar jeden Hauptirrthum besonders vornehmen; Die ersten beyde aber über die Provisionsacte und die Subjectionsverträge in soweit zusammen abhandlen, als die Gegeneinanderhaltung dieser beyden Acten erforderlich seyn wird, selbst daraus die Irrthümer zu erkennen.

---

§. 1.

Beweis

Daß der zwischen dem Könige Sigismund August Höchstmildesten Andenkens und dem Herrnmeister Gotthard Kettler, unter dem dato Wilde vom 28sten November 1561 eingegangene Transact (Provisio ducalis genannt) eine Privatacte sey, und keinesweges die Pacta publica Subjectionis abgebe, noch abgeben könne; Hingegen aller Höchstgedachten Majestät Confirmationis Diploma Conditionum Incorporationis sub dato Wilnæ feria VIta post Festum Cath. proxima die wahren Pacta publica primavæ Subjectionis sind.

§. 2.

Aus der Gegeneinanderhaltung und Zergliederung dieser beyden Acten allein liegt am Tage, daß dieselben pro

1mo Keine Beziehung auf einander haben, sondern vielmehr in verschiedenen Hauptstücken sich offenbar widersprechen.

2do Die Provisio ducalis nur ein privatim eingegangener, zur Approbation aller Stände noch ausgesetzter Transact gewesen, und

3tio Die andere Acte, das Confirmations-Diploma Conditionum Subjectionis hingegen, nach gepflogener reifen Ueberlegung, mit einmüthig gemeinschaftlicher und öffentlicher Bewilligung aller und jeden ihre Vollkommenheit erreichet habe.

§. 3.

§. 3.

Wir gehen demnach zu dieser Gegeneinanderhaltung und Zergliederung.

Im Eingange des Provision-Instruments, wo die zur Subjection sich bekennenden Glieder angegeben sind, und der Rigische Erzbischof übergangen wird, heißt es —

Magister tam suo quam Civitatum aliorumque Ordinum Livoniæ ad dictum Magistrum Spectantium nomine &c.

§. 4

Das Confirmations-Diploma Conditinoum Subjectionis hingegen übergehet den Erzbischof nicht, giebt vielmehr die Gesandten Status & Ordinum universæ Livoniæ namentlich an, und widerspricht in folgenden Worten:

matura deliberatione habita publicoque & concordi omnium consensu &c.

dem angezogenen Provisions-Inhalte: ad dictum Magistrum spectantium, ausdrücklich.

§. 5.

Ferner hält der Eingang des Provision-Instruments in sich:

ut ipsa Livonia ex nunc Nobis ut Regi Pol. els subjecta sit & maneat, dum certi aliquid de approbatione Procerum Regni retulerimus.

und giebt dadurch deutlich an: daß diese Subjection nur mit dem Könige, und zwar mit Aussetzung derselben zur Genehmigung der Reichsstände eingegangen sey.

§. 6.

In dem Confirmations-Diplomate Conditionum Subjectionis aber ist eine solche Bedingung der besondern Subjection nicht befindlich. Die Subjection ist vielmehr in Absehen beyder paciscirenden Theile allgemein, und nicht an den König allein, sondern zugleich an das Reich und dessen Herrschaften auf ewig erfolgt; wie solches nicht nur die Confirmations-Worte angeben,

Archiepiscopus Magister Eqestr. Ordinis status & Ordinum Livoniæ universæ & Civitatum nuncii se provinciam suam in Fidem nostram tradiderunt ac in perpetuum Ditionibus Dominiisque Nostris &c, incorporarunt.

sondern auch der Context selbst ausweiset:

Art. XI. in verbis: Cum Nos S. R. Majestati illiusque Regno M. D. Litth. ac Ditionibus &c. in Subjectionem consenserimus.

Art. XII. in verbis: conjunctis Regni Pol. omniumque Ditionum suarum viribus,

und so weiter in mehrern Artikeln.

§. 7.

Ratione appellationis lauten des Provision-Instruments 4te und 5te Abtheilung.

Abtheilung 4. — Cum provocatione tamen eorum qui tam ex Nobilibus quam Civitatibus immediate Imperio Nostro vigore præsentis cum ejus Illustritat. Transactionis adjiciunt. ad Viceregentem vel Senat. Sen. Jud. Nostros per Nos consti-

constituendos, eligendos communib. Eq. Ord. hoc est, tam ipsorum Membrorum Theut. Ordin. quam Nobilitatis Liv. suffragiis &c.

Abtheilung 5. — Appellatio subditis Nostris Eq. & cirilis conditionis indifferens sit, prout illi vero, qui dicti P. Magistri Jurisdictioni Subjecti & ratione, dominiorum ejusdem Subditi erunt & manebunt ad suum tantum Principem provocabunt; in causis tomen gravibus licebit Eq. Ord. a Principe suo ad Concilii Conventum provincialem Terrarum Livoniæ juxta veterem consvetudinem provocare.

§. 8.

Der 6te der Subjections-Artikeln lautet hingegen also: Consultum itaque Nobis videh. ut S. R. Majestas Vestra in Civitate Rigens. tanquam totius Provinciæ, Metropoli certos Judices seu Senatores suos constituat idque ex Indigenis per nostrum Equ. Ord. delectos per Maj. vero Vestram confirmandos ab illo vero Senatus Judicio in causis gravibus & maximi momenti ad Tribunal Maj. Vestræ non minus ex Archidiocœsi, quam ex Majestatis Vestræ & *D. Magistri* ditionibus, hoc est ex tota Provincia ad Maj. Vestram appelletur.

§. 9.

Welcher Widerspruch! wenn nach dem Provisions-Instrument die Appellation derer, so immediate unter des

Königs Herrschaft verbleiben, entweder zum Statthalter, oder zu dem von der Ritterschaft erwählten, und von der Königl. Majestät constituirten Gerichts Senat. und des unter des Herrnmeisters Gebiete verbleibenden Ritterordens a Principe suo zum allgemeinen Landtage gehen;

Nach den Subjections-Artikeln aber, von dem obbeschriebenen Gerichts Senat die Appellation, nicht weniger aus dem Erzstifte. als dem Königl. und Herrnmeisterl. Gebiete, d. i. ex tota Provincia ad Tribunal S. R. Majestatis erfolgen soll.

§. 10.

Die in dem 6ten Abs. des Provision-Instruments versprochene Beybehaltung des eigenen deutschen Magistrats ist durch die in den Worten pro inde officia, erfolgte Erklärung dergestalt eingeschränkt, daß man eine solche Magistrats-Bestimmung nicht mehr einer weitläuftigen, sondern nur der engern Erklärung und Auslegung unterziehen, einfolglich darunter nicht mehr Magistratum superiorem verstehen darf.

§. 11.

Dagegen der 4te der Subjections-Artikeln die Beybehaltung des eigenen deutschen Magistrats ganz uneingeschränkt zugestehet, und darunter, nach der den autoribus Conditionum allezeit zustehenden Erklärung Magistratum superiorem & inferiorem mitbegreift, und keine von beyden Bestimmungen ausschliesset.

§. 12.

§. 12.

Der 16te Abs. des Provision-Instruments und der XXVII. der Subjections-Artikeln handeln beyde vom Münzwesen, auf eine von einander so abgehende Art aber, daß im erstern das Gewicht und der Werth der vom Herrnmeister, als neuem Herzoge, zu schlagenden Münze, blos nach dem Litthauischen Fusse; in dem letztern hingegen, die liefländische Münze der Pohlnischen sowohl als der Litthauischen gleich bestimmt worden, ohne an irgend eine Abänderung des gewöhnlichen Gepräges oder den Umstand eines Herzogs zu Curland und Semgallen in Liefland und dessen Münzbefügnisse mit einem Worte zu gedenken.

§. 13.

Die angeführten Widersprüche sind zu deutlich, als daß sie nicht das erstere, was aus der Gegeneinanderhaltung der beyden Acten zu beweisen war, rechtfertigen sollten.

§. 14.

Ich gehe also zum zweyten Vorwurfe: daß die Provisio Ducalis eine zwischen des Königs Majestät und des Herrnmeisters Durchl. tempore subjectionis privatim eingegangene und zur Approbation aller Stände noch ausgesetzte Transaction gewesen sey; daher ein unreifes, unvollendetes Werk geblieben.

§. 15.

Diese Wahrheit erhält schon aus den obenangeführten Gründen einigen Glanz, kommt aber zu ihrer völligen

Klarheit durch die folgenden, so die Provisions-Acte selbst angiebt, und zwar

In ihrem Eingange,

In verbis: Sed quia Senatus Poloniæ copiam tunc non habebamus, ſine quo ſubjectio ipſa rite & commode peragi non poſſit, neceſſario huius rei tractationem in noſtram in Poloniam profectionem ex parte regni rejicere nos oportuit.

2. Dum hæc ad Senatores & Ordines Regni noſtri perferuntur, atque ibi ab eisdem omnibus approbantur.

3. Dum certi aliquid de approbatione procerum regni retulerimus.

4. Quandoquidem vero hoc negotium ad regni conventum proxime in Maſovia futurum & ad ſtatus & ordines regni rejicimus.

5. Si vero præter ſpem noſtram ſtatus regni Pol. in ſubjectionem iſtam conſentire nollent.

§. 16.

Nach dem Inhalt ihrer Abſ. als

Des 4ten, vigore præſentis cum eius illuſtritatis Transactionis.

Des 7ten, illuſtri Dom. Magiſtro Livoniæ porro, cum ad Eq. Ord. Conſilium, ſtatum mutaverit &c. Ducalem Titulum &c. tribu. mus.

Des 8ten, Ac quo viciſſim Illuſtritas eius certa ſit, quam primum voluntatem Regni noſtri Senatorum exploravimus, aut illi cum Senatu noſtro

M. D.

M. D. Lith. ſuper ea re convenerint, quotam Livoniæ partem a nobis & ſucceſſoribus noſtris in feudum habere tenereque debeat.

Des 9ten, Transdunana provincia Regis Poloniæ erit vigore præſentis contractus cum illuſtritate eius initi &c. Riga & reliquæ arces Regi permanentes &c.

§. 17.

Die Abſeiten Eq. Ordinis ihrem Geſandten ertheilte Vollmacht, 1) und ſolcher zufolge eingereichten Subjections-Artikeln halten davon nicht ein Jota in ſich, und iſt daher die Anfertigung der Proviſions-Acte um ſo viel gewiſſer ſine ſcitu & conſenſu Equ. ordinis unternommen; als in der Folge erhellen wird, daß deſſen Einwilligung in dieſe mutationem ſtatus erſt das Jahr darauf zu Riga zu behandeln angefangen und fortgeſetzt worden.

1) Beylage Num. 1.

§. 18.

Die Stadt Riga hielt ſo wenig auf dieſem, ohne Vorwiſſen ihrer, tempore ſubjectionis, zu Wilda gegenwärtig geweſenen eigenen Gevollmächtigten, Heinrich von Ulenbrock und Johann zum Berge, eingegangenen Contracte, und mittelſt demſelben erfolgten Unterwerfung, daß ſie bey dem Römiſchen Reiche verblieb, dem Könige den wahren Huldigungseid zu thun ſich faſt 20 Jahr weigerte, und ſolchen erſt 1581 ablegte, wie Menius prod. S. 32. und die noch vorhandenen Documente es bezeugen: Umſtände die das Unreife dieſes Contracts beſtätigen,

tigen, und davon Eigenschaften entdecken, die keinem öffentlichen allgemeinen, sondern einem Privatwerke zukommen.

§. 19.

Der 17te Abs. des Provision-Instruments setzet fest:

Quando Ducatus Esthoniæ cum civitate Revalienſi recuperatur æqua portio Duci Gothardo concedatur.

Welchen Grund könnte aber diese, in einem zwischen des Königs Majestät und des Herrnmeisters Durchlaucht besonders errichteten Contracte, beliebte Theilung mehr haben, da die Stände dieses Herzogthums mittelst Tractaten bereits unter Schwedischem Schutz standen? Und müßte nicht, wenn der Herrnmeister, ohne Einwilligung dieser Landesstände, dazu einige Befügnisse zu haben vermeynet, daraus folgen: daß Ehstland bey dem mit Schweden eingegangenen Tractaten sich eines gleichen Rechts bedienen können, dergleichen, in Absicht auf die übrigen an Pohlen abgetretenen Provinzen festzusetzen.

§. 20.

Und endlich in der Conclusion:

In verbis: Ipſe autem princeps pro ſe & ſuis ſubditis fidem ſuam ſacroſanctam præſtito ſolemni jureiurando obſtrinxit.

In dem vom Herrnmeister abgelegten Eide aber ist so wenig davon, als überhaupt von dieser besondern Behandlung mit einem Worte Erwähnung geschehen.

§. 21.

Nun ist noch das 3te Glied des aus der Zergliederung der mehrgedachten beyden Acten zu beweisenden Vorwurfs übrig:

Daß nämlich die von den Subjections-Gliedern, besonders des Ritterordens, eingereichten 27 Artikeln, nach gepflogener reifen Ueberlegung, mit einmüthig, gemeinschaftlich und öffentlicher Bewilligung aller und jeden, ohne die geringste Aussetzung zu einer noch fernerweitigen Abhandlung, ihre Vollkommenheit und den völligen Schluß erreichet haben.

§. 22.

Dieses stehet zwar durch die, für das obbewiesene, angezogenen Gründe schon in einem hellen Lichte, dessen Wirkung wird aber die Zusammenziehung der noch verstreuten Gründe weit merklicher und durchdringender machen.

§. 23.

Die Verba confirmationis dieser Subjections-Artikeln sind in dessen Eingange, wo die Subjections-Glieder, ohne Uebergehung des Erzbischofs, wie in der andern Acte es geschiehet, genau und vollständig angegeben werden, ausdrücklich diese:

Dum & omnia domestica consilia convulsa &c. animadverterent, magnam autem spem in nostro ditionum nostrarum auxilio deponerent, *maturam de liberatione habita, publicoque & concordi omnium consensu se*, provinciamque suam in fidem & potestatem nostram tradiderunt ac *in perpetuum ditionibus*

tionibus Dominisque nostris ad instar terrarum Prussiæ adjunxerunt & incorporarunt. Itaque nos & fœderibus & vicinitate conjunctas nobis provincias, &c. in fidem ac ditionem nostram accepimus. Qua quidem fide ac necessitate in jure, libertate, fortunis omnibusque commodis cæterorum subditorum ac Dominiorum nostrorum conservandis & tuendis obstrictos esse nos devincimus & obstringimus.

Dieser Eingang, besonders dessen durch andere Lettern bemerkte Stellen lassen keinen Zweifel nach: daß dieses allgemeine Liefländische Subjections-Werk, nach reiflich gepflogenem Rathe und öffentlich einmüthiger Bewilligung aller und jeden, ohne die geringste Aussetzung desselben zu einer andern, als damals schon erfolgt und wirklich gegenwärtig gewesenen Approbation völlig behandelt und geschlossen. Und die Incorporation selbst, ohne irgend eine, ab Seiten des Königs in Absehen dessen Reichs und Länder angebrachten, erst künftig auszumachenden Bedingung, ganz rein und klar nach der Maasse der Preußischen Lande, an sämmtliche Pohlnische Gebiete und Herrschaften auf ewig erfolgt.

§. 24.

Und da in der Folge dieses Eingangs es weiter heißt: Cum autem inter reliquos status eiusdem Provinciæ Livoniæ, qui ad profitendam & recognoscendam subjectionem suam comparuerent, *Universus Eque Ordo totius illius Provinciae nempe*

ipsa

ipsa nobilitas Indigenae tam ultra citraque Dunam habitantes per certos nuntios & plenipotentes suos, videlicet - - cum sufficienti plenipotentiæ suæ mandato, Sigillis multorum nobilium *ex tota provincia Livoniae* consignato &c. obtulerunt nobis certa capita seu Articulos &c. de verbo ad verbum.

So wird schon dadurch allein ausser aller Bezweifelung gesetzt: daß das Diploma Confirmationis über die, von denen daselbst namentlich angegebenen und mit gnugsamer Vollmacht versehenen Gesandten des ganzen dies und jenseit des Dünaflusses angesessenen Ritterordens, eingereichten Artikeln, nicht aber das Provisions-Instrument der Effect von der Vollmacht dieser Gesandten sey; weil so wenig in dieser Vollmacht, als in denen solcher zufolge eingereichten 27 Artikeln was von einer Belehnung des Herrnmeisters mit Curland und Semgallen gedacht ist. Diese Vollmacht des dies und jenseits der Düna angesessenen Adels demnach ein unbezweifelter Grund des Diplomatis Confirmationis Articulorum seu Conditionum Subjectionis sey, mithin diese Confirmationsacte nicht aber das Provisions-Instrument die Pacta publica primavæ Subjectionis abgeben.

§. 25.

Der 4te Artikel des Conf. Dipl. folgenden Inhalts: Quod per D. Nicolaum Radzwill Ducem in Olika, &c. Palatinum Viln. Principibus, Nobilibus Civitatibus, atque Statibus Livoniæ sub ipsius

S. R.

S. R. Maiestatis Plenæpotestatis Mandatique proposito scripto promiserit &c.

zeuget von einer gemeinschaftlichen Vorsorge für die Beybehaltung desjenigen, was zum Wohl aller Subjections-Glieder zugestanden war. Und eine solche Vorsorge giebt einen untrüglichen Beweis von der publiken Behandlung dieses Werks mit an.

§. 26.

Des 7ten dieses Artikels Bedingung

Ut hoc ipsum Privilegium a Vestra S. R. Maiestate cœteris quoque omnibus, videlicet *Universae Nobilitati aequae illis, qui sub dominio Magistri coeterorumque Principum mansuri* ac illis, qui S. R. Maiestatis Vestræ immediate subditi futuri sunt.

bekräftiget die vorstehende Anmerkung und erhebet den Begrif von dem allgemeinen dieses Subjection-Geschäftes.

§. 27.

Nach dem ausdrücklichen Inhalte des

IX. Art. ut Nobiles atque proceres Livoniæ omnium honorum Dignitatum Jurium atque prærogativarum, quibus tam Eccl. quam Seculares Barones atque Nobiles D. Regni Polonici utuntur & fruuntur participes.

Des XI. Art. Cum nos S. R. maiestati Vest. illiusque Regno M. Ducatui Lith. ac Ditionibus in subjectionem consenserimus.

Des XII. Art. Cunjunctis Regni Pol. omniumque Ditionum suarum viribus.

Und

Und des XIV. Art. Per regnum Poloniæ M. Duc. Lith. aliasque Suæ Reg. Majestatis Ditiones, & si in præfato regno Magnoque D. Lith. aliisque Ditionibus quidquam deponere contingat ut sine ulla molestia ulloque gravamine inde revocari & reduci integrum liberumque maneat.

Ich sage nach denen in diesem angezogenen und mehreren Artikeln der allgemeinen Subjections-Verträge ausdrücklich enthaltenen Assertis und Relationen auf das Königreich Pohlen, Großherzogthum Litthauen und allen damit vereinbarten Staaten, ist die Subjection und Incorporation der Liefländischen Provinzen dies und jenseits der Düna, an sämmtlich bemeldete Staaten des Königreichs Pohlen allgemein und ungetrennt erfolget.

§. 28.

Und die Schlußworte der Confirmation:

Nos itaque præinsertos Articulos XXVII. auctoritate nostra regia tanquam directus Dominus, cui merum & mixtum imperium in totam provinciam *vigore praesentis subiectionis competit.*

Nebst den kurz darauf folgenden:

Utili tamen Dominio illust. D. Magistri per hanc confirmationem nostram in terris eius illustritatis nihil derogantes.

Mit dem was der 4te Artikel in sich hält:

Nobis non solum Germ. Magistrat. sed & jura propria & consueta confirmaturam se esse, quod ad præsentis status conservationem facit plurimum.

zusammengenommen, verstatten nicht mehr darin noch ungewiß zu seyn. Daß das Provisions-Instrument ein privat und geheimer Transact tempore Subjectionis gewesen: weil, wenn es nicht eine geheime und privat, sondern öffentliche Acte damals gewesen wäre; und ihrer Activität nicht geschadet werden, sondern solche völlig behalten bleiben sollen.

Erstlich der Ausdruck:

tanquam Dominus directus, cui merum & mixtum Imperium in totam provintiam vigore præsentis subjectionis competit.

In das Confirmations-Diploma Conditionum Subjectionis nicht mit einfliessen, noch eher, als nach Erlöschung des mit den Provinzen Curland und Semgallen zu belehnenden Stammes Statt finden können.

Zweytens. So wie dem Herrnmeister selbst das Dominium utile in suis terris durch das Confirmations-Diploma Subj. Conditionum offen gelassen, auch dessen, bey seinem in dem 7ten Absatze des Provisions-Instruments angegebenen veränderten Stande, vermuthlichen Erben solches gleichfals und zwar um so viel nothwendiger vorbehalten werden müssen, und ihm selbst seines abgelegten geistlichen Standes, Titel, Herrmeister, in den öffentlichen Subjections-Conditionen um desto weniger mehr gegeben werden können, als durch die Provisionsacte disponiret ist.

Absatz

Absatz 7. Illustr. D. Magistro Liv. cum ad Eq. Ord. consilium & nostram approbationem *statum mutaverit* ducalem titulum.

Et Absatz 8. Illustr. Suæ cum posteris suis has arces subsequen. concessimus in feudum atque concedimus.

Drittens. In Absehen des allen Liefländischen Provinzen allgemein ohne Unterscheid nachgegebenen eigenen deutschen Magistrats nothwendig eine Bestimmung für diese und jene Provinz angebracht worden wäre, und werden müssen, wenn Curland und Semgallen darunter nicht mit begriffen, sondern als abgesonderte von den übrigen Provinzen nach dem Provisions Buchstaben, in den Personen der Herzoge ihren Magistrat schon finden und haben sollen, und

Viertens. Die für die Beybehaltung des deutschen Magistrats in den Subjections-Conditionen angegebene Ursache: Quod ad præsentis status conservationem facit plurimum, in Ansehung Curland und Semgallen, (als deren Zustand durch die Provisions-Verfügung verändert, und von der übrigen Provinzen ihrer so stark discrepiret) aufhören müssen; und daher für alle paciscirende Provinzen allgemein anzubringen und anzunehmen nicht mehr möglich gewesen wäre.

§. 29.

Diese vorstehende, in den beyden Subjectionsacten selbst enthaltene, und aus deren Zergliederung und Gegeneinanderhaltung sich deutlich ergebende Gründe sind an sich

 hinlänglich

hinlänglich genug, wie deren Prüfung Niemanden die Einsicht davon versagen kann, einen sichern Beweis abzugeben.

Daß des Königs Sigismundi Augusti Confirmations-Diploma der von den Liefländischen Ständen matura deliberatione habita publicoque & concordi omnium consensu eingerichten 27 Subjections-Artikeln, oder sogenannten Privilegien Eq. Ord. die öffentlichen Subjections-Pacten sind, so Feria VI. post Catharinæ proxima 1561. zu Wilda ihre Vollkommenheit und den völligen Schluß erreichet haben; und die andere Acte, Provisio Ducalis genannt, hingegen ein zwischen des Königs Majestät und des Herrnmeisters Durchlaucht tempore Subjectionis eingegangener, zur Approbation aller Stände aber noch ausgesetzter Transact oder Contract gewesen sey.

§. 30.

Da aber der aus dem Inhalte dieser Acten selbst sich desfals ergebenden Deutlichkeit ungeachtet, des Geheimen Tribunalraths Ziegenhorns Curländisches Staatsrecht auf das Vorurtheil gegründet und aufgeführet ist; daß das von des Königs Majestät selbst zur Genehmigung der gesammten Stände noch ausgesetzte Provisions-Instrument die Pacta publica subiectionis wären, welche von dem Herrnmeister allein errichtet worden, und als das Haupt und Fundamentalgesetz in Curland, ja als die Wurzel aller übrigen Verträge über das mehreste den Ausschlag geben müßte und daraus in dem §. §. 309 und 523 seines

Staats-

Staatsrechts weiter muthig gefolgert wird: daß ein Herzog zu Curland die Macht, Gesetze zu machen, nie vergeben habe; so ist zur Begegnung und Abwendung aller aus diesen falschen Suppositis den Landesgerechtsamen erwachsenden höchstnachtheiligen Folgerungen; nothwendig erforderlich, dasjenige von der Landesgeschichte aus autentiquen Urkunden weiter zu erörtern, welches das Wesentlichste von dessen Verfassung in sich begreift, und für unsern Vorwurf noch mehreres Licht zu geben vermag.

Wir gehen also dazu und zwar nach der in der Einleitung angenommenen Ordnung, zur weitern Bestreitung des ersten Vorurtheils, daß das Provisions-Instrument die Pacta publica abgebe.

§. 31.

Da vom Römischen Reiche der Liefland, bey dessen damahligen bedrängten Umständen, gebührende Schutz ausblieb; dieser erfolgten Dereliction halber, die aus der Connexion mit diesen Ordensprovinzen dem Römischen Reiche zuständigen Befugnisse und Rechte auf Lieflands gesammte Stände zurückfielen; der Herrnmeister nebst dessen Mitgebietigern auch in dergleichen wichtigen Vorfällen nichts mehr, als die ersten und ältesten Mitglieder des Staats vorstellen, und zu dessen Wohl nichts weiter als ihren Rath beytragen könnten, mußte eine anderweitige Hülfe und Schutzsuchung von gesammten Ständen erwogen und gemeinschaftlich beliebet werden.

§. 32.

Daher denn die Forma liberæ Reipublicæ von dem dies und jenseits der Düna angesessenen Adel in gewissen Artikeln verfaßt und solche zu behandlen, Gesandte erwählet, und mit einer darüber ertheilten Vollmacht abgefertiget worden.

§. 33.

Diese von den Liefländischen Ständen den 12ten September Anno 1561 ihren Bevollmächtigten Gesandten zur Subjection ertheilte, und von Herrn Thies von der Recke neben andern Ordensverwandten Personen beständigst approbirte Vollmacht ist der Grund dieser Subjection, weil ohne selbige die Subjection weder vor sich gehen, noch unter gewissen Verträgen entstehen könnte.

§. 34.

Da nun zwo Vertragsacten darüber erfolget sind, nämlich das Diploma Confirmationis certor. Capitum seu Articul. und das Provisions-Instrument; so ist zu untersuchen, welche von diesen beyden Acten der Vollmacht angemessener sey, und von solcher die Frucht oder Folge seyn kann, und wirklich ist.

§. 35.

In dem Provisions-Instrument heißt es: ut ipsa Livonia nobis ut Regi Pol. &c. subjecta sit & maneat, dum certi aliquid de approbatione procerum Regni &c. Quando quidem vero hoc negotium ad regni conventum & ad status & ordini Regni rejecimus &c. Diese Acte setzet also die fernere Behand-

lung

lung der Subjection bis zum nächsten Reichstage aus; giebt eine auf Anrathen des Ritterordens und Genehmigung des Königs erfolgte Veränderung des Herrnmeisters geistlichen Standes an; trennt die dieser Seite der Düna gelegenen Liefländischen Provinzen Curland und Semgallen von dem ganzen Cörper, weist solche dem Herrnmeister, mit dem Herzoglichen Titel, zur Lehn an, ertheilt Ihm die Anwartung auf Pilten, und die gewisser Art und Maasse eingeschränkten Befügnisse, Münze zu schlagen und Güter zu verpfänden. Von diesem allen, und noch mehrerem Inhalte dieser Provisionsacte, wodurch für Curland und Semgallen eine mediate und für das übrige Liefland eine immediate Einverleibung mit Pohlen bestellt wird, hält die Vollmacht der zur Subjection abgefertigten Gesandten nicht das mindeste in sich; die Provisionsacte ist und kann daher keine Frucht und Folge der zur Subjection ertheilten Vollmacht, mithin kein öffentliches Werk der Subjection seyn.

§. 36.

Aus diesem Grunde eben ist solche Acte, welche der König selbst Transact und Contract nennet, zur Genehmigung gesammter Stände noch ausgesetzet worden, wie es im vorstehenden §. angeführet ist.

§. 37.

Auf diese zur Genehmigung gesammter Stände erfolgte Aussetzung des Belehnungswerks beziehet der König sich in dem zu Lublin 1569 ausgefertigten Unions-Instruments 1) wenn gedachte Majestät darin sagt: Privatim

ex Persona nostra &c. cum prædicta subiectio D. Gothardi, pleniorem deliberationem requireret, rejecisse nos ipsius rei tractationem &c.

1) Beylage Num. 8.

§. 38.

Salamon Henning, Rath und Secretaire des letzten Meisters Gotthard, und Augenzeuge der Subjection, giebt das unverwerfliche Zeugniß von dem was bey der Subjection vorgegangen, und wie solche bereits völlig vollzogen gewesen, ehe sein Herr an seine besondere gedacht, und darüber das Provisions-Diploma und dessen Ausführung zu besorgen, den Anfang gemacht hat. Wenn Er in seiner Chronik 1) umständlich erzählt, "Daß "da die Profeßion und Erklärung zur Unterthänigkeit ge-"schehen, die höchstgerühmte Majestät, Sich der verlasse-"nen Unterthanen erbarmet, und dieselbe gleich andern "Ihren Unterthanen angenommen, hat der Herrnmeister, "der nun von Land und Leuten abgekommen, da-"von ziehen, und Sich in Seinem Vaterlande oder an-"derswo standesmäßig verhalten wollen, von solchem Sei-"nem Vornehmen, durch Bitten und Flehen Seiner ge-"wesenen und nunmehr abgedankten Räthe, blos "und allein abgehalten, Sich bequemet, abzuwarten, was "die Königl. Majestät zu der neuangenommenen Unter-"thanen Wohlfahrt, an deutscher Regierung und Freyhei-"ten, mit Ihm gnädigst im Sinne hätte. Vermittelst "solchem stätigen Anliegen, hätten Sie Ihn dahin bewogen,

"gen, daß Er der Königlichen Majestät gefol-
"get ꝛc."

1) Beylage Num. 3.

§. 39.

Aus dem im vorstehenden (38. §.) angezeigten Berichte des Salamon Hennings, dessen Glaubwürdigkeit in diesem Stücke desto weniger zu bezweifeln steht, als dessen Eifer für das Interesse seines Herrn, durch seinen Vortrag der Subjections und des Herrnmeisters besondern Umständen bewährt wird, erhellet überdem, daß das Provisions-Instrument, so für die öffentliche Subjections-Pacta gehalten wird, nicht tempore der allgemeinen Liefländischen immediaten Subjection zu Wilda, sondern nachher, wie der Herrenmeister der Königl. Majestät gefolget ist, bearbeitet und ausgebracht worden, und das Datum davon, vermuthlich mit gutem Vorbedachte, zurückgesetzt sey.

§. 40.

Hennings Chronik ist es nicht allein, woraus man darthun kann, daß Lieflands immediate Einverleibungs-Verträge des Herrnmeisters Gotthard Provisions-Acte vorhergegangen sind: So viele Umstände der Liefländischen Subjection sowohl, als verschiedene Landes-Urkunden beweisen diese Wahrheit; ganz unwidersprechlich, wird sie aber durch den Hauptumstand, daß der König, mittelst der Provisions-Acte selbst, des Herrnmeisters Belehnung mit Curland und Semgallen zur Genehmigung gesammter Stände der Republik ausgesetzet hat. Allermassen der

König sich dazu nicht verbunden gesehen hätte, wenn nicht Liefland, mit dessen Theilen Curland und Semgallen, durch abgeschlossene und beschworne Verträge, der Republik bereits einverleibet, und davon, ohne Mitwirkung ihrer sämmtlichen Stände, mithin auch der neu acquirirten selbst, was zu vergeben, noch möglich gewesen wäre.

Diese Wahrheit dienet mit zu einer der natürlichsten Auflösung einer oft angeführten, meines Wissens aber niemalen, nach den wahren Gründen unsrer Staatsverfassung, erörterten Frage: ob Curland ein von Seiten des Herrnmeisters Gotthard angetragenes oder Ihm gegebenes Lehn sey? Denn der liefländischen Stände abgeordnete Gesandten; hatten Inhalts ihrer Vollmacht, die Subjection, nach Gutbefinden, entweder mit oder ohne den Herrnmeister zu bestellen. Solcher Befügnisse zufolge, waren die liefländischen Provinzen jener und dieser Seite des Dünaflusses, mittelst feyerlichst abgeschlossenen Verträgen, unter Beybehaltung eigenen deutschen Magistrats, der Republik Pohlen immediate einverleibt, und dem Herrnmeister war, durch das Confirmations-Diploma dieser Verträge, die nutzbare Herrschaft in seinen Gütern, die Er, als Herrnmeister nur auf Lebtage besaß, gesichert; Ihm blieb also auf den Fall der Ablegung seines geistlichen Standes, nichts übrig, was Er zur Lehn antragen könnte, und daher war Curland nebst Semgallen, so Ihm, nach der Provisionsacte zufallen sollte, kein von Ihm angetragenes, sondern Ihm gegebenes Lehn,

und

und zwar, nach Maaßgabe des obangeführten Hauptumstandes, einer zur Genehmigung gesammter Stände erfolgten Aussetzung der Provisionsacte, nicht vom Könige allein, sondern unter der Mitwirkung sämmtlicher Republ. fürnehmlich aber Curlands Stände; ich sage fürnehmlich Curlands Stände, weil diese aus einem doppelten Grunde dabey miteinschlugen — einmal, als einverleibte Glieder der Republik, die, nach dem IX. Artikel der darüber erfolgten Verträge, aller Rechte und Gerechtsame derselben mittheilhaftig sind, und fürs zweyte — ihre, als mitpaciscirenden Theile, Befügnisse und Macht, gleich den Ueberdünschen Provinzen, unter der mit eigenem deutschen Magistrat, bereits ausgemachten Schutzherrschaft, es in allen, ætate & morte Magistri, dabey bewenden zu lassen, um soviel sicherer und voller waren, als gemeinschaftlich abgeschlossene und beschworne Verträge, ohne eines und des andern Theiles Einwilligung und Genehmigung nicht abzuändern standen.

§. 41.

Nachdem nun der Herrnmeister die Provisionem ducalem vom Könige, jedoch salvis Juribus omnium præsertim Nobilium, 1) besorgt hatte; solche aber von Sr. Majestät, als ein privatim ex Persona sua eingegangener Transact, nach dessen eigenem Inhalte, zur gesammten Reichsstände Genehmigung noch ausgesetzt blieb, so fehlte dem Herrnmeister zur Ausführung seiner Absicht, vorzüglich, aus denen im vorstehenden Spho angeführten Gründen, die Einwilligung der Curländischen

Stände

Stände. Und wie Er solche aus keinem andern, als dem Grunde ihres Wohlwollens suchen und erhalten können; so hat Er das Frühjahr darauf Anno 1562, bey der von des Königs Majestät Bevollmächtigten Fürsten Radzwill zu Riga veranlaßten allgemeinen Landesversammlung, um der Ritter- und Landschaft zu Curland und Semgallen ihre Nachgebung in die Abänderung der öffentlichen und feyerlichst etablirten immediaten Regierungsform sich bemühet, solche auch auf diesem Landtage; jedoch, als es von Seiten der Curländischen Ritter- und Landschaft ausdrücklich vorbehalten und vom Herrnmeister die treflichsten Verheissungen und Angelobungen darüber gegeben worden, unbeschadet aller allgemein paciscirten Gerechtsamen, Freyheiten, Vorzügen, Gerichtsbarkeiten, Privilegien und Begnadigungen ꝛc. wirklich behandelt, wie die zur selben Zeit sowohl, als in der Folge abgeschlossenen Landesacten, der von Ritter- und Landschaft zu Curland und Semgallen damals abgelegte Eid; insbesondere noch die, in den nachher herausgekommenen Investitur Diplomatibus zu Recht angebrachte Clausul. 2)

Mutato ex Consilio Eq. ord. statu priore und endlich die den 7ten März 1562 vom Herrnmeister (unter dem Tittel: Nos D. G. Gotthardus Curl. & Semig. Domin.) ausgestellte Caution, 3) darüber ausführliche Zeugnisse darreichen.

1) Beylage Num. 2.
2) Cod. dipl. T. V. pag. 300. und Beylage Num. 9.
3) Beylage Num. 4.

§. 41.

§. 42.

Soviel hat es gefehlt, daß die Provisionsacte die wahren allgemeinen Subjections-Pacten wären, daß Gotthard Kettler Selbst, bey Ausfertigung seiner ersten Caution an den Curländischen Adel de dato Riga den 7ten März, und bey Ausstellung Seiner Recognition an den König vom 17ten März 1562 noch Bedenken getragen hat, Sich Herzog zu schreiben, indem in der ersten, wie vor stehet, und in der Recognition, es heißt, Nos Gotthardus D. G. per Curoniam & Semigalliam in Livonia Princeps; und ferner in dem letzten Instrumente die Acte selbst, nur actio vilnensis benennt wird. 1)

1) Beylage Num. 5.

§. 43.

Gleichwie nun die oft bemeldte, von des Königs Sig. Aug. Majestät privatim besorgte Provisio ducalis allerhöchstgedachten Königs Nachgebung, und die in den vorstehenden §phis angeführte Behandlung, die Einwilligung der Landesstände dem Herrnmeister mitgebracht hatten; so ginge Ihm des Reichs und Großherzogthums Litthauen gesammten Stände Genehmigung dennoch ab, ehe diese neue Form des Regiments, mittelst welcher Ihm dasjenige, was Er vorher als Herrnmeister nur auf Lebtage besaß, erblich verblieb; einfolglich Seine Herrnmeisterliche Lebtagsherrschaft in eine erbfürstliche verwandelt ward, zu ihrer Wirklichkeit und völligen Sicherheit kommen konnte: angesehen der König zum Vortheile der Republik Länder zu acquiriren, allzeit volle Macht und Gewalt hat; von den bereits acquirirten, wie hier von dem der Republik

blik bereits einverleibten Liefland zwo Provinzen Curland und Semgallen wieder zu vergeben, ohne Genehmigung der sämmtlichen Republ. worunter Liefland schon mitgehörte, aber keine Befügniß hatte.

§. 44.

Der Herrnmeister mußte daher die Genehmigung gesammter Stände zu erhalten, alle Mühe anwenden, und verschiedene Reisen vornehmen, mittlerweile aber die Ritter= und Landschaft zu Curland und Semgallen durch eine zweyte unter dem 12ten Sept. 1567 gegebene Caution, in noch mehrere Sicherheit stellen, "wegen Ihrer oftge= "dachten allgemeinen Königl. Privilegien sowohl als des= "falls was sonsten in der Fürstlichen Provision an Frey= heiten rc. Ihr zu gute betroffen, nebst allem, was Se. Durchl. auf der damals vorstehenden Reise noch ferner bey der Königl. Majestät Ihr zum Besten ausbitten und erhalten möchten = = wie die Caution solches ausdrücklich in sich hält. 1)

1) Beylage Num. 6.

§. 45.

Die bey Gelegenheit dieser Caution erfolgte und darin mitenthaltene Erklärung "Glaubwürdige Transumpte "aus der Provisionsacte, so es nöthig, vertraulich mitzu= "theilen," giebt noch einen besondern Beweis an, daß die Provisio ducalis eine privat und geheime Acte damals noch gewesen sey; weil sonsten, wenn solche die Pacta primæv. subj. ausgemacht, nicht erforderlich seyn könnte, solche, und zwar vertraulich, denen erst mitzutheilen, die

selbst

selbst durch ihre Bevollmächtigte daran gearbeitet, und solche zu Stande gebracht hätten.

§. 46.

Mit dieser, auf der 1567 gehaltenen Tagesleistung ausgefertigten zweyten Caution, besorgte Gotthard Sich, von Ritter- und Landschaft eine generelle Vollmacht, um daraus einen auf Pohlnischen Land- und Reichstägen etwa erforderlichen Beweis über Sr. Landesstände erfolgten Einwilligung, in die besondere mittelbare Subjection geben zu können. Auf dem das folgende Jahr 1568 zu Goldingen gehaltenen Landtage aber, brachte Er für Seine, an die Königl. Majestät zu dem Landtage in Litthauen abzufertigende Gesandten eine ausführlichere Vollmacht 1) oder wie es darin heißt, "nach Sr. Fürstlichen Gnaden "gnädigem Begehren, den vollkömmlichen Willen der R. u. L. aus, diese besondere Subjection mit dem Gr. F. Litthauen zur Vollkommenheit zu führen, und bey dessen, mit der Krone vorstehenden Vereinigung, nach der Condition und Masse, wie solches mit dem Großfürstenthum Litthauen von Sr. Fürstlichen Gnaden sammt dieser Landschaft verhandelt und verglichen, unter dem geknüpften Bande der ewigen Freund- und Brüderschaft der Krone sich einzuverleiben; doch alles mit Vorbehalte aller, aus den ersten Verträgen zu statten kommenden Gerechtsamen und Befügnissen, wie sie Namen haben mögen, sowohl, als auch ferner dererjenigen, so dem Großfürstenthum Litthauen bey dessen mit der Krone vorstehenden Incorporation gegeben und verschrieben werden möchten, und endlich

(wie

(wie es weiter in dieser Vollmacht heißt) nicht zweifelnde, Se. Fürstliche Gnaden, oder Deroselben Gesandte "solches "alles und anderes dieser Provinz zum Guten gereichendes "in fleißiger und guter Acht zu haben wissen würden."

1) Beylage Num. 7.

§. 47.

Das zur Zeit der Vereinigung des Gr. H. Litthauen mit der Krone Pohlen auf dem Reichstage zu Lublin 1569 über diese für Curland und Semgallen gesuchte besondere mediate Incorporation vom Könige Sig. Aug. ausgekommene Unions-Instrument 1) beziehet sich auf die in der Provis. ducali zur Genehmigung aller Stände noch ausgesetzte besondere Subjection des Herrnmeisters als dadurch bestimmten Herzogs zu Curland und Semgallen. Und die in diesem Unions-Instrumente erfolgte Wiederholung dessen, was dort über dieses Belehnungsgeschäfte statuiret, bekräftiget ausdrücklich dasjenige, was von deren privatim erstandenen und zur Genehmigung der Republik ausgesetzten Behandlung schon oben gesagt und bewiesen ist.

1) Beylage Num. 8.

§. 48.

Curland und Semgallen hätten von der Bemühung, sich besonders mit der Krone zu vereinbaren, nichts gewußt, wenn sie bey der bereits vollendeten allgemeinen Incorporation verblieben: massen sie mittelst den allgemeinen Verträgen, gleich den Ueberdünschen Liefländischen Provinzen dem Reiche Pohlen, Großherzogthum Litthauen

und

und allen mit jenem und diesem vereinbarten Staaten und Herrschaften, als untrennbare Glieder auf ewig schon incorporirt waren. 1) Da man aber von dem öffentlich und feyerlichst abgeschlossenen, zu entfernen, und eine neue Subjectionsart zu etabliren, sich überredt befand, war es allerdings nothwendig, desfals in dem Großfürstenthum Litthauen sowohl, als in der Krone, neue Handlungen anzustellen. Der Herzog sahe dieses sehr wohl ein, hatte also unter dem, der Ritter- und Landschaft auf dem Landtage zu Goldingen geäusserten Vorwande —

"Sich mit mehrern und mehrern Verbindungen dem "Großfürstenthum Litthauen verwandt zu machen rc.

in der That nichts anders zum Vorwurfe und Hauptmerke, als die Ausführung der mittelbaren Incorporation, oder seines Belehnungsgeschäftes, wie die aus dem Unions-Instrumente 2) hier folgende Stelle:

Subjectionem Ill. Ducis & Subdit. ejus de communi Sententia acceptaremq.

und der endliche Ausgang dieser Sache es völlig entdeckt haben.

1) Cod. Dipl. Pol. T. V. pag. 243.

2) ibidem - - - - pag. 287.

§. 49.

Aus den Capitis legationis Oratorum Gotthard. Ducis de Anno 1569 1) ist zu merken; wie selbst der Herzog sowohl, als dessen Internuntii zur selben Zeit die vermeintlichen Pacta Subj. betrachtet, indem darin dem Könige vorgetragen wird

D Sicque

Sicque prioris Investituræ, seu provisionis & Inscriptionis Privilegiorum renoventur & in authenticam formam redigant.

1) Cod. Dipl. Pol. T. V. pag. 283.

§. 50.

Zu Lebzeiten Königs Sigism. Aug. vermochten Herzog Gotthards Bemühungen, so eifrig und wiederholt sie waren, doch keinesweges die Investitur auszubringen; solche erfolgte erst nach dem Ableben dieses Königes, und Ausgange des folgenden Königs Regierung, unter des dritten Königs Stephani seiner 1579 auf dem Moscowitischen Zuge, im Lager bey Dziszna, in Gegenwart etlicher Senatoren, mit Uebergebung der Insignien zwar, nicht aber ohne Widerspruch der Stände; weil auf dem nächst darauf folgenden Reichstage zu Warschau Anno 1580 das Diploma provisionale divi Gotthardi von 1561 und dessen Dipl. Investituræ von 1579 als Pacta privata und Acta extra comitialia, testantibus Actis comitialibus, erkläret wurden.

§. 51.

In diesem, von Seiten der Republik noch ungewissen Zustande, errichtete Herzog Gotthard nichts desto weniger in Fundament einiger, den allgemeinen Verträgen und Fundamental-Gesetzen des Landes widersprechenden, und also Grundlosen Recesse, Anno 1587 den 23. Febr. ein Testament, welches, wie bekannt, den Grund zur Theilung Curlands und Semgallen, und diese den anderweitigen zu vielem Unheile abgegeben hat.

§. 52.

§. 52.

Er selbst erlebte die Ihm über seine Belehnung mit Curland und Semgallen bisher abgegangene Einwilligung der Republik nicht: da solche bis 1589 suspendiret blieb, als zu welcher Zeit Sigismundus III. es so weit bearbeitet hat, daß mit einiger, besonders wegen des Stifts Pilten und Grobin erfolgten Abänderung, der unter seinen Vorgängern Sigism. Aug. und Stephano privatim nachgegebenen Fürstl. Tractaten, eine neue Collation von Allerhöchstdemselben über den Fürstl. Stand gerichtet, und zum Fundament Herzogs Friedrichs Investitur geleget werden können, wie dieser Investitur Diploma unter dem 18ten, und das anstatt einer Declaration darauf erfolgte Responsum unter dem 27sten April Anno 1589 es ausführlich darthun: und Normam Investituræ eigentlich angeben.

§. 53.

Die Abseiten der Durchl. Republik fast 28 Jahre ausgebliebene Genehmigung des Curl. und Semgall. Belehnungswerks, erfolgte also nicht nur mit der gedachten Abänderung der ersten Provisionsacte; sondern solche hatte die Bedingung einer, nach Ausgang des Kettlerischen Stammes, wieder herzustellenden immediaten Regiments-Form bey sich, daher denn durch dieses Reichstags Constitution, die in den Pact. publ. primæv. Subj, etablirte immediate Einverleibungs-Art Livoniæ universæ für Curland und Semgallen, extincta linea Kettleriana wieder reassumiret und festgesetzt ward, welcher mit der er-

 folgten

folgten Einwilligung gesammter Reichs und Gr. H. Litth, Ständen, verbundene Umstand die Herzoge gedachter Linie nicht mehr betroffen, und Ritter- und Landschaft darüber unzufrieden zu seyn, um so weniger Ursache haben könnte; als solches zu einer Zeit geschahe, da die Durchl. Republik ihre Genehmigung über die, unter dem Könige Sigism. Aug. vom Herrnmeister privatim besorgte, in der Folge mit den Ständen zu Curland behandelte, von der in den allgemeinen Subjections-Conditionen etablirten Regiments-Form aber völlig abgehende neue mediate Regierungs-Art noch nicht ertheilet hatte; einfolglich die erstere durch die allgemeinen Verträge ausgemachte noch bestand, und ohne Einwilligung aller Interessenten nicht eingehen könnte.

§. 54.

Dieser Umstand der erfolgten Reassumtion einer in den ersten Verträgen etablirten immediaten Regierungs-Form, in seiner natürlichen Verbindung mit der in den vorstehenden §phis 40, 41 und 43 ausgemachten Wahrheit: daß der Herrnmeister Gotthard seine Belehnung mit Curland vorzüglich dessen Ritter- und Landschaft zu danken gehabt hat, giebt in aller Deutlichkeit die Befügnisse an; welche der Curländischen Ritter- und Landschaft zustehen, bey Ausgehung einer Fürstlichen Linie, die immediate Regierungs-Gestalt der mittelbaren allzeit vorzuziehen, so lange der Gegenstand der letztern nicht mit aus Ihrer Wahl erwächst.

§. 55.

Von dieser Constitution de Anno 1589 ab, sind die Rechte der Herzoge als solche anzusehen, die von der ganzen Republik genehmiget worden, indem die vorhergegangenen allezeit noch einem Zweifel ausgesetzt gewesen, wie solches der König Uladislaus in seinem Responso de dato Vilnæ die 22. Julii Anno 1633 1) dem Herzoge Friedrich ad ejus petita ganz deutlich sagt: "Non gravatim S. R. Mtas. confirmabit Ill. Ducis Curl. Rescripta & Privilegia ab Anno 1589 data, modo ea producantur & Cancellariæ Regni offerantur, generalis enim confirmatio invalida foret, nec propterea concedi potest.

1) Beylage Num. 28.

§. 56.

Das ist die Natur der Provisionsacte, mittelst welcher solche so wenig die Pacta publica Subjectionis universæ Livoniæ abgeben können, daß es vielmehr eine Zeit von 28 Jahren erfordert hat, ihr nur das Ansehen einer Acte zu besorgen, worin die Belehnung des Herrnmeisters Gotthard mit Curland und Semgallen, jedoch unter völliger Sicherung und Bestätigung aller und jeder Einsassen, **vorzüglich aber deren von Adel** 1) Geist und Weltlichen Rechte und Freyheiten bestellet worden.

1) Beylage Num. 2. Cod. Dipl. Pol. T. V. pag. 238.

Dagegen laßt uns das Diploma Confirmationis, über die eingereichten Priviiegia Nobilitatis universæ

Livoniæ vornehmen, und zur gänzlichen Wegräumung des darüber herrschenden Vorurtheils, die aus der angestellten Vergleichung und Zergliederung beyder Acten geflossenen Gründe, noch mit andern nicht weniger triftigen vermehren.

§. 57.

Die von den Liefländischen Ständen den 12ten September 1561 ihrem Bevollmächtigten zur Subjection ertheilte Vollmacht, ist §. 24 & 33. als der Grund der Liefländischen Subjection bereits gerechtfertiget. Und da in den folgenden §phis 34 & 35 erwiesen ist; daß die Provisions-Acte, keine Frucht oder Folge dieser Vollmacht sey; so ist nunmehr hier zu prüfen noch übrig, ob das Confirmations Diploma davon der Effect sey.

§. 58.

Die Vollmacht beziehet sich auf die von Sr. Königl. Majestät durch Allerhöchstdero Gesandten Fürst Radziwill Durchl. den Liefländischen Ständen vorgelegte Propositions, unter welchen Se. Majestät Liefland in Protection zu nehmen sich gnädigst erkläret hätten; nach deren wohl erfolgten Prüfung, wie es darin heißt, hätten gesammte Stände, "prævia matura deliberatione & comuni omnium "consensu, den Schluß gefaßt die Provinz dem Könige zu übergeben, und solche mit dessen Reiche zu vereinigen; die Vollmacht hält weiter die von des Königs Majestät durch Ihren Gesandten vorgeschlagenen Subjections-Bedingungen in sich, als 1mo den Schutz und die Hülfe contra quemcunque, 2do eine prompte Justice Verwaltung

3tio die freye Religionsübung, 4to die Beybehaltung der Regalien, Dignitäten, Rechte, derer durchs Gesetz sowohl, als Gewohnheit und Gebrauch eingeführten Statutorum, wie nicht weniger der einmal angenommenen Regiments-Form, ꝛc. 5to die Anfertigung des Diplomatis Confirmationis, über die, aus diesem Geschäfte erwachsenen Capiteln und Artikeln, dessen förmliche und durch abgelegte Eide feyerliche Extradition, und endlich verbindet die Vollmacht Ihre Inhaber, den Inhalt derer von Sr. Majest. mit künftiger Vermehrung bereits zugesagten und aller übrigen in sich haltenden Privilegien, Gerechtsamen und Vorzüge ꝛc. unter gewisse Capita und Artikeln zu setzen; das Confirmations-Diploma davon unterzeichnen, die Siegel daran hängen zu lassen, und dahin zu sorgen, daß alles sowohl von Seiten des Königes, als Ihrer im Namen der Vollmachtsgeber durch reciproque Beeidigungen feyerlichst abgeschlossen würde ꝛc. Dieses ist der Inbegrif der Vollmacht, dessen Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Diplomatis confirmationis der Privilegien, zu untersuchen stehet, um daraus zu ersehen, ob diese Acte, von jener die Wirkung und Folge sey.

§. 59.

In dem Confirmations-Diploma werden die in der Vollmacht enthaltenen, und damit versehenen Gesandten namentlich angegeben, Sie und ihre Vollmacht, durch die Annehmung aller, kraft solcher eingereichten Artikeln, dafür erkannt, ihre eingereichte Capita und Artikeln de verbo ad verbum angeführet: solche sowohl von

Seiten des Königes, als auch der Vollmachtshaber mit reciproquen körperlichen Eidschwüren bestärket: Diese Eidschwüre auch, wie deren Inhalt sowohl, als des Königs eigener, in dem Schlusse des Confirmations-Diploma, enthaltener Ausdruck: vigore præsentis subjectionis es anzeigt, blos auf diese Acte gerichtet rc. Diese Acte, nämlich das Diploma Confirmationis, davon hier die Rede ist, beziehet sich also auf die zur Subjection ertheilte Vollmacht, als ein Relatum auf sein Referens, ist einfolglich für die wahren Condit. und Pacta subject. anzusehen, wie solches aus der Gegeneinanderhaltung und Zergliederung der beyden Acten (§. 24.) sich ebenfals ergeben hat.

§. 60.

Der nach dem Ableben Herzog Gotthard zwischen dessen Söhnen Friedrich und Wilhelm eines, und der Ritter- und Landschaft andern Theils, wegen der, Kraft ihres väterlichen Testaments, vorgenommenen Theilung dieser Herzogthümer und andern von den Grundgesetzen des Landes erfolgten Abweichungen, erwachsene Zwist, und dessen rechtliche Ausführung, haben so viele Acten und Urkunden mit sich gebracht, daraus man das Schicksal der öffentlichen Subjectionsacte und dessen feyerlichst wiederhergestelltes Ansehen gründlich und gnüglich ersehen kann; daher werde ich aus deren unter den Beylagen gelieferten Auszügen das wesentlichste zu einer noch weitern Aufklärung unsers Vorwurfs anführen.

§. 61.

Die öffentlichen Landesacten und Urkunden von 1601 ab, bis zur Errichtung der Form. Regim. de Anno 1617 sind mit Beschwerden wider die Herzoge Friedrich und Wilhelm über Abweichungen von den Pactis publ. universæ livoniæ angefüllt: In dem 1601 den 21ten Febr. zu Bauske übergebenen Corpore Gravaminum 1) heißt es articulo 2do "in unsern Freyheiten und Privi-"legien von Tage zu Tage beschweret, haben wir end-"lich keinen Umgang nehmen können :c. damit solche "Gravamina und Reipublicæ Exorbitantien: wie bil-"lig zu Grunde abgeschaft werden.

Art. 3tio "Noch an einige neue, und wider unsere "Privilegia streitende Eidesleistung verstrickt seyn wollen, "so wenig als E. F. G. befugt wären, dergleichen einzu-"führen, oder irgend einen wichtigen Punct ohne Consens "Ritter- und Landschaft zu verabscheiden. Und der 2te "Artikel von denen Anno 1615 eingereichten Landesbe-"schwerden, hält in sich, daß man es sich sogar einkom-"men liesse, die Existenz der öffentlichen Subj. Pacten zu "bezweifeln. 2)

1) Beylage Num. 10.
2) Beylage Num. 15.

§. 62.

Nach Maßgebung der von Ritter- und Landschaft an Ihre Gesandten nach Pohlen, aus dem unter Königl. Autorität ausgeschriebenen, und zu Riga 1615 von Ihr gehaltenen Landtage, ertheilten Instruction, dessen 11ter

 Artikel

Artikel also lautet: "Für allen Dingen sollen unsre Gesand-"ten ihr Ziel dahin setzen, daß wir und unsere Nachkom-"men bey Königs Sigism. Aug. Privilegio als den Pact. "subj. publicis geschützt und erhalten bleiben ꝛc. 1) Und mittelst dem von diesen Gesandten des Königs Majestät der Senatoren und Reichsbotenstube schriftlich und mündlich geschehenen unterthänigsten Antrage, 2) ist in demselben Jahre zu Warschau durantibus comitiis ex publico senatus consulto, (welches vor Errichtung der Formulæ Regiminis das höchste Gericht in Curländischen Sachen war, und post Form. Reg. das Relationsgericht heißt,) die allerhöchste Kön. Zusage erfolget: Curl. und Semgall. bey den ersten Subjections-Pacten gerechtsamst zu erhalten, und sie wider alle Verfolgung in Königlichen Schutz zu nehmen; zu welchem Ende denn die Confirmation dieser Vilnæ feria VIta p. F. Cath. öffentlich errichteten Subjections-Pacten, tanquam fundamental. totius Livon. Subj. Legum aufs neue wirklich ausgefertiget worden. 3)

1) Beylage Num. 12.
2) Beylage Num. 13.
3) Beylage Num. 14 & 34.

§. 63.

Diese so förmlich erfolgte Confirmation über die Liefländischen Subjections-Verträge, diese Fundamentalgesetze und totius Livoniæ cum Regno magnoquæ Ducat. Litth. Vinculum & Fundamentum, wie es in der Confirmation heißt, 1) ermunterte Ritter- und Landschaft um die Abthuung der Landesbeschwerden, und

die

die Beybehaltung dieser Pacten auf dem Landtage von 1615 zu Mitau dergestalt anzuhalten: "daß so wie die "Königl. Majestät auch Ihro Fürstl. Gnaden uns in allem "bey den ersten Subjections-Pacten und Fundamental-Gese-"tzen hujus Reipubl. d. i. Sigism. Aug. Privilegien un-"geschmälert erhalten und alles, was durch Recesse und "sonsten dawider eingerissen, caßiren und abschaffen wol-"len. 2)

1) Beylage Num. 14 & 34.
2) Beylage Num. 16.

§. 64.

Die auf dem bemeldten Landtage Fürstlicher Seits übergebene Propositions, liessen aber Ritter- und Landschaft so wenig Hofnung auf die Befolgung des von Ihr gerechtsamst anverlangten übrig: daß Sie durch Ihre darauf gegebene Antwort, einen abermaligen Versuch deswegen zu machen hatte. Diese Beantwortung hält eine generelle und specielle Abfertigung des von Fürstl. Seite vorgetragenen in sich, und verdienet in ihrem völligen Zusammenhange, aus der Beylage sub Num. 17 erwogen zu werden. Der kurze Inbegrif davon bestehet darin:

"Wir wollen Ewr. Fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit "gebeten haben, alle diese Sachen selbst zu erwägen, und "nicht auf die ausländischen Räthe allein, alles ankommen "zu lassen: wenn wir das zu wissen vermocht, daß man "unsere Gravamina vielmehr aufmutzen als abschaffen wol-"len, hätten wir Bedenken getragen, uns auf die Weise "hier einzustellen, sondern gewünscht, daß die Sachen ver-

"schiedenen

"schiedenen Reichstag ꝛc. damit unsere Gravaminä, daselbst "und vor dem Richter ꝛc. nichts verliehren können, nach= "dem eben durch die, von E. F. G. allegirte decreta "in præparatoriis - - in meritis & materialibus "causæ eben durch die 4 vota erkannt worden, daß die "Gravamina abgeschaft, und der Adel bey ihren Privile= "giis und ersten Subjections=Pacten erhalten: auf welche "Maaß, und Condition ꝛc wir Ewr. F. G. wenn es also "corrigirt wird; daß in Gerichten und Landtägen Ritter= "und Landschaft keine Incommoda daraus erwachsen: gar "wohl das Regiment gönnen, auch anfänglich um keiner "andern Ursache dasselbe angestritten, als daß wir der Ap= "pellation und Landtage wegen keine Gewißheit haben kön= "nen ꝛc.

Daß E. F. G. unter andern die Wohlthat Ihres seeligen Herrn Vaters = = = beydes um uns und der Krone Pohlen mit inseriren, können wir fürs erste, was die Liefländische Subjection betrift, mit gnugsamen Documenten ausführlich machen: daß E. F. G. seeliger Vater, mit nichten wider unsrer Voraltern ꝛc. **guten Willen**, das gemeldte Liefl. und uns mit demselben der Krone Pohlen unterworfen; noch **in der ersten Unterwerfung, dieses Fürstenthum**, vielweniger die angemaßte Hoheit ꝛc. **vorbehalten** ꝛc. sondern daß unsere Voraltern Sich auch wider den Willen E. F. G. Herrn Vaters damaligen Herrn= meisters= der Krone Pohlen immediate mit ergeben, und **in der ersten Untergebung** sich alle Freyhei-

ten

ten des Pohlnischen Adels rc. ausbedungen = = = und wenn wir immediate unter des Königs Majestät verblieben wären rc.

Hernach aber haben unsre Voraltern aus sonderbarer guten Zuneigung gegen E. F. G. seel. Herrn Vater und in Hofnung, daß Sie es besser rc. Aus **freyem gutem Willen** Denselben zu einem Erbfürsten angenommen. Bey solcher Unterwerfung aber, hätten durch beschworne Puncte Sr. Königl. Majestät dennoch sich allerley Hoheiten und insonderheit die Appellation; die Ritterschaft imgleichen allerley Freyheiten, insonderheit aber das Privilegium Sigism. Aug. rc. ausbedungen und vorbehalten: daß also E. F. G. seel. Herr Vater, durch Mildigkeit der Krone Pohlen und durch unsrer lieben **Voraltern Wohlthat** unser Erbfürst worden.

"Was aber dieser Gestalt in prima subjectione "ausbedungen und beschworen, muß immerdar von beyden "Theilen steif und fest gehalten - - - Das E. F. G. also "Ursache hätten, in Betracht unserer Verdienste nnd der "Billigkeit, nicht allein bey unsern wohlhergebrachten Frey"heiten zu erhalten. sondern auch dieselben zu vermehren "und zu verbessern, wie durch die Cautions, bey Be"handlung der Ritterschaft Raths, Willen und Einwilli"gung rc. stattlich zugesagt worden

"Die Folge thut den Ungrund derer wider die Grund"gesetze errichteten Recesse dar: wie desfals Populo li-

"beræ

"berae Reipublicae tanquam pupillo semper restitu-
"tio in integrum gebühre;

"Ferner, daß da Salus Reiqublicae suprema Lex "ist, alle Leges Constitutiones und Recesse blos ad "meram utilitatem ipsius Reipubl. gerichtet seyn müß- "ten —

"Und endlich, pari protestate, wie eines Theils "unsere Vorfahren oder wir dieselben condirt, nun, da "solche zu unsrem Verderben gereichen, abrogiren und "aufheben können, juxta illud vulgare: cujus est "condere ejus est & abrogare --- So können wir "auch unsern Mitbruder Nolde nicht verdammen = = = "befinden auch nicht, daß er und andre = = = eine neue, "sondern die alte, und in der ersten Subjection erlangte "Freyheit, das ist Sigism. Aug. Privilegium gesucht, "auch nunmehr erhalten haben, und werden E. F. G. "uns nicht verdenken, daß wir von unsern acquisitis Ju- "ribus, die unsern Gesandten auf dem öffentlichen Reichs- "tage ex publico senatus Consulto zugesagt, hernach "auch in Schriften mitgetheilt, nicht abweichen, noch von "denen Leuten, die uns und unserm Vaterlande treulich "gedienet, absondern können 2c. = = = die Königl. Majestät "allein mächtig genug = = = Der nächst Gott, wir einig "unsre Sache comitiren, von E. F. G. aber bitten, daß "Sie Ihre böse ausländische Räthe, als hujus mali au- "tores in gebührliche Strafe = = = die übrigen aber In- "halts unsrer Privilegien abschaffen, und alle unsere Gra- "vamina wirklich abthun. Sollte das alles nicht gesche- "hen,

"hen, so werden wir mit vergeblichen Tractaten die Zeit "nicht verlieren, sondern unsre rechtliche Mittel, an dem "Orte, da es schon anhängig gemacht, fortsetzen = = = =

§. 65.

Wie nun alle Vorstellungen und Beziehungen auf die Grundgesetze, nicht kräftig genug gewesen, den Fortgang in den Gesetzabweichungen zu hemmen, die Herzoge darüber ausgeladen waren, und wider Sie Ritter= und Landschaft durch ihre Abgeordneten dem Könige und Senat, tempore comitiorum, unter andern Landesbeschwerden, diese beygebracht hatten, daß man viele Recesse abgeschlossen, die den Pactis publicis e diametro entgegen liefen; die daselbst dem Adel vorbehaltene Appellation unter einer namhaften Geldstrafe gelegt wäre, und die Existenz Primæv. Subj. Pactorum, Libertatuum nostr. pristin. a Majoribus nostris usurpatarum, dotisque loco ad Regnum Poloniæ &c. adductarum, wie es in der Instruction 1) und der Rede der Gesandten 2) heißt, bezweifelt wurde rc. sprach der König post serias partium controversias, zur Folge den bestätigten pactis publicis, wider Herzog Wilhelm das Urtheil der Exfeudation 3) und wider Friedrich das Urtheil de felonia 4) unter andern ausdrücklich desfals aus, daß Sie den Pactis publ. in Betreff der Recesse, der fremden Räthe, und besonders der gelegten Appellation, entgegen gehandelt hätten; welche Puncte doch einzig und allein, auf das Confirmations=Diploma der öffentlichen Subjections=Conditionen, keinesweges aber auf die Provisionsacte ihre

Be=

Beziehung haben können: angesehen nur die erstere Acte den Grund davon, und die letztere nicht das mindeste von der Unstathaftigkeit fremder Räthe, und der in recognitionem supremi & directi Dominii des Königs Majestät reservirten Appellation in sich hält, einfolglich die Abweichungen nicht von der Provisionsacte, sondern von dem Confirmations-Diplomate erfolgt, und solche in Fundament und Kraft der letztern, durch diese Decrete in Bestrafung genommen sind. Ich sage, und zwar (den hier deutlich ausgeführten Gründen nach,) mit Fug und Recht, sprach der König zur Folge den aufs neue bestätigten Pactis publ. primæv. subj. diese Urtheile aus: bestimmte aus dem Reichstage selbiger Zeit Anno 1616 Commissarien nach Curland; gab solchen durch das Præscriptum Commissionis 1617 5) auf, die wider die Fürsten ausgefallenen Decrete zu vollziehen; die den Pact. publ. zuwiderlaufenden Recesse aufzuheben; gemäß den Pact. publ. die Formulam Regiminis zu errichten; 6) das eigentliche Curland so Wilhelm besessen, als ein Theil des Lehns, an welchem Friedrich durch dessen Ceßion an seinen Bruder, gar keinen Theil mehr hätte, und daher bereits dem Könige und der Republik immediate anheim gefallen wäre, in Besitz zu nehmen, und fing darüber sein merum & mixtum imperium zu exerciren an; indem Er das zum Lehn gehörige Gut Schlampen wirklich vergab; wie aber Friedrich, der seinen Bruder exfeudirt, und dessen Lehntheil, das eigentliche Curland, an die Republik Pohlen immediate zurückgefallen sahe, den

König

König um Seine Wiedereinsetzung in den Besitz dieser Provinz inständigst anging, ward Er darin vom Könige, unter namhaften Conditions, und darüber des Königs Majestät und dem Adel ausgestellten Reversalibus erhört. 7)

1) Beylage Num. 19.
2) Beylage Num. 20.
3) Beylage Num. 21.
4) Beylage Num. 22.
5) Beylage Num. 23.
6) Beylage Num. 24.
7) Beylage Num. 27.

§. 66.

Bey einer solchen, aus dem Inhalte der beyden Subjectionsacten selbst, aus des Confirm. Dipl. Beziehung auf die Vollmacht, derer zur Subjection erschienenen Gesandten, und dessen völligen Entsprechung derselben, eines theils, und aus dem völligen Abgange und Mangel einer Beziehung des Provisions-Instruments auf die gedachte Vollmacht, andern theils; aus der Subjections-Geschichte, und endlich aus der post serius partium controversias darüber erfolgten Decision und Confirmation, also aus so vielen Quellen klar und deutlich fliessenden, und dergestalt so sicher ausgemachten Wahrheit: daß das Confirmations-Diploma derer durch die Gesandten der liefländischen Stände eingereichten Capiteln und Artikeln, die wahren Pacta publica subjectionis sind, wäre nicht genugsam zu bewundern, daß noch Jemandes Kräfte und Einsichten, durch gewisse Empfindungen, so geschwächt und gehalten werden könnten, um dabey noch zweifelhaft zu bleiben. Doch in welchen Labyrint von Irrthümern

und Widersprüchen verleiten uns nicht Empfindungen und Neigungen, welche ihre Bildung anders woher, als aus der Vereinbarung unsers besondern Interesse mit dem Allgemeinen erhalten! Sie verdunkeln in uns alle bis auf die augenscheinlichste Deutlichkeit. So schimpflich aber die Geburt und Ernährung solcher Neigungen einem Mitbürger überhaupt sind, indem dessen eigentlicher Character dadurch eingehet; so wenig kann Jemand, der offenbare Wahrheiten leugnet, der Beschämung entgehen, die mit dem Verbrechen einer verletzten Wahrheit natürlich nothwendig verbunden ist.

§. 67.

Die von dem dieß und jenseits der Düna angesessenen Liefl. Adel, durch seine Gesandten und Bevollmächtigten eingereichten Subjections-Conditionen, halten so wenig, als das darüber ertheilte Confirmations-Diploma von der Verwechselung des geistlichen Herrnmeister Standes mit einem Welt Fürstlichen oder sonst was besonderes für Curland und Semgallen in sich; die von des Königs Majestät sowohl, als den gedachten Gesandten, und selbst dem Herrnmeister dabey abgelegten Juramente, sind alle nur auf diese allgemeine immediate Subjection gerichtet, und des Königs Majestät beym Schlusse des Confirmations-Diploma in den Worten: Nos itaque præinsertos XXVII. articulos - - - Authoritate nostra tanquam directus Dominus cui merum & mixtum imperiu[m] in totam Provinciam, vigore præsentis subjectio[nis] Nobis professæ competit - - enthaltene Erklärun[g]

kräftig

kräftiget diese Wahrheit, und sichert solche vor allen Widersprüchen; daher ist es einmal klar genug, daß diese allgemeine jener und dieser Seits der Düna belegenen Liefl. einfolglich natürlich nothwendig auch Curländischen Verträge, diese Curlands Grundveste aller Rechte, Vorzüge und Freyheiten, dieses wahre Band mit dem Königreiche Pohlen und dem Großfürstenthume Litthauen, auch bey Eingehung und Aufhebung einer mediaten Fürstlichen Regierung, gar wohl, nicht nur unbeschadet, sondern vielmehr zum Vortheile beyder Theile ewig bestehen könne.

§. 68.

Wer siehet also nicht ein, daß diese öffentliche Vereinigungs und Subjections-Verträge unter der Dauer der in denenselben etablirten immediaten Regiments-Gestalt, der einzige Grund aller Curländischen Staats-Geschäfte und Verfassungen seyn, und bey einer durch die in der Folge von allen Theilen angenommenen Provisionsacte, eingeführten mediaten Regiments-Form, diese öffentliche Subjections-Pacten zusammen genommen mit der Provisions-Acte, als der Wurzel aller folgenden Fürstlichen Investituren, den völligen Grund aller Curländischen Staats-Geschäfte und Verfassungen abgeben müssen; wenn anders solche vor aller Unkräftig- und Hinfälligkeit bewahret seyn und bleiben sollen. Diese Wahrheit hat man bey Errichtung der Formulæ Regiminis beständig zum Augenmerk gehabt, wie die Worte dessen Eingangs - - - Nos id ipsum æqua ac diligenti primorum Pactorum quibus hæc Provincia Regno, Magnoque D. Litth. adjun-

cta est; ratione habita, re cum Duce atque cum Nobilitate universa communicata &c. sowohl, als der ganze übrige Inhalt selbst, darüber den Beweis abgeben.

§. 69.

Wie ungegründt, wie wenig statthaft ist demnach alles dieses, was in den §. §. 309, 523 und mehrern des Ziegenhornschen Staatsrechts behauptet wird, daß die Provisionsacte, als ein vom Herrnmeister allein errichtetes Haupt- und Fundamental-Gesetz in Curland und als die Wurzel aller übrigen, über das mehreste daselbst den Ausschlag geben müßte. Um wie viel weniger sind aber die aus diesem angenommenen Grunde gezogenen Folgerungen mit der eigentlichen Grundverfassung des Landes zu reimen, wenn solche mit einer übereilten oder gar bösen Uebergehung aller in der Provisionsacte dem Adel gesicherten Geist und Weltlichen Rechte und Gerechtsame 1) gemacht, und dergestalt ausser dem Zusammenhange ihrer Gründe gezeuget werden! Für Früchte solcher unächten Herkunft ist keine Art von Legitimation jemals übrig und etwas mehr Gefühl für Wahrheit, als Mißgunst über Curlands Freyheit hätte sie in der Geburt erstickt. Und wenn man auch, bey Entgehung aller Kenntniß der Provisionsacte ihrer Natur, einräumen könnte, daß dieselbe, ausser ihrer nachher erfolgten Verbindung mit den öffentlichen Landesverträgen, für sich allein die Fundamental-Gesetze abgebe und diese blos von dem ersten Herzoge die Existenz erhalten hätten: so würden beyde Umstände für

richtig

richtig angenommen doch nur auf den Fall hinreichend seyn, daraus für die Herzoge die Macht, Gesetze zu geben, folgern zu können: in so weit der Inhalt selbst von der Provisionsacte dem nicht widerspräche. Wie nun aber die in der Provisionsacte wirklich enthaltene und bereits angezogene Sicherung aller Geist und Weltlichen Rechte und Gerechtsame des Adels allen dergleichen Befügnissen des Herzogs, die, wie die Macht, Gesetze zu geben, zum Nachtheil und Einschränkung der Landesfreyheit ausschlagen können, schnur straks widerspricht und dergestalt keinesweges zu supponiren verstattet, wie bey der Argumentation des Autoris von dem Curländischen Staatsrecht allerdings geschehen ist, als wenn dem Herrnmeister, bey Errichtung seiner Provisionsacte so wenig an einem bösen Willen gefehlet hatte, die Gerechtsame der Landesstände aufzuheben, als dem Könige an Gleichgültigkeit, Ihm darin nachzugeben; so ist selbst unter Annehmung der gedachten falschen Gründe, die daraus gezogene Folgerung in ihrer Entwickelung eben so unnatürlich und ungereimt, wie sie nach ihren Gründen schon völlig nichtig ist.

1) Beylage Num. 2.

§. 70.

Zur Aufhebung des dritten Vorurtheils, daß Herzogs Gotthard 1570 ertheiltes Instrument besondere Privilegia, so Ritter- und Landschaft vorhero nicht gehabt, in sich hielte, wird nunmehr, da das 2te Vorurtheil, daß das Confirmations-Diploma der Subjections-Conditionen den jener Seite der Düna angesessenen Adel nur beträfe,

und dem dieser Seite angesessenen Curländischen Adel nicht eigentlich anginge, bereits völlig weggeräumet ist, nichts weiter erforderlich seyn, als das sogenannte Privilegium divi Gotthardi mit dem Confirm. Diplom. als daraus es entlehnet ist, zu vergleichen. Von dieser geringen Mühe wird die Folge seyn, wahrzunehmen, daß das von Herzog Gotthard ausgefertigte Instrument keine mehrere und besondere Freyheiten, als die Mutter davon enthalte, sondern vielmehr verschiedenes davon ausgelassen, und dergestalt ein unvollkommener Extract sey. w. z. e. w.

§. 71.

Keine grössere Mühe erfordert die Auflösung des 4ten und letztern von denen Vorurtheilen wir zu reden uns vorgesetzet haben; wenn es blos um die Auflösung desselben zu thun ist. In solcher Absicht dürfte man nur den VII. §. Formul. Regim. lesen, und daraus ersehen; daß daselbst blos von der Constituirung der Oberhauptleute und wie deren Abgang aus denen Hauptleuten, welche der Fürst dazu belieben wird, zu ersetzen; keinesweges aber von der Constituirung der Hauptleute die Rede sey; einfolglich durch die daselbst gemachte Disposition die von Ritter- und Landschaft vor Errichtung der Form. Regim. ausgeübten Befügnisse, zweene Subjecte zur Bestellung eines davon zur eröfneten Hauptmannschaft auf Landtäge eventualiter zu bestimmen, keiner Art ihr geleget, und auf den Herzog transferiret worden.

§. 72.

Wenn aber den Landesständen an der Wiederherstellung ihrer entgangenen Befügnisse gelegen seyn könnte, so ist erforderlich auf den ersten Grund davon, und die Umstände zurück zu gehen, unter welchen Sie von der Fortsetzung des Gebrauchs dieser Befügnisse abgekommen sind.

§. 73.

Nach den Vereinigungs und Subjections-Verträgen und deren V. und VI. Artic. Inhalte: pro ut nobis Regiæ Majestatis nomine promissum est atque prescribantur a nobis dignitates, officia & capitaneatus, & quando & quibus quisque præficietur und per nostrum Equestrem ordinem delectos per Majestatem vero vestram confirmandos: hat Ritter- und Landschaft des Erzstifts des Königl. und Herrnmeisterlichen Gebiets die Befügnisse gehabt, alle Landesofficianten zu bestimmen, und zur Bestätigung des Königs zu erwählen. Und da bey einer nachher, wie (§. 68.) angezeigt, beliebten mediaten Regiments-Gestalt, die in den Subjections-Verträgen Art. III. von Ritter- und Landschaft vorbehaltene Errichtung einer Formulæ juris provincialis zwar aufs neue festgesetzet, aber nicht bewerkstelliget worden, hat Ritter- und Landschaft mitlerweile von ihren in den ersten Subjections-Verträgen gegründeten Befügnissen nur so weit einen Gebrauch gemacht: daß sie die Grund-Subjecte aus welchen alle übrige Landes, Ober und

ersten Instanz Gerichts Officianten entstehen, auf Landtäge nach der (§. 71.) angegebenen Art bestimmet haben, wie aus den vor Errichtung der Form. Regim. abgeschlossenen und Historiæ gratia aufbehaltenen Recessen wahrzunehmen stehet. Der zwischen den Herzogen und dem Lande eingefallene bekannte Streit, und das desfals nachgebliebene gemeinschaftliche Landtagen unterbrach die Ausübung dieser Wahl, und wie H. Friedrich durch seine Caution von 1617, 1) verbunden war, in Stelle der fremden, einheimische Officianten zu bestellen; solches aber sogleich nach errichteter Formulæ Regim. nicht völlig erfolgt und darüber auf dem Landtage zu Goldingen von 1618 Beschwerde geführet war, ist zu diesem Landtäglichen Schlusse §. 8. folgendes gebracht worden: "Die Hauptmannschaften, wie "wir dieselben theils secundum formulam Regiminis "besetzet, also sind wir noch in den übrigen solches aufs "allereheste verordnen zu lassen, erbötig;" Ob dieses Vorstehende aus einem Mißverstande der in der Formula Regiminis enthaltenen und hier (§. 71.) angeführten Art und Weise, wie die Oberhauptleute zu constituiren sind, und also aus der Vermuthung geflossen, daß die Worte quos Princeps voluerit auf alle Subjecte, welche der Fürst zu Hauptleuten wählen könnte, und nicht auf die wirkliche Hauptleute, welche den abgegangenen Oberhauptleuten in ihrem Officio folgen, ihre Beziehung hätten, ist nicht eigentlich zu sagen. Gewiß ist es aber, daß ich selbst viele im Lande anzugeben weiß, die dafür gehalten haben, daß die Form. Reg. die Constituirung der

Haupt-

Hauptleute in sich hielte und dergestalt Ritter- und Landschaft selbst in die Aufhebung dieses Rechts gewilliget hätte.

1) Beylage Num. 25.

§. 74.

Die Abhandlung der vorstehenden Vorurtheile und deren gründliche Wegräumung befreyet die Verfassung unsers kleinen Staats von aller Dunkelheit, und setzet dessen Grundveste, vermittelst welcher Curland mit der Durchl. Republik Pohlen so genau verbunden ist, in ein helles Licht. Wenn nun diese ersten Vereinigungs und Subjections-Verträge in ihrer nachher erfolgten Verbindung mit der Fürstlichen Provisionsacte der Grund von dem itzigen Zustande unsers Staatskörpers sind, und die Regeln zu dessen Bewegung bestimmen; wie solches von der Oberherrschaft bey so vielen Gelegenheiten, besonders bey Errichtung der Regimentsforme anerkannt, und gnugsam ausgemacht ist: so können aus keiner andern Quelle, als aus der Verbindung dieser beyden Acten die Rechte und Gerechtsame der Oberherrschaft des Herzogs und des Adels, oder der Landesstände hergeleitet, und nach deren wahren Verhältniß alle Staatsvorfälle, die desfals entstandenen Unternehmungen und Abhandlungen erwogen, deren Statthaftigkeit und Hinfälligkeit einzig und allein geschätzt und beurtheilt werden.

§. 75.

Die im Staatsrecht v. Ziegenhorn zur Behauptung gewisser Rechte und Hoheiten eines Herzogs von Curland eines Theils, und zur Heruntersetzung und Vernichtung der Gerechtsame des Adels andern Theils, angebrachten Gründe fliessen nicht aus der ächten Quelle: angesehen solches, wegen des bey dem Autore herrschenden Vorurtheils wider die öffentliche Subjections-Pacten nicht geschehen können; diese Gründe sind also nach dem vorstehenden (§. 74.) nicht authentique, und ihr Geschöpf, als eine unächte Frucht nach dem (§. 69.) mit der Landesverfassung nicht zu reimen.

§. 76.

Es ist so gewiß als natürlich nothwendig, daß alles was in das Staatsrecht von Ziegenhorn aus denen hier bestrittenen Vorurtheilen und deren Verbindungen mit andern Gründen eingeflossen ist, entweder völlig falsch, oder doch mangelhaft seyn, und mit seinen Gründen ein gleiches Schicksal der Hinfälligkeit haben müsse, daher könnte man sich der Mühe überhoben sehen, auf eine specielle Anzeige solcher Sätze und Folgerungen sich einzulassen. Ich kann und mag, der im Vorberichte angeführten Ursachen halber, mich damit nicht abgeben, und werde nur einige Gegenstände, besonders solche, über welche itziger Zeit einige Bewegungen entstanden; nach Maaßgebung des Staatsgrund- und andern autenthiquen Urkunden zur Untersuchnng nehmen. Wie hier folget.

Anwendung

Anwendung der Grundverfassung des Landes zur Auflösung verschiedener über gewiße Staatsmaterien itziger Zeit von Seiten des Herzogs gemachten Zweifel.

Von der Territorial-Superiorität des Königs.

§. 77.

Die Territorial-Superiorität hat der König, mittelst der Ihm von gesammten Liefländischen Ständen bekannten Subjection auch über Curland, als einen dieser Seits der Düna belegenen Theil von Liefland, erhalten. Weil aber diese Subjections-Bekenntniß nicht aus einer Art der Ueberwindung und Eroberung dieser Provinzen geflossen, sondern gesammter Stände, bey dem vom Römischen Reiche ausgebliebenen Schutze, freye Auswahl eines anderweitigen und deren darüber einmüthig gefaßten Schluß zum Grunde hat, daher auch nur unter feyerlichst abgeschlossene Verträge wirklich erfolgt ist, so sind es diese Verträge, welche dessen eigentliche Beschaffenheit und Maaße bestimmen. Nach beyden Acten der Subjection, sowohl

sowohl den öffentlichen Pacten, als dem besondern Provisions-Instrument für den Herrnmeister, wie auch nach der aus beyden geflossenen Regimentsform, gebühret dem Könige die Territorial-Superiorität: maassen alle 3 Acten darüber folgendes angeben, und zwar:

Die öffentlichen Subjections-Pacten, als die erste Quelle davon. In ihrem Eingange und Schlusse

1mo. Se provinciamque suam in fidem & potestatem nostram tradiderunt ac in perpetuum ditionibus.

2do. - - - tanquam directus dominus cui merum & mixtum imperium vigore præsentis subj. nobis professæ competit.

In ihren Artikeln:

im VI. Appellationis remedium ad Tribunal Reg. Superioritatem S. R. Majestatis maximi respicere - - - tanquam ad supremum Dominium nostrum.

im XVIII. - - - coram judicio Ord. Senat. Maj. Vestræ Reg. vel provinciali conventu experiatur - - - & ut liceat oppresso ad Tribunal S. R. Majestatis V. Reg. extraordinarie & de salvo conductu ad cognitionem causæ S. R. M. V. supplicare.

Die Provisionsacte reserviret dem Könige das Vasallagium und gewisse Befugnisse in Betref des Rechts, Münze zu schlagen, und der Macht Lehngüter zu vergeben.

Und

Und endlich die aus der Application der vorstehenden Fundamental-Gesetze erwachsene Regiments-Form.

In ihrem 4ten §. Jure tamen S. R. Majestatis & Reipubl. salvo.

\- - 10ten §. - a quibus appellationes omnes indistincte - - in caussis & honorem - - - concernentibus ad R. Majestatem atque ibidem juxta Leges & Consuetudines Curlandicas determinabuntur.

\- - 16ten §. appellatione ad S. R. Majestatem salva.

\- - 19ten §. caussa ea immediate coram R. Majestate intentabitur. Und

\- - 20sten §. Illi pro iure R. Majestatis in hunc ducatum supremo directoque dominio apud Illustr. Curl. & Sem. Principem Successoresque ejus sacrosancti semper erunt ac esse debebunt.

Der König hat also, wie aus den hier angezogenen ächten Quellen hergeleitet worden, die Territorial-Superiorität und Jurisdiction in Curland; doch aber erstere mit dem in den VII. & XVIII. Art. der Subjections-Conditionen von Seiten der Landesstände beygebrachten Vorbehalte, zur unverletzlichen Conservation und Vermehrung ihrer Wohlfarth 1) und letztere unter der im 10ten §. Form. Reg. enthaltenen Bedingung.

Die aus dem Lande ad Tribunal S. R. Majestatis erfolgten Appellationes, nach den Curländischen Gesetzen und Gewohnheiten zu entscheiden.

dergestalt nicht uneingeschränkt, sondern in einer, wie angezeigt, gemilderten und dem Lande nur zum Heil dienenden Maasse.

1) Beylage Num. 42.

§. 78.

Laßt uns nunmehr bemüht seyn, auszumachen, ob ein Herzog zu Curland die Territorial=Superiorität habe, oder haben könne.

§. 79.

In solcher Absicht müssen wir, wie (§. 77.) in Betreff des Königs Territorial=Superiorität geschehen auf die Veranlassung, den Grund und die Ausführung der Subjection und Einverleibung der Liefländischen Provinzen mit Pohlen zurücksehen. Der bekannte Umstand des vom Römischen Reiche ausgebliebenen Schutzes, und die mittelst einer solchen wahrhaften Dereliction, nothwendig verursachte Auflösung aller Verbindung der Ordensprovinzen mit diesem Reiche, war die Veranlassung ihres zu einer anderweitigen Schutzsuchung einmüthig gefaßten Entschlusses.

Der aus gedachter Auflösung der vorigen Verbindung auf sämmtliche Stände erfolgte Rückfall aller Rechte und Befügnisse war also der Grund der neuen Subjection, kraft dessen dann einzig und allein, und nicht etwa vermöge des Herrnmeisters Herrschaft und Macht die Unter-

werfung

werfung an Pohlen beliebet, die Vollmacht dazu angefertiget, und darin der Auftrag den Gesandten ausdrücklich gegeben worden, die Subjection nach Befinden der Umstände, entweder nebst dem Herrnmeister oder auch besonders zu bestellen, und unter beschwornen Verträgen auszuführen.

§. 80.

Es ist also klar, und keiner Art zu leugnen, daß aus diesen, dergestalt, wie im vorstehenden Spho ausgeführet ist, entstandenen, und über die Subjection abgeschlossenen Verträgen, die Summe aller Subjections Glieder Rechte und Gerechtsame fliessen müsse, und deren Verhältniß unter einander nur darnach auszumachen sey.

§. 81.

Daher haben wir beyde Subjections-Acten sowohl, als die aus deren Application erwachsene Regiments-Form über die Rechte und Befügnisse eines Herzogs zu Curland zu ergründen, und daraus zu erforschen, was ihm gebühre und zukomme.

§. 82.

Aus den öffentlichen Subjections-Verträgen hat der Herzog die Territorial-Superiorität weder erhalten, noch erhalten können; weil darin an eine Veränderung des Herrnmeisters und dessen Belehnung mit Curland, unter dem Titel eines Herzogs gar nicht gedacht, und ihm nur das dominium utile in suis terris vorbehalten; dadurch aber keine Art von Nutzgeniessung und andern Befügnissen über die übrigen den Landesständen

eigenen

eigenen Gütern und Gründen, um so viel weniger zugestanden worden, oder werden können, als deren Eigenthümer im VII. und XXVI. Artikel dieser Subjections-Verträge, Omnimoda potestas, disponendi: in usus bene placitos convertendi auch die Civil und Criminal, also total Jurisdiction schon völlig gesichert war.

§. 83.

Die Provisionsacte stellet zwar unter vielen andern Rechten und Gerechtsamen auch superioritates praeeminentias und Jurisdictionem totalem in Sicherheit, da aber diese Gewährleistung und das darüber gegebene Königl. Wort nicht auf den Herzog allein sich beziehet, sondern wie es daselbst deutlich ausgedruckt wird: "fidem "sancte damus ac promittimus omnia etiam *Eorum* "Jura - - *praesertim* Nobilium tam - - - Superiori"tates &c. denique & Jurisdictionem totalem iux"ta Leges & consuetudines moresque antiquos &c." den Adel mit, und sogar vorzüglich betrift; so läßt sich daraus keine für den Herzog besondere, vielweniger noch eine Territorial-Superiorität desselben herleiten? Der fernere Inhalt dieser Provisionsacte gestehet dem Herrnmeister nebst dem Herzoglichen Titel ad instar Ducis in Prussia auch einige unter gewissen Bedindungen eingeschränkte Befügnisse, Münze zu schlagen, und Lehngüter zu vergeben zu; wie aber solche unter gewisser Einschränkung gegebene Befügnisse, höchstens zu denen Regalien im engern Verstande gerechnet werden können; so hat ein Herzog zu Curland keine andere Superiorität und Total-

Jurisdiction, als in seinen Allodial-Gründen, gleich wie Ritter- und Landschaft es in den ihrigen hat und völlig frey ausüben kann und mag. Mithin ist auch aus der Provisionsacte, als der Wurzel aller Fürstlichen Investituren, die Territorial-Superiorität für die Herzoge zu Curland keiner Art darzuthun, und daher ist diese, unserer Grundverfassung nach, uneigentliche Benennung in keinen Lehnbriefen gebraucht und nur in des Herzogs Ernst Johann sein Investitur-Diplome, jedoch unter der damit verbundenen Bedingung: ad instar divi Gotthardi Ducis, und ad normam & praxin priorum ducum eingeflossen, und dergestalt mit solchen Directoriis versehen eo ipso wieder weggeräumet worden.

§. 84.

Ausser dem allen, so über die Unstatthaftigkeit eines Herzogs zu Curland Territorial-Superiorität hier bereits angeführet worden, ist aus den (§phis 52. sequ.) noch zur Erinnerung zu nehmen und nicht aus der Acht zu lassen: Daß von Seiten der Republik die Genehmigung des Curländischen Belehnungswerks erst durch die Constitution de Anno 1589 erfolgt, und die zur selben Zeit auf Herzog Gotthards Söhne Friedrich und Wilhelm fortgesetzte Belehnung die Erste, so mit Einwilligung der Republik bestellt worden, gewesen sey. Wie nun gedachter Belehnungs-Diplome vom 18ten und das darüber anstatt einer Declaration ertheilte Responsum vom 27sten April ej. a. die eigentliche Norm und Richtschnur künftiger Investituren abgeben; in beyden Infeudationsacten aber nicht der

mindeste Stof für die Territorial-Superiorität der Herzoge zu Curland zu finden ist: so muß alles übrige, was ausser dem, oder wider den Inhalt der Maaßgebenden Acten in die folgenden Lehnbriefe und andre Instrumente eingeflossen und gebracht, ohne allen Grund geschehen oder erschlichen, und dergestalt an sich selbst schon unstatthaft und hinfällig seyn.

§. 85.

Wenn nun auch, unter der so bewährten Verbindung der öffentlichen Landesverträge mit der Fürstlichen Provisionsacte, bey einer in diesen Landesurkunden selbst hinlänglich gnug bestimmten Maaß aller Rechte und Befügnisse des Landes und des Herzogs, aus denen Worten der Provisionsacte:

> Ducalem Titulum ad instar Ducis in Prussia cum omni dignitate, insignibus & Privilegiis ducalibus tribuemus.

eine Beziehung nicht allein auf des Herzogs in Preussen Herzoglichen Titel, Würde, Wapen und damit verbundenen Privilegien, natürlicher Weise anzunehmen, sondern sogar auf den ganzen Inhalt dessen Belehnungsacte selbst, also mit auf solche Stücke, die in der Curländischen Provisionsacte schon ausgemacht sind, ungereimter Weise auszudehnen wäre, und man daraus inferiren wollte, daß sie dem ersten Herzoge zu Preussen in seiner Infeudationsacte zugestandenen Superioritäts-Befügnisse gleichfals einem Herzoge zu Curland zufielen: so würde man dergestalt wohl eine offenbare Ungereimtheit begehen; mit nichten aber in

der

der Behauptung der Territorial-Superiorität für die Herzoge zu Curland was gewinnen, um darin weiter zu kommen. Allermaassen des Brandenburgischen Marggrafs Albert, als ersten Herzogs zu Preussen Infeudationsacte auf dem zwischen Ihm und dem Könige Sigism. I. Anno 1525 zu Krakau errichteten Transact schlechterdings ruhet und in solchem festgesetzet ist: daß besagter Marggraf

Regiæ Majestati & Regno Poloniæ juramentum uti naturali & hæreditario Domino suo præstarit seque in omnibus sicut Principem Vasallum erga Dominum suum hæred. de jure decet obedientem exhiberet, itemque. Ut *Privilegiis suis dictae Transactioni & Superioritati Regiae Majestatis non repugnantibus uteret.*

So wie es überhaupt Bedingungen sind, die einen der klarsten Beweise von keiner freyen, sondern eingeschränkten Regierung abgeben, so sind es eben die in unserm Falle erfolgten Bedingungen, welche den Begrif von denen in der Preußischen Belehnungsacte gebrauchten Worten Superioritates so stark heruntersetzen, daß die Anwendung davon, gleich wie aller übrigen Privilegien, dem Krakauischen Transacte und des Königs Superiorität keiner Art widersprechen darf.

§. 86.

Was kann wohl die Formula Regiminis für die Statthaftigkeit der Territorial-Superiorität angeben, da die Fundamental-Gesetze, aus deren Anwendung die Re-

 gimentes-

gimentsform blos entstanden ist, die Unstatthaftigkeit der Territorial-Superiorität so deutlich beweisen? Die Form. Reg. widerspricht vielmehr durch den (§. 77.) bereits angezogenen Inhalt ihrer 4. 10. 16. 19. und 20. §phorum besonders ihres 8ten §phi, der also lautet:

Judicia Capitaneorum Majorum quovis anni tempore exercebunt, *salva Jurisdictione Nobilium* singulorum in Territoriis & fundis eorum secundum *Pacta* illis competente.

der Territorial-Superiorität und solcher Jurisdiction des Herzogs schnurstracks. Und wenn endlich der Herzoge ihre Jurisdiction, aus dem in unsrer Staats-Verfassung so unbekannten als unstatthaften Grunde einer Landeshoheit, über die von den Gesetzen und alten Gebräuchen, ihr gegebenen und bestimmten Schranken auch auf die Güter und Gründe des Adels sich erstrecken könnte; so wäre die, der Ritter- und Landschaft, nach den öffentlichen Subjections-Pacten 1), nach der Provisionsacte 2), nach Herzog Gotthards gegebenen Versicherung 3), der Regimentsform 4), und andern Urkunden mehr 5), in ihren Gütern und Gründen so zuständige, so gesicherte Jurisdiction nicht mehr für völlig zu halten, wie solche es doch Kraft derer aus den Staatsurkunden angezogenen Gründe seyn und bleiben muß.

1) Cod. Dipl. Pol. T. V. pag. 243. Art. VI. XXVI.

2) ibidem pag. 238. §. 8. denique Jurisdictionem totalem.

3) Beylage Num. 40.

4) Beylagen Num. 24. 26 §. 8.

5) Beylagen Num. 32. 33. 35. 29. 36. 37. 41.

§. 87.

§. 87.

Die allgemeinen Liefländischen Subjections-Verträge sind, auch ausser ihrer Verbindung mit der Provisionsacte, also noch bey wirklicher Eingehung der mediaten Reg. Gestalt, für Curland, Fundamental-Gesetze ewigen Ansehens, (§. 67.). Diese Gesetze und die durch solche bestimmte Forma Reipublicæ sind von Ritter- und Landschaft dieser wie jener Seite der Düna, in Capiteln und Artikeln abgefaßt und dem Könige eingereicht worden, wie der Eingang des darüber ertheilten Confirm. Diplomatis solches bewähret; einfolglich sind diese Curlands Fundamental-Gesetze von Ritter- und Landschaft errichtet worden.

Diese Fundamental-Gesetze sind die Herzoge, Kraft des 48sten §phi Form. Reg. zu beschwören, nach deren Maasse die Regierungs-Geschäfte nur und zwar durch lauter Landes-Glieder zu bestellen und die Landes-Wohlfahrt zu besorgen, schlechterdings gehalten und verbunden; die Herzoge sind überdem, nach dem 28sten §. Form. Reg. einer von Seiten Ritter- und Landschaft durch die Oberräthe frey vorzunehmenden Vorerinnerung und Warnung über die Unverletzlichkeit der Landes-Gesetze unterworfen, und haben nach dem 19ten §. Form. Reg. ein Forum comune mit einem jeden der Landes-Glieder. Wie kann oder mag also, unter solchen Umständen, einem Herzoge zu Curland noch eine Art von Territorial-Superiorität gebühren oder solche zugestanden werden?

Von der Appellation des Adels.

§. 88.

Das Appellations-Recht der Ritter- und Landschaft fließt aus der mit ihrer Subjection und denen darüber errichteten Verträgen, verbundenen Absicht, folglich aus der Staats-Verfassungs-Natur selbst; erhellet aus dem (§. 77.) darüber bereits angezogenen Inhalte der Subjections-Verträge und der Form. Reg. wird aber noch besonders durch der erstern IV. Art. ausser allem Widerspruche gesetzet, als darin es ausdrücklich heißt:

ex Archidiocæsi quam ex M. V. & Ill. D. Magistri ditionibus, hoc est ex tota Provincia ad Majestatem Vestram tanquam ad D. Supremum &c.

Da also die Appellations-Freyheit mit den Subjections-Verträgen und der Regimentsform, die aus der Anno 1589 völlig erfolgten Verbindung der Provisionsacte mit den erstern Subjections-Verträgen geflossen ist, dem Adel zusteht und gebühret; solche auch, durch die, in den höchsten Gerichten sowohl, als durch Commißions davon so oft, besonders 1616 1), und 1717 2) gemachte Anwendungen aufs feyerlichste gesichert ist, so ist ihr Ansehen durch keine besondere Convention zu entkräften, sondern muß vielmehr auf immer unverletzlich behalten bleiben.

1) Beylagen Num. 11. 21. 22.

2) Beylage Num. 38.

Von dem Appellations-Recht der Bürgerschaft zu Curland.

§. 89.

Bey der, Anno 1589, durch die Reichs-Constitution erfolgten endlichen Verbindung der Fürstlichen Provisionsacte mit den öffentlichen Landes-Verträgen, ist keine Veränderung über das, in der Provisionsacte 1) der Bürgerschaft versagte Appellations-Recht an des Königs Majestät geschehen. Und wie, mittelst den Commiss. Decis. de Anno 1717 2) in Betreff einiger Glieder der Bürgerschaft, nämlich derer, die zur Hofgerichts-Advocatur kommen, und zwar in keiner andern Absicht, als diese in Führung und Vertheidigung der Ihnen anvertrauten Rechtsachen in gehörige Sicherheit zu setzen und dadurch von aller Furcht zu befreyen, eine Ausnahme wirklich gemacht ist: diese erfolgte Exception aber, die nach der Provisionsacte, der Bürgerschaft nicht zustehende Appellation an des Königs Majestät in mehrere Deutlichkeit setzet; so kann desfalls eine Abänderung nicht anders, als, nach Maaßgabe der von 1717 erfolgten mit Einschlagung sämmtlicher intereßirenden Theile des Curländischen Staats, nämlich des Königs, der Republik, des Herzogs und der Ritter- und Landschaft statthaft bestellet werden.

1) Cod. Dipl. T. V. pag. 238.
2) Comiss. Decis. de anno 1717. §. 18.

Vom Jagd- und Forst-Rechte.

§. 90.

Mit dem Jagd- und Forst-Rechte des Adels hat es keine andere, sondern völlig gleiche Bewandtniß mit allen

übrigen Rechten der Ritter- und Landschaft. Dieses Recht ist in dem XXI. Art. der Subjections-Verträge so deutlich gegründet, daß es gleich allen in dieser Grundveste des Staats enthaltenen und von allen Herzogen, nach dem 48sten §. Form. Reg. wirklich beschwornen Rechten und Gerechtsamen der Ritter- und Landschaft nicht anders, als consensu omnium und zwar, da es Jura Privatorum betrift; nec unius ex Equ. Ord. contradic. einzuschränken oder zu schwächen stehet.

Vom Gebrauche der Bürgerlichen Privilegien.

§. 91.

Aus der Unverletzlichkeit aller in der Grundverfassung des Landes etablirten Rechte, Gerechtsamen und Prärogativen ꝛc. der Ritter- und Landschaft folgt von selbsten, daß der Gebrauch der Bürgerlichen Privilegien nicht anders, als unbeschadet statt haben und finden könne; daher eine Erweiterung der Bürgerlichen Rechte und deren wirklicher Gebrauch unsrer Staats-Verfassung nach; nur in soweit natürlich und frey heissen und seyn kann, als beydes Erweiterung und Gebrauch dawider nicht anläuft und verstößt, wie aber der Landesstände, des Herzogs sowohl als des Adels Beruf und Pflicht es ist, die Gerechtigkeit aller ihrer Handlungen nur nach dem Maasse deren Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Wohl zu schätzen, und dieser Wahrheit, als des einzigen Grundsatzes aller Tugenden sich wirklich zu erfreuen haben, so wird Ritter- und Landschaft, wenn gleich die Bürgerschaft, nach der Landes-

desverfassung, keinen Mitstand davon abgiebt, selbige sammt und sonders doch als Miteinwohner desselben und deren wahres Wohl, als ein zum Allgemeinen gehöriges ansehen: darauf also, in und ausser der Verbindung mit ihren Herzogen, allzeit mit ein aufmerksames Auge wenden. Diese so edle, als tugendhafte Denkungsart ist es eben, die unter einer wirklichen Besorgung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes dessen Freyheit erhebet und in ihrem wahren Glanze darstellt.

Von dem Rechte des Herzogs zu aggraciren.

§. 92.

Von dem Rechte zu aggraciren ist in der Grundverfassung des Landes nicht der mindeste Stof für den Herzog besonders anzutreffen. Dieses Recht präsupponirt die Macht und Befügnisse, Gesetze zu geben.

Der Grundgesetze ihr Ursprung, Natur und Unverletzlichkeit ist aus dem Inhalte ihrer Bestätigungsurkunden selbst sowohl, als aus der vorstehenden Abhandlung bekannt gnug. Die aus der Anwendung dieser Gesetze von des Königs und der Republik Commissarien auf öffentlichen Landtägen zu Curland communicatis Consiliis, mit dem Herzoge und der Ritter- und Landschaft errichteten Acten und Decisions machen des Landes Haupt oder Cardinal-Gesetze aus 1), und erhalten, durch die darüber eingegangene Königl. Confirmation, eine mit den Fundamental-Gesetzen gleiche Unverletzlichkeit, daß also eine Abänderung über diese so wenig, wie über jene, ohne gemeinschaftliche Einwilligung aller Theile, der Oberherrschaft des Herzogs und der Ritter- und Landschaft erfolgen kann. Und

Und endlich die aus der Anwendung beyder Fundam. und Cardinal-Gesetze, auf Landtägen vom Herzoge und Ritter- und Landschaft, über dergleichen Landes-Angelegenheiten, so die Oberherrschaftliche Rechte nicht betreffen, erfolgten Abhandlung geben die Landtäglichen Schlüsse oder Lauda publica ab, und sind, in so weit solche richtige Applications der Fund. und Cardinal-Gesetze in sich halten, dergestalt dawider nicht verstossen, von aller Kraft.

Wenn also ein nach Erheischung der Landes-Gesetze erfolgtes Urtheil, ohne Nachtheil des dritten, mithin auch des Publici, welches per eminentiam in dem, wie in allen Landes wichtigen Vokfällen Tertium abgiebt, zu mildern stünde, so kommt die Abänderung der im Urtheile gemachten Application der Gesetze nur den Authoribus derselben und sonst Niemanden zu.

Die Befügnisse zu aggraciren, sind demnach so wenig, wie deren Grund, die Macht Gesetze zu geben, für die Herzoge allein aus der Landes-Grundverfassung herzuleiten, einfolglich völlig unstatthaft. In den Allodial-Gütern aber, welche die Herzoge zu Curland, wiewohl mit Widerspruch der Ritter- und Landschaft besitzen 2), haben Sie, gleich wie der Adel in seinen Allodial-Gütern und Gründen, die Macht und Befügnisse, besondere Gesetze, unbeschadet den allgemeinen des Landes zu geben, solche, nebst deren gemachte Anwendungen, nach eigenem Gefallen, zu ändern und zu mildern.

1) Beylage Num. 38.

2) Beylage Num. 39.

§. 93.

§. 93.

Bey der einmal so klar ausgemachten Wahrheit, daß, so wie die öffentlichen Subjections-Pacten, bey der immediaten Regiments-Gestalt, für sich allein, die Staats-Grundveste auf ewig sind, gleichfals bey der mediaten Regiments-Form, in der Verbindung mit der Provisionsacte bleiben und den völligen Grund unserer itzigen Staatsverfassung, mithin die einzige ächte Quelle aller Rechte der Oberherrschaft des Herzogs und der Landesstände abgeben. Ich sage, bey dieser ausser allem Widerspruche gesetzten Wahrheit, braucht es zur untrügbaren Beurtheilung aller Staatsvorfälle Statthaftigkeit, oder wie weit die desfals entstandene Bewegung für natürlich oder fremd zu halten sey, nichts weiteres, als einer jeden Staats-Begebenheit Uebereinkunft oder Widerspruch mit dessen Grundsätzen zu prüfen, wie wir in dieser Abhandlung, mit den auf unsern Staats-Horizont erschienenen Phenomenons, unter andern, mit einem derer fürchterlichsten, der Territorial-Superiorität des Herzogs, es beobachtet, dessen Vergänglichkeit wirklich ausgemacht und dergestalt den Staat selbst aller Furcht entlediget haben.

§. 94.

Hat, solchergestalt alles in seinem Zusammenhange erwogen, Curlands Ritter- und Landschaft wohl Ursache, über die Unverletzlichkeit ihrer Subjections-Pacten, ausser einer natürlich nothwendigen Sorgfalt, noch Bekümmerniß und Unruhe zu fühlen, da das mächtige Wort einer **Monarchin**, deren Aussprüche nicht nur ganz Europa hochschätzt,

hochschätzt, sondern sogar in den übrigen Welttheilen in Bewunderung und Ehrfurcht stehen, selbst dafür erfolgt ist? Wer könnte in unsrem kleinen Staate, so wenig davon eingenommen, sich finden, daß er unter der **Monarchin**, von der ich hier in tiefster Demuth spreche, die so gütig, so großmüthig, als erhabene **Käyserin CATHARINA** II. zu seiner eigenen Ermunterung nicht erkennen, und das mächtige Wort, so für die Unverletzlichkeit Curlands Grundverträge streitet, **Ihrer Käyserlichen Majestät** allerhöchste, durch Ihren hiesigen Ministre sowohl, als den Curländischen Abgeordneten zu Petersburg in den Jahren 1767 und 1768 dem Lande ertheilte Erklärung verstehen sollte!

Alle wahre Einzöglinge Curlands bis zur Verehrung darüber gerührt, wünschen mit mir und ruffen in einer solchen lebhaften Empfindung aus:

Es lebe diese Grosse Käyserin! Es lebe unser **König!** Kein Vorfall, kein Umstand schwäche **Allerhöchstdessen** und der **Durchl. Republik** Sorgfalt für die Erhaltung des zwischen Ihr und Curland so feyerlichst geknüpften Bandes! So bleibt bey der Großmuth der Erstern, als einer hohen Alliirtin von Pohlen, unter einer mit aller Weisheit verbundenen Güte unsers **theursten Königs** und der **Durchl. Republik** so oft bewährten Vorsorge, Curlands Wohlfahrt und Freyheit ungestört, unverletzt und völlig gesichert.

Beylagen.

[illegible], welche hier in den übrigen [illegible] in [illegible] und Ehrfurcht liegen, [illegible] erfolgt [illegible]. Wer [illegible] in unserm [illegible], so wenig [illegible], daß er unter der [illegible], von der [illegible] in tiefster Demuth spreche, die so ganz, so großmüthig, als erhabene Kayserin CATHARINA II. zu Ihrer eigenen Erinnerung nicht erkennen, daß das mächtige Wort, so für die Un[illegible] Grundsätze streitet. Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchst [illegible] Ihrem [illegible] in [illegible] 1767 und 1768 dem [illegible] Erfüllung verschafft hat!

Wir [illegible] Curlands bis zur Verehrung [illegible], wünschen mit uns und rufen in einer solchen [illegible] Empfindung aus:

Es lebe die Große Kayserin! Es lebe unser König! [illegible], [illegible] Durchl. Republik [illegible] für die [illegible] Curland [illegible]! Es bleibe [illegible], als einer [illegible] von Pohlen, [illegible] unsers [illegible] Königs und der Durchl. Republik [illegible] und [illegible] und [illegible]

[illegible]

Num. I.

EXTRACT

Aus der von den Ständen Lieflands den 12ten September 1561 ihren Gesandten zur Subjection gegebenen Vollmacht. Cod. dipl. Pol. T. V. pag. 235.

Nos Philippus ab Altenbockum Subjudex Curlandiæ &c. nomme omnium, qui hactenus, & ad hunc usque, diem Illustr. ac Rever. Principi, Domino Gotthardo Kettlere. Eq. Ord. Theut. Magistro paruerunt manifestum facimus & declaram. publice hisce Literis.

Cum Nos & omnes hujus Provinciæ Ordines cum supra nominato Ill. Domino &c. quia aliud conservationis nostra remedium in promptu non habemus, prævia matura deliberatione & communi omnium consensu, consilium Provinciæ Regi tradendæ, Regnoque consociandæ cepimus. Et cum R. Majestatas nobis vicessim protectionem &c. nec minus Regalium, Dignitatum, Jurium statutorum, tam lege scripta quam consvetudine &c. nec non *Capitum & Articulorum* de hocce negotium, conscribendorum *Confirmationem* per subscriptionem *Diplomatis* de Super nobis extradendi Sigilli oppositionem, nec non juramenti solennia promiserit &c.

Nos

Nos igit. harum Literarum vigore Nuntios noſtros videlicet — — plena poteſtate munimus, ut una cum S. noſtro D. ac Principe, aut ſeorſim, ita, ut Circumſtantiæ temporis, ant conſilia Principis ſvadebunt, ad profitendam & recognoſcendam Subjectionem &c..

Num. 2.

Extractum ex Pactis per proviſionem mediate profeſſæ Subjectionis, Seu volgo Proviſione Ducali, de dato Vilnæ die 28. Novembr. Cod. Dipl. T. V. pag. 238. Anno 1561.

Sigismundus Auguſtus, D. G. R. Pol. &c. Dedimus præterea fidem, ſicut & præſentibus Litteris ſancte damus recipimus atque promittimus, Nos tam Principi ipſi, quam Civitatibus aliis, vel ſubditis ſuis cujusque Ordinis, vel Status fuerint, liberum uſum religionis &c. in ſuis Eccleſiis, totiusque rei Eccleſiaſticæ integram adminiſtrationem, ſicut eam hactenus habuerunt, libere permiſſimus, nec in ea ullam mutationem facturos, neque ut ab aliis fiat, permiſſuros.

Omnia etiam eorum Jura, Beneficia, Privilegia ſæcularia, & eccleſiaſtica, *praeſertim Nobilium*, tam ſimultanæ Inveſtituræ jus, quam & Libertatem gratiæ in Succeſſione hæreditaria ad utrumque ſexum, *Superioritates*, *praeeminentias*, *dignitates*, *poſſeſſiones*,

possessiones, libertates, transactiones, & plebiscita, immunitatesve confirmaturos esse, denique & *jurisdictionem totalem, justa leges, consvetudines moresque antiquos.*

Num. 3.

Extract aus Salamon Henning Chronik, pag. 63. 64 & 65.

Als nun die Profeßion und Erklärung zur Unterthänigkeit geschehen, und die höchstgerühmte Königl. Majestät sich aus christlichem Mitleiden dieser betrübten und von aller Welt verlassenen Unterthanen erbarmet und dieselben zu retten gleichs andern Ihren Unterthanen angenommen, hat der Herrmeister, der nun von Land und Leuten kommen, davon ziehen, und sich in seinem Vaterlande, oder anderswo, nach Göttlichem Willen standesmäßig verhalten wollen. Es hat ihn aber von solchem seinem Vornemen, dieß bloß und allein abgehalten, daß seine gewesene und nunmehr abgedankte Räthe, da sie als vermerket, mit inständigem Bitten, Flehen und Vermanen, ja mit ihren heissen Trehnen und kleglichen Geberden, schriftlich und mündlich unableßig ime in Ohren gelegen, von inner auch in dieser Zeit erfolgter Veränderuug, nicht zu lassen, oder sich ihrer gänzlich zu eussern, vielmehr der Göttlichen Verhengniß nach, bey inner ferner auszuwarten, und sich dem zu bequemen, was die höchstgemelte Königl. Ma-

jestät zu der neu angenommenen Unterthanen, zeitlicher und ewiger Wolfahrt an deutscher Regierung und Freyheiten, mit ime gnädigst im Sinne hatten. Vermittelst solchen stetigen Anliegens, haben sie ihn dahin bewogen, daß der Königl. Majestät er unterthänigst gefolget und nach veränderten Stande sich mit einem Theil der abgestandenen und Ihrer Königl. Majestät in Händen gelieferten Lande - - - erblich verlehnen lassen. Welche Provision und Verlehnung unter andern dieses Effects und Inhalts: Illustri D. Magistro Livoniæ Ducalem Titulum, ad instar Ill. Domini Ducis in Prussia, cum omni dignitate - - - tribuimus &c.

Num. 4.

Extract aus der ersten Caution Gotthards an die Curländische und Semgallische Ritter- und Landschaft gegeben, de dato Riga den 7ten März 1562.

Nos Dei Gr. Gothardus Curl. & Semig. Dominus, Nachdem neben uns, die übrigen Stände ꝛc. die Königl. Majestät von Pohlen aber in dieser Untergebung — denen von der Ritterschaft und gemeinen Adel, zuvor nicht gehabte Privilegia der saamenden Hand, der Succeßion und mehr andere, Inhalte der Privilegien, gereichet ꝛc. als haben der sämmtlichen Ritterschaft und gemeine Adels zu Curland und Semgallen ꝛc. gebethen, daß wir Sie ꝛc. bey solchen erlangten Königl. Privilegien ꝛc. auch wollten

bleiben

bleiben lassen und erhalten, wozu Wir dann gänzlich gemeynet etc. auch Ihnen solche Zusage und Versprechung etc. Wir loben und versprechen hiemit bey guten Glauben gemeldte Ritter- und Landschaft bey **gedachten Privilegien** etc. Kraft derselben, nicht allein zu vertreten etc. sondern etc. zu versichern etc.

Num. 5.

Extract ex Recognitione Gotthardi per Curoniam & Semig. in Livonia Principis, quod 3000 Talerorum &c. Datum Rigæ 17. Mart. 1562 Cod. dipl. T. V. pag. 253.

Nos Gothardus D. G. Princeps per Curoniam & Semig. in Livonia &c.

Quæ Nobis ex *actione Vilnensi &c.* quicquid Nobis ex *Transactione Vilnensi &c.* competit.

Num. 6.

Extract aus der zweyten Caution Gotthards, de dato Hofzumberge den 12ten September 1567.

Nachdem Wir etc. sämmtlicher Ritter- und Landschaft zu Curland und Semgallen insgemein die zuvor erlangte Königl. Privilegia confirmiret und ferner verheissen und zugesagt, denselben künftig — in allen ihren Artikeln und Puncten etc. Ihnen dieselbe Königl. Privilegia und was Wir sonsten in unsrer Provision an Freyheiten Sie

zu guten betreffen haben mögten, nebst allem was Wir auf jetziger unserer Reise noch ferner bey der Königl. Majestät ihnen zum Besten ausbitten und zu erhalten, ihnen alles ꝛc. mitzutheileu ꝛc. und dabey zu erhalten ꝛc. wollen Ihnen alsdann auch glaubwürdige Transumpt aus unsrer Provision, so es nöthig, vertraulich mittheilen alles ohne Gefährte und Argelist ꝛc.

Num. 7.

Extract aus der von Ritter- und Landschaft zu Curland und Semgallen an Herzog Gotthard Kettler den 11ten December 1568 zu Goldingen gegebne Vollmacht.

— — Jedoch das fürbehalten — die Condition und Maasse, wie solches zwischen dem Großfürstenthum Litthauen, Ew. Fürstl. Gnaden und sämmtlicher Landschaft verhandelt und verglichen, auch uniret, eingeleibet und vereiniget seyn sollte, mit gnädigem Begehren, daß wir ꝛc. unsre einhellige Vollmacht und vollkömmlichen Willen geben thäten ꝛc.

Wenn Wir denn befinden — — geben Wir J. F. G. oder Deroselben Gesandten unsre vollkommene Macht und Gewalt ꝛc. wie es zu Rechte am Besten seyn kann. Daß J. F. G. oder Ihre Gesandten neben Uns sämmtlich ꝛc. daß Wir also mit dem Lande der ewigen Freundschaft und Brüderschaft — aber mit dem Vorbehältnisse ꝛc. zugleich mittreten mögen. Vorbehalten aber unsre

Privilegien,

Privilegien, Gericht und Recht, Gewohnheit ꝛc. und allen andern, was E. F. G. und Uns von der Landschaft von K. Maj. hiebevor concedirt und verschrieben ꝛc. Immassen denn Ritter- und Landschaft nicht zweifelt J. F. G. oder Deroselben Gesandten **solches alles und anderes dieser armen Provinz zum Guten gereichendes** in fleißiger und guter Acht zu haben, wissen würden ꝛc.

Num. 8.

Extract aus dem Unions-Instrument de dato **Lublin den 3ten August** 1569. Cod. dipl. T. V. p. 287.

Sigismundus Auguſtus D. G. Rex Pol. — — Nos etſi memoria tenebamus, ſuperioribus annis, quo tempore ab Ordinibus Livoniæ &c.

Privatim ex Perſona Noſtra in fidem atque protectionem noſtram ſuſcipiſſe, tamen & illud meminimus, cum *praedicta Subjectio* Illuſt. D. Gothardi &c. præſentiam Senatus Polonici, ac pleniorem deliberationem requireret, rejeciſſe Nos hujus ipſius rei tractationem in tempus aliud ad eam rem conficiendam commodius &c.

Num. 9.

Extract. ex Inveſtitura Fried. & Guilh. Fratrum Curl. Ducum de dato Varſov. die 18. April. 1589. Cod. dipl. Pol. T. V. p. 330.

Quod tum ej. Illuſtritas cum Livonia univerſa a D. Sig. Aug. certis Conditionibus juſte legitimeque recepta ſit &c. illi,

illi, mutato ex Confilio Ord. Equeftris ftatu priore &c.

Sigillo autem annulari fignato &c.

Jus fuum, quod habere fe in Curonenfi Episcopatu exiftimabat, *nil hoc tempore fine omnium Ordinum Confenfu ftatuere* ea de re Nos poffe intelligebamus &c.

Denique eorum Illuftritatibus Jurisdictionem totalem, pro eo, ut in Privilegio commemoratorum: D. Prædeceſſorum noft. continent. juxta Leges & confvetudines, moresque antiquos confirmamus & de novo concedimus &c.

Num. 10.

Extract aus den von Ritter- und Landschaft de dato Bauske den 21sten Februar Anno 1601 übergebenen Beschwerden, die man Inhalts ihres Schlusses, zur Nachricht für die Nachkommen, unterschrieben und besiegelt, nebst andern Landesurkunden, niederzulegen und in guter treuen Bewahrung zu halten beliebet.

Eingangs:

Wie die rechtmäßige Ordnung der gebührlichen Zusammenkünfte sowohl, als die Nothwendigkeit es erheischet: ehe man sich über die Propositionen erkläre, die gehörige Aenderung der Beschwerden zu besorgen.

Nach

Nach deren Context.

Primo. Anfänglich hatte Ritter- und Landschaft verhoft, daß die Gerichte und andere Aemter mit Einheimischen und Eingesessenen versehen, und dadurch den alten Freyheiten und Privilegien befolget würde.

Secundo. Und noch zum Ueberflusse in unsern habenden Freyheiten, Gewohnheiten und Privilegien von Tage zu Tage ꝛc. geschmälert und beschweret; als haben wir endlich keinen Umgang nehmen können ꝛc. damit solche Gravamina und Reipublicä Exorbitantien, wie billig, zu Gruude abgeschaffet werden.

Tertio. So muthet man uns an: daß wir uns theils und ein part auch einer fremden Herrschaft mit Eid sich verpflichten solle, so alles aus dem entstehet: daß wir vielleicht für Lehnsleute geachtet und gehalten werden; da wir doch ausdrücklich von der Königl. Majestät sowohl, als. E. F. G. in Gott ruhenden Herrn Vater stattlich versehen, daß die Lehn aufgehoben, und an deren statt das Gnadenrecht gewilliget, von welchem wir uns nachmals mit nichten begeben und unsere Güter nicht zu Lehn, noch uns selbst zu Lehnträger wollen gemacht haben; noch an einige neue, und wider unsere Privilegia streitende Eydesleistung wollen verstrickt seyn ꝛc. So wenig als E. F. G. befugt wären, dergleichen einzuführen, oder irgend einen wichtigen Punct ohne Consens Ritter- und Landschaft zu verabscheiden. Sollte aber in dem allen keine Aenderung geschehen, so wollen E. F. G. uns nicht verdenken, daß wir zur Erhaltung unserer Adelichen Immunitäten

und Freyheiten den Mandaten keine Folge leisten; dann wir in dieser Gestalt unsern Nachkommen eine unerträgliche Dienstbarkeit aufladen würden, 'welches wir alles mit schwerem Gewissen bey dem Höchsten zu verantworten hätten ꝛc.

Quarto. Ritter- und Landschaft könnte ohne Schmerzen nicht vorbey gehen, daß man ꝛc. in peinlichen der Adlichen Personen Sachen zum grossen Verfange der Adlichen Freyheit, die Jurisdiction, allein der Ritterschaft zuständig, sich thätlich angemasset hätte.

Quinto. Ratione des Aufzuges, da auch E. F. G. die hundert Pferde vermöge Deroselben Provision, mit welcher die Ritterschaft nichts zu schaffen, ohne derselben Wissen wohl hätte fortsenden können ꝛc. So viel die Ritterschaft belanget, weil deren Freyheit imgleichen auf die Preußische Privilegia sich referiret, so folget daher, daß sie in solchen Fällen ganz frey, und wenn sie ja ihrer Obrigkeit einen Ritterdienst zu leisten sich vereinigte, so geschiehet solches auf J. F. G. Station, und erhellet mit gnugsamer Caution, daß es an ihren alten Freyheiten nicht verfänglich seyn soll. —

Und endlich — — Aus was Ursachen wollen dann E. F. G. Uns mehr als Ihro Königl. Majestät Selbst den Pohlnischen Adel, anmuthen ꝛc. Derohalben stehet die Bewilligung des persöhnlichen Aufzugs bey Ritter- und Landschaft und nicht in Mandaten. Und wenn es die Meynung haben sollte, daß eine jede wohlgemeynte Bewilligung uns zum Verfange gedeihen sollte; so wird uns

Ursache gegeben: daß wir nunmehr nichts leicht bewilligen werden.

Num. 11.

Extract. ex Decreto in causa Magni Noldii contra Guilhelmum Curl. Ducem de dato Varsoviæ Sabb. p. F. S. Cath. anno 1611 pag. 359. T. V. Cod.

Cæterum in commissis se non habere, ut cum Magno Noldio extra Commitia in litem descendant. itaque petere se ut causa præsens ad proximi futura Comitia rejiciat. &c.

Num. 12.

Extract aus dem von der Königl. Majestät ausgeschriebenen und ohne den Herzog von Ritter- und Landschaft allein zu Riga den 7ten Januar Anno 1615 gehaltenen Landtags-Schlusse.

Für allen Dingen sollen unsre Gesandten ihr Ziel dahin setzen, daß wir und unsre Nachkommen bey Königs Sig. Aug. Privilegio, als den Pactis Subjectionis puplicis geschützet und erhalten bleiben.

Num. 13.

Extract aus den von der Ritter- und Landschaft Gesandten des Königs Majestät

sowohl

sowohl als der Senatoren- und Reichsbotenstube Anno 1615 über den damaligen Landes-Zustand eingereichten Vorstellungen.

Et si Dux Guilhelmus nos citaret, tamen pro minus causæ cognitio vel Comitiis durantibus vel finitis, fiat, modis omnibus allaborat; Nos vero ab eo citati, tametsi *Nobiles sumus, ac de vita nostra non nisi in Comitiis statui posse* non ignoremus, tamen *huic nostro Privilegio* hac vice sponte libentes renunciamus, ut si minus Comitiorum tempore cognitio institui possit, eis finitis nihilo secius causam secundum *Pacta publica* statuere non dedigneb. in sup. horum Pactorum confirmat. & approbat. in omnibus suis Articulis a S. R. Majestatis Just. & amore - - -

Num. 14.

Extractum ex Confirm. & Approbatione Pactorum publ. Subj. Livoniæ dat. Varsov. d. 12. April. anno 1615. Cod. dipl. Pol. T. V. pag. 362.

Sigismundus III. D. G. R. &c. Significamus præs. Lit. nost. cum Ser. R. Sig. Aug. Anno 1559 Ordines Livoniæ universos, primum in Clientelam suam deinde 1561 in Subj. certis intercedentibus Pactis utrinque jurisjurandi ratione sancitis recepisset

ſet eorumque Pactorum ac Privilegiorum Diploma præfatis Ordinibus communicaſſet, totum negotium Subjectionis inter commemoratum D. Sigism. Aug. Regem, Livoniæque ſtatus perfectum & abſulutum eſt. Quorum Pactorum Privilegiorumque Confirmationem cum Nobilitas Curlandica a Nobis ſubmiſſe peteret, tribuendum hoc & petionibus ejusdem & meritis Nobis & Reipub. &c. duximus, ut, etſi jam antea &c. juramento noſtro omnia cuivis jura ſtabilita, Nos tamen eadem Pacta Vilnæ feria ſexta poſt S. Cath. anno 1561 data & confecta, quæ totius Livoniæ cum Regno noſtro, Magnoque D. Lith. vinculum ac fundamentum ſunt, confirmanda eſſe duceremus, uti quidem in omnibus Articulis Punctis & Clauſulis ac ſi hiſce Literis inſerta eſſent, confirmamus, approbamus rataque & grata habemus, præſentibus Literis noſtris volentes ac decernentes ut ab omnibus &c. pro ratis & firmis, minimeque dubiis agnoſcantur & integra illibataque perpet. temporibus obſerventur & cuſtodiantur, nihilque adverſus ea, tanquam fundamentales totius Livoniæ Subj. Leges, a quoquam præſumatur aut in derogationem talium Jurium aut Pactorum publicorum ſtatuatur aut quovis modo iisdem Pactis publicis Legibusque fundamentalibus contraveniatur. Hæc igitur omnia &c.

Num.

Num. 15.

Extract aus dem Anno 1615 den 4ten August zu Mitau eingereichten Corp. Grav.

Art. II.

In dem Anno 1572 aufgerichteten Mitauschen Receß beym Schlusse des 13ten Art. stehet ausdrücklich: wenn Jemand aus der Landschaft von der Herrschaft beschweret würde, daß derselbe seinen Mitbrüdern, der ganzen Landschaft seine Beschwerde klagen möge und sie schuldig seyn, sich dessen als einer allgemeinen Landesbeschwerde anzunehmen.

Ferner heißt es darin:

Anno 1568 den 6ten May ist zu Bauske ein Receß aufgerichtet, darin man das Königl. Privilegium Sig. Aug. acceptirt; imgleichen in dem ej. a. zu Goldingen aufgerichteten Receß; itzo will man davon nichts wissen, sondern man sagt, daß es nicht in rerum natura sey ꝛc.

Num. 16.

Extract aus denen Petitis der Ritter- und Landschaft, die mit den general Gravaminibus den 4ten August 1615 zu Mitau eingereicht.

— — Daß, so wie die Königl. Majestät auch Ihro Fürstl. Gnaden uns in allem bey den ersten Subjections-Pacten und Fundamental-Gesetzen hujus Reipublicæ, d. i. Sigism. Aug. Privilegien ungeschmälert erhalten,

und

und alles, was durch Recessen und sonsten dawider eingerissen, caßiren und abschaffen wollen.

Num. 17.

Ritter- und Landschaft ertheilte Beantwortung derer auf dem Landtage von 1615 zu Mitau übergebenen Fürstlichen Propositionen.

Wir wollen Euer Fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit gebethen haben, alle diese Sachen bey Sich selbst zu erwägen, und nicht allein auf die ausländischen Räthe alles ankommen zu lassen, die aus unserer Dissension ihren Weizen schneiden und was von uns anfänglich im Besten gemeynet, zum Aergsten ausdeuten. Bezeigen auch hiemit, daß wir in genere mit J. F. G. Dignität und Hoheit zu streiten nicht gemeynet, sondern Deroselben gerne gönnen, wozu von Gott und Rechtens befugt, daß wir aber solcher Hoheit halber Bauren und Sclaven seyn, und uns bey der Königl. Majestät und Ständen für Meutmacher, Aufrührer rc. mit höchst unserer Unschuld sollten mündlich und schriftlich auftragen und solche Schmach auf uns, unsere Kinder und Nachkommen, unter dem Scheine des unterthänigen Gehorsams und geleisteten Eydes, (den wir wider uns selbst, unsere Ehre und Freyheit, und zu unserer Dienstbarkeit geleistet zu haben, uns nicht erinnern können,) ersitzen lassen, das können wir uns von J. F. G. ausländischen Räthen, als dieses unsers Vaterlandes unzeitigen

zeitigen Regenten, nicht persvadiren, noch einbilden lassen; sondern erkennen uns vielmehr bey Errettung unserer Adelichen Freyheiten, Ehre, Gut und Leben, durch ordentliche und von Gott ohne Unterscheid allen Menschen zugelassene Mittel das äusserste aufzusetzen ꝛc.

Wenn wir das zu wissen vermocht: daß dieser Terminus zu dem Ende angesetzet, daß man unsere Gravamina vielmehr aufmutzen als abschaffen ꝛc. so hätten wir in Wahrheit Bedenken gehabt, uns auf die Weise allhier einzustellen, sondern gewünscht, daß die Sache verschienenen Reichstag nicht also bis auf den Abend und des Reichstags Ende wäre verschleppet worden, damit wir unsere Gravamina daselbst und vor dem Richter hätten ausführlich machen können, Zweifels ohne hätten dieses Spiels Rädleinführer, als Spankan und seines gleichen, wohl erfahren, daß sie zu weit gegangen, und mit ihrem bösen Ahitophels Rath E. F. G. verführet; daher auch billig ihren gebührlichen Lohn empfangen. Dagegen wir Gott Lob! nichts verlieren können, nach dem malen eben durch die von E. F. G. selbst allegirte Decreta in præparatoriis, wir der criminal action publice erlassen, in meritis & materialibus causæ eben durch die vier Vota erkannt worden, daß unsere Gravamina der Wichtigkeit, daß sie billig müssen abgeschaft und der Adel bey ihren Privilegien und ersten Subjections-Pacten erhalten werden. Auf welche Maasse und Condition, und wenn uns wegen der, in ausdrücklichen Buchstaben und Worten zugefügten Injurien, Satisfaction geschehen, wir E. F. G.

wenn

wenn es also corrigirt wird, daß in Gerichten und Landtägen Ritter= und Landschaft keine Incommoda daraus erwachsen, gar wohl das Regiment gönnen können; auch anfänglich um keiner andern Ursache dasselbe angestritten, als daß wir der Appellations=Sachen und Landtägen keine Gewißheit haben können, und uns doppelter Regierungsdienste befahren müssen; das ist, was wir E. F. G. in genere antworten müssen; in specie aber —

Daß E. F. G. unter andern die Wohlthat Ihres sel. Herrn Vaters milden Gedächtnisses, beydes um uns und der Krone Pohlen mit inseriren ꝛc. können wir fürs erste, was die Liefländische Subjection betrift, mit gnugsamen Documenten ausführlich machen: daß E. F. G. sel. Vater Christmilder Gedächtniß, mit nichten **wider unserer lieben Voraltern und des übrigen Lieflands Stände guten Willen**, das gemeldte Liefland und uns mit demselben der Krone Pohlen unterworfen; **noch in der ersten Unterwerfung, dieses Fürstenthum, vielweniger die Hoheit**, so E. F. G. sich bis daher angemasset, **Ihres Gefallens vorbehalten**; sondern, daß, nachdem durch Uneinigkeit zwischen dem Herrnmeister und Bischof von Riga, welcher seine Zuflucht zu der Krone Pohlen zeitig genommen, das ganze Land in Unvermögenheit gesetzet worden, der Moscowiter Ursache und Gelegenheit genommen, dasselbe ferner zu überziehen, zu verheeren und zu verwüsten: und daß unsere liebe Voraltern, damit sie der gedachten Dienstbarkeit entfliehen möchten — —

Sich

Sich auch **wider den Willen E. F. G. Herrn Vaters**, damaligen Herrnmeisters, aus Mangel des Schutzes, der Krone Pohlen immediate untergeben und **in der ersten Untergebung**, sich alle Freyheiten, die der Pohlnische Adel hat, insonderheit aber der Veränderung der Lehne in Gnaden-Güter und der Roßdienstlieferung, nach Preußischem Gebrauche, sammt und besonders ausgedungen, daher dann die Recognition im Ueberdünschen, wie auch sonsten in der Krone Pohlen vorlängst in Uebung zu seyn aufgehört: und wenn wir immediate unter des Königs Majestät verblieben wären, itzt eben so wenig, als andere, mit derselbigen belästiget seyn möchten.

Hernacher haben aber Dieselben aus sonderbarer guten Zuneigung gegen E. F. G. sel. Vater und in Hofnung, daß sie es weit besser unter Demselben, als immediate Sr. R. Majest. haben würden mit Zulaß Sr. Kön. Majestät **aus freyem gutem Willen** Denselben zu einem Erbfürsten auf- und angenommen. Bey solcher Untergebung aber hatten durch beschworne Puncte Sr. Königl. Majestät dennoch sich allerley Hoheiten und insonderheit die Appellation und die Erkenntniß in zwistigen Sachen zwischen Obrigkeit und Unterthan, die Ritterschaft imgleichen allerley Freyheiten, insonderheit aber das Privilegium Sig. Aug. und die Leistung der Roßdienste nach dem Gebrauche des Herzogthums Preussen, d. i. auf der Obrigkeit Unkosten, ausbedungen und vorbehalten: daß also E. F. G. sel. Herr Vater durch Mildigkeit der Krone Pohlen und

Durch

Durch unserer lieben Voraltern Wohlthat unser Erbfürst worden.

Was aber in dieser Gestalt *in prima Subjectione* **ausbedungen und beschworen, muß immerdar von beyden Theilen steif und fest gehalten werden.** Auch haben unsere liebe Vorältern sowohl, als wir, von der Zeit an E. F. G. allen Gehorsam und viel erspriesliche Dienste

Zur Erhaltung und Verbesserung Ihres Fürstlichen Standes mit Darstreckung Guts, Bluts und Wohlfahrt dergestalt erwiesen, daß E. F. G. Ursache hätten, uns hergegen in Betrachtung unserer vielfältigen Verdienste und der Billigkeit, nicht allein bey unsern wohlhergebrachten Freyheiten zu erhalten, sondern auch dieselben zu vermehren und zu verbessern.

Wie durch die Cautions, bey der Behandlung der Ritterschaft Raths, Willen und Einwilligung, stattlich zugesaget worden.

Soviel aber die Recesse belanget, ist wissentlich, daß,

Erstlich, durch solche privat Pacta juri publico nicht können derogirt werden.

Zweytens, wie kund und unleugbar, alle Verträge, Constitutiones und Recesse, die in libera Republica zwischen Obrigkeit und Unterthan aufgerichtet worden, sowohl, als die Gebräuche, nicht weiter bestehen können, als die Verträge zwischen Vormünder und Mündlinge durch dieselbe nicht ärger, sondern besser geworden ist;

weilen Populo liberæ Reipublicæ tamquam Pupillo Semper restitutio in integrum gebühret.

Drittens, so haben unsere Aeltern zwar in dem, was sie von dem Ihrigen vergeben, uns, als ihren Erben, wohl präjudiciren können; in Sachen aber, darin wir nicht ihre sondern unsers Vaterlandes, als allgemeiner Mutter, Erben geworden; haben sie uns nicht zum Verfange stiften, noch die Privilegia des Landes, dazu wir sowohl, als sie gehören, vergeben können. Und wenn wir gleich selbst aus Irrthum dieses oder jenes eingegangen, so ist doch männiglich bekannt: quod errantis nullus sit consensus & quod error nullum faciat jus.

Viertens, wiewohl auch eben dieselbe Recesse aufs höchste kaum von zwanzig unterschrieben, welche geringe Anzahl E. F. G. selbst eigener Meynung nach, einer ganzen Landschaft præsertim in causa communi, da alle Singulatim intereßiren, nicht präjudiciren kann. Ueberdem

Fünftens, nachher von E. F. G. in viel Wege gebrochen worden, da es doch Rechtens, daß in dergleichen Recessen, wie in Contractibus innominatis, daraus Actio præscript. erwächst, was das eine Theil nicht hält, auch das andere dazu unverbunden sey.

Sechstens, stimmen alle gesunde Politici, auch Gottes Wort selbst dahin: daß, cum Salus Reipublicæ Suprema lex sit, alle Leges Constitutiones, oder Recesse, wie man sie nennt, blos einig und allein ad meram ipsius Reipublicæ & Subditorum non ad Re-

gentium

gentium utilitatem ſollen gerichtet ſeyn ꝛc. als wollen E. F. G. uns nicht verdenken, daß wir uns an ſolche Geſetze, ſo unſern Fundamental-Geſetzen und Saluti widerſtreben, nicht verſtricken laſſen können: pari poteſtate wie eines Theils unſere Vorfahren oder wir, dieſelben condirt, nun, da ſie zu unſerm Verderben wergiren und gereichen wollen, abrogiren und aufheben, juxta illut. vulgare: cujus eſt condere eius eſt & abrogare, immaſſen dann die poteſtas condendarum & abrogandarum Legum allzeit apud populum liberum geſtanden, und daß, falls auf das Exempel der Conſtitutionen der Krone Pohlen ſelbſt, unter deren Horizont wir alleſamt leben, referirende, in welcher viele Conſtitutions, ſo auch von dem Adel mit Händen und Siegeln beliebet ſeyn, hernach ex uſu Reipublicæ absque nota perfidei oftmals geändert und aufgehoben worden, nach der Regel, ſo in allen Republ. ſteif obſerviret werden muß. Salus Reipublicæ Suprema lex eſto.

So können wir auch unſern Mitbruder Magnum Nolde, der nicht geleiſteten Recognition halber, mit nichten verdammen, ſondern müſſen ihn vielmehr rühmen, daß er in ſolche, uns allen präjudicirlichen Sachen, nicht willigen wollen ꝛc. inſonderheit und bevorab, weiln die Cauſä ſolcher Recognition, nämlich die Spes Succeſſionis, und vors zweyte, daß wir dieſelben nicht von E. F. G. ſondern von Königl. Majeſtät erb- und eigenthümlich haben allhie ceßiren. Wir befinden auch nicht, daß Nolde und alle die, ſo bishero unſere und des Vaterlands Sa-

chen getrieben, eine neue, sondern alte, und in der ersten Subjection erlangte Freyheit, das ist Sigism. Aug. Privilegium gesucht, auch Gott Lob! nunmehr erhalten haben; und werden E. F. G. uns nicht verdenken, daß wir uns von unsern acquisitis Juribus, die unsern Gesandten auf dem öffentlichen Reichstage ex publico Senatus Consulto zugesaget, hernach auch in Schriften mitgetheilet, nicht abweichen, noch von denen Leuten, die uns und unserm Vaterlande hierin treulich gedienet, absondern können ꝛc.

Die Bedräuung mit der Aßistance etlicher Fürstl. Häuser wäre unnöthig, weil Se. Königl. Maj. an Sich selbst mächtig gnug, jeden ad Officium zu redigiren, der nächst Gott wir einig und allein unsere Sache committiren; von E. F. G. aber unterthänigst bitten, daß Sie Ihre böse ausländische Räthe, als hujus mali Authores, in gebührliche Strafe nehmen, die übrigen aber Inhalts unserer Privilegien abschaffen; letztlich auch unsere Gravamina vernehmen und wirklich abthun wollen. Sollte daß nicht geschehen, so wollen E. F. G. uns nicht verdenken: daß wir mit vergeblichen Tractaten allhier die Zeit nicht verlieren, sondern unsere rechtliche Mittel an dem Orte, da die Sachen schon anhängig gemacht, fortsetzen ꝛc. wo wir sonsten E. F. G. willfahren und dienen können, sollen Sie uns allzeit willig finden.

Num

Num. 18.

Extract aus der Protestation Ducis Friderici wider die Landschaft vom 17ten Januar 1616.

Die Commißiones sind nicht ohne förmliche Reichstags-Erkänntniß zu bestellen = = = und die Erörterung der Gravaminum besonders Publicorum gehörte ad Comitia Regni.

Num. 19.

Extract aus der, den 15ten Februar 1616 den Landschaftlichen Gesandten nach Pohlen ertheilten Instruction.

Art. II. Sr. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Dank abzustatten für die præteritis Comitiis ex publico Senatus Consilio gnädigst erfolgte Conservation der ersten Subj. Pacten D. Sig. Aug. Privilegien.

Art. V. Und wenn Ihro Königl. Majestät der Schärfe nach mit Hochgedachten Fürsten procediren, daß dennoch wir in allem bey unsern ratione Subjectionis erlangten und von Ihro Königl. Majestät confirmirten Privilegien mögen erhalten werden.

Art. VII. Obwohl Ritter- und Landschaft, was die Aemter betrift, der Königl. Majestät und Republik nichts vorzuschreiben haben; dennoch, weil Sie soweit mit intereßiren, daß keine Ausländer Ihnen zur Beschwer

und Präjudice auf den Hals gesetzet werden, und Sie, wenn Starosteyen daraus gemacht werden sollten, zu denenselben die nächsten wären, als sollen die Gesandten anhalten: Daß Ihro Königl. Majestät und die Republik Oeconomien daraus machen und dieselben Aemter den Eingesessenen des Landes verarrendiren.

Art. VIII. Sollte aber dieses nicht geschehen, sondern Starosteyen daraus gemacht werden, so sollen unsere Gesandten, auf unsere Privilegien sich gründende (darin ausdrücklich enthalten, daß wir des Pohlnischen, in Specie des Preußischen Königl. Adels Freyheit fähig seyn sollen,) anhalten: daß wir tanquam Indigenæ zu denenselben die nächsten seyn.

Num. 20.

Extract aus der im öffentlichen Senat tempore Comit. zu Warschau gehaltenen Rede der Curländischen Gesandten Anno 1616.

S. R. Majestati Curlandiæ & Semigalliæ Nobiles & &c. Submisse precantur cumque pro Salute & &c. hæc publica Regni Comitia indicta sint, ut & &c. Quo in Conventu illi ipsi commemorati Nobiles tanquam Membra ejusdem Corporis non minus Suarum partium esse existimarunt. ut per nos S. R. Majestati Vest. demisse explicarent opemque eius reverenter peterent. Obscurum esse non potest

poteſt Majeſtati Veſtræ ab annis 50. proximis eas Livoniæ partes, quas Curlandiam Semigalliamque; vocant, poſtquam ab imperio German. juſtis de cauſis diſcederunt, ampliſſimo Poloniæ Regno, certis mutuisque Pactis, cum Avunculo Majeſtatis Veſtræ Sigism. Aug. Rege, initis, Subjectas eſſe — — accediſſe poſtea, ut iidem Nobiles Gotthardo, Curlandiæ & Semigalliæ Duci, cum is Magiſtratum Marianum in Secularem transferret, conjungerent, *Conditionibus tamen Pactisque Primaevis cum Regno initis minime labeſactis.* Quo Duce Superſtite, etſi Sub præfato Sig. Aug. Rege, de toto illo Ducatu Curlandico, *nullae certae Leges* conſtitui poſſent, adeoque rebus imperfectis, Rex ipſe Sig. Aug. ex hac vita emigraret, Succeſſore Stephano regnante, in Caſtris ad Dziſznan, ſub A. S. 1579 privatorum cum Stephano Rege Pactorum emendatio, Inveſtituræque Ducalis Collatio ſuſciperetur. Tamen cum ea quæ *extra Conventum Regni Publ. acta eſſent ſequentibus Comitiis Anno 1580 ab Ordinibus rata non haberentur*, res tota in ſuſpenſo ad Majeſtatis Veſt. Felix Regni auſpicium rejecta fuit. In quo tamen rerum incerto ſtatu de Curlandiæ Semigall. Ducatu nondum definito Teſtamenta nihilo ſecius condita, Conſtitutionesque in Curl. ſcriptæ ſunt, quibus, *a Primae vis illis Subj. Pactis inter Regni Polon. Livoniaeque Ordines ſancitis*, longiſſime receſſum fuit. Neque hoc tantum, verum Anno

1589 S. R. Majeſtas Veſt. ea, quæ circa Curlandiæ Ducatum Prædeceſſores Reges in incerto reliquiſſent, certis Legibus circumſcriberet novamque prorſus Inveſtituræ Ducalis Collationem in publicis Regni commitiis faceret — —

NB. Subſequens Contextus præbet Corpus Gravaminum & malorum cauſas.

Hæc tam gravis & acerba ſervitus noſtra, Nos eo Compulit, ut Anno 1613 S. R. Majeſtati Veſtræ per vim perq. ſummam neceſſitatem addacti, Gravamina Noſtra ſupplices exhiberemus & *ad Primaeva Subj. Pacta Libertatesque noſtras priſtinas a Majoribus noſtris uſurpatas, dotisque loco ad Regnum Poloniae adductas tandem provocaremus;* a quibus quidem Libertatibus & Pactis nulla ſeculorum ſpatia, quantumvis maxima, nullæ privatæ Pactionis, nulli Receſſus, aut Conſtitutiones, in Specie conſcriptæ abducere Nos potuerunt. Jam quod S. R. Majeſt. Veſtra ad eorum Gravaminum exhibitionem ſe & meritorum & libertatum quoque noſtrarum rationem habituram inque Pactis Subjectionis, tempore inter Sig. Aug. Avunculum ſuum Ordinesque Regni & Livoniæ initis, nos conſervaturam, anno præterito clementiſſime reſpondit, eſt quod Subjectiſſimas Maj. Veſtræ gratias agamus. Nec minus grato memorique animo ingenſs illud beneficium agnoſcimus, quod Maj. Veſt. publ. Conventus in patria noſtra celebrandi & &c.

nobis

nobis poteſtatem facit. Quod ſane tanto magis & &c. quod ab Anno 1606 etſi multis calamit Afflicti fuerimus, Conventus tamen publici facultatem ab illuſtr. Principibus peregrinorum Conſiliariorum, tanquam Patriæ noſtræ intempeſtivorum Rectorum, culpa impetrare nullo modo potuimus. Ex eo igitur Conventu Gravamina & &c. exhibemus & &c. & Majeſtatem Veſt. precamur, ut rebus ſingulis ad prima Principia Pactaque publica revocatis, in ſuam protectionem clementer recipiat & &c.

Num. 21.

Extract. ex Decreto privationis Feudi Ducatuum Curl. contra Guilhelmum Curl. Ducem datum Varſ. in Conventu Regni gener. feria IVta poſt Feſt inventionis S. Crucis Anno 1616. Cod. dipl. T. V. pag. 362.

Sigismundus III. D. G. R. P. &c. Significamus &c. præterea quod appellationes in controverſiis inter ſubditos & Nobiles intercedentibus *in prima Subjectione Nobis reſervatas*.

Num. 22.

Extract. ex Decreto de felonia, dat. Varſ. in Conventu R. gener. feria IIItia intra Octavas S. Corp. Ch. Anno 1616. Cod. dipl. Pol. T. V. p. 363.

Preterea quod appellationes in contreverſiis interced. *in prima Subject. Nobis reſervatas* ad nos

denegaſſet, ac inſuper, ex Receſſibus contra *Pacta publica* fabricatis, Articulum de Provocatione ad Nos ſub pœna 1000 Taler. Nobilitate prohibita exhibebat ex eoque inferebat, quod licet judicium noſtrum Regium quod vigore proviſionis Ducalis, & *Pactorum publicorum* Subj. appellationem devolvendarum gratia, in Liv. &c.

Per Conſiliarios peregrinos extraneos, ſecus quam *Pactis publicis* cantum eſt. exercuerunt &c.

Judicia Parium curiæ ſeparata contra *Pacta publica* (quibus definitio & deciſio cauſarum inter Illuſtritates ſuas & Nobiles etiam ſingulos intercedentium, Nobis & Judicio noſtro reſervata eſt) introduxerunt &c.

Daturi vero & aſſignaturi ſumus Commiſſ. certos. qui &c. Receſſus examinabunt & quos cum *Pactis publicis* Subjectionis pugnare animadverterint caſſabunt.

Jam vero de appellationibus ad Nos denegatis ſic ſtatuimus, eas *Pactis publicis* in recognitionem ſupremi & directi Dominii, Maj. noſtræ Reg. fuiſſe reſervatas, quæ quia per Conſtitutiones quasdam (quas Receſſus vocant) ſub pœna mille Taler. ſunt prohibitæ Nobilitati, ideo ejusmodi Receſſus, uti cum *Pactis publicis Subjectionis* pugnantes revocamus &c. ac Appellationes ad Nos Nobilitati liberas eſſe debere decernimus.

Num.

Num. 23.

Extract. ex Præſcripto Commiſſionis de Anno 1616.

Art. III. --- Tam & quod ad Reg. Formam. conſtituendam juriumque ordinem ad præſcriptum *Pactorum publicorum primaevae Subj.* ſervandam pertineant &c.

Art. V. --- Denique; conſcriptam & ad *Pacta publica primaevaque Subj.* accommedatam Reg. Formam &c.

Num. 24.

Extract. ex Formula Regim. & Judiciorum in Ducatu Curl. per Commiſſ. a S. R. Majeſtate & ab Ord. Regni &c. deſignatos Mitaviæ die 18. Martii Anno 1617 Cod. dipl. Pol. T. V. p. 369.

Sigismundus III. &c. Ad veterem normam, & *primaevae Subj. Pacta*, a quitque præteritis temporibus receſſum eſt, conſtituant &c.

Multa a Curl. Principibus contra legitimam, Pactisque conventis circum ſcriptam & determinatam Jurisdictionem in hunc Ducatum invecta &c. appellationem ad S. R. Majeſtatem ſub poenis prohib. variis Receſſibus *Pacta conventaque publica* retractata, verum Dominia in novas formas transmutata, *homagia ſolis Regibus debita a Nobilibus ex acta* poteſtas in vitam & Fortunas eorumdem

abſolute

abſolute uſurpata, ſublato Regio Judicio Parium Curiæ inſtitutum, Decreta &c. Exemptiones Riæ violatæ.

Cui malo, ut pro ſua paterna ſolliat. occurreret illud ſibi omnino agendum exiſtimavit, ut ſua cuique pax & tranguillitas, illibatus ſtatus & dignitas conſtaret, unicuique ſuæ Libertates & jura ſacta tecta eſſent & Privilegia ab iis quorum id officio in cumbebat, ſervarent. & manutenerent.

Num. 25.

Extractum ex Cautione à Friderico Curland. Duce data & Actis Commiſſ. de Anno 1617 inſerta. p. 373. Cod. dipl. T. V.

Ego interim Decreti ſenſu humillime innitens, paratus ſum &c. receptis arcibus Indigenas benemeritos præficere, atque non capaces, ſi qui tales fuerint, removere. Inſuper ut in data mihi ſub *Superioritate S. Regiae Majeſtatis* fide maneant, ſtrenue curare, peregrinorum vero loco, alii Præfecturarum capaces ſubſtituti, ut eadem jurisjur. fide mihi ſub *directa S. Regiae Majeſtatis Poteſtate* obligent. meliori modo providere &c.

Num. 26.

Extract. ex Formula Reg. & Judiciorum &c. 1617 id ad cognoſcenda, ſecundum

Præ-

Præſcriptum Inſtructionis noſtræ & definiendas &c. Cod. dipl. T. V. p. 368.

Adeoque pluribus vicibus repetita eſt reconciliatio & compoſitio, Nobilitatis cum Ill. Principe Friderico, quæ tandem convenit inter illos his conditionibus ut illuſt. Princeps Fridericus Decretis S. R. Majeſtatis per omnia ſatis faciat; a fratre Guilhelmo deſeſtat; Receſſus abroget &c. Gravamina omnia & ſingula tollat &c. Nos id ipſum æqua ac diligenti tum primorum Pactorum, quibus hæc Provincia Regno, Magnoque Ducatui Lithuaniæ adjuncta eſt, tum Decretorum Comitialium Inſtructionisque noſtræ ratione habita, re cum Illuſtri Principe Friderico atque cum Nobilitate univerſa communicata ſancivimus &c.

ratione Jurisdict.

§. VIII. Formulæ Reg.

Judicia Capitaneorum Majorum &c. exercebuntur *ſalva jurisdictione Nobilium ſingulorum* in Territoriis & Fundis eorum, ſecundum *Pacta illis competente.*

§. X. Appellationes ad Sacram Regiam Majeſtatem interpoſitæ ad judicium Relationum, devolventur atque ibidem juxta Leges & Conſuetudines Curlandicas determinabuntur.

§. XVI. Appellatione ad Sacram Regiam Majeſtatem ſalva.

§. XLVIII.

§. XLVIII. Novus Princeps Curlandiæ jurejurando, quod S. R. Majeſtati atque Reipublicæ præſtabit, ſe quoque Nobilitatis univerſæ &c. Libertates, Privilegia, jura, Immunitates, ſartas atque tectas ſervaturum conteſtabitur.

§. XLIX. Formula juramenti novo Principi a Nobilitate præſtandi, ſit talis:

Ego juro Curlandiæ & Semigalliæ Duci, ejusque Succeſſoribus *legitime inveſtitis* & ſi horum nullus ſuperfuerit, Sereniſſimo ac Potentiſſimo Principi ac Domino, Domino Sigismundo III. Poloniæ Regi, illiusque Succeſſoribus Regibus & inclyto Regno Poloniæ Magnoque Lith. tanquam non ſolum Supremis ac directis, quales nunc ſunt, ſed etiam utilibus & immediatis tunc futuris Dominis meis, *tam uti caeteri Regni Indigenae ſubditus* fidelis & ſubjectus eſſe &c.

§. L. His ita conſtitutis &c. ut cum omnia, quæ hac Formula Regiminis continentur, *Pactis primaevae Subjectionis* hujus Provinciæ &c. ſint conformia.

§. LI. — — ut nullum horum omnium &c. Gravamina dicto ſcriptoque tanquam Aſſertores Libertatum ſuarum proponerent &c. ullius indignationi, odioque & damno ſubſit, verum liberos permanere &c.

His omnibus conſtitutis &c. comendamus denique Illuſt. veſtræ moderatum, ac benignum in

ſuos

suos ~~subactos~~, *maxime vero in Nobilitatem* imperium &c.

Num. 27.

Extract. ex Resporso Reg. Friderico Duci in Comitiis Regni. Varsaviæ die 26. Mart. Anno 1618 dato. Cod. dipl. T. V. pag. 398.

His conditionibus adjectis, ut præscriptam a Commissariis &c. Regiminis Formulam a sua Majestate acceptatam servet *secundum normam illius universo Ducatui praesit* justitiam secundum Leges &c. administrat &c. securitati Provinciæ juxta Jura Ducatus & opportunitatem temporum prospiciat, & omnibus quæ in Form. Reg. a Commissariis Regiæ Majestatis decreta, ordinataque sunt pareat de iisque observandis *Reversalibus suis Regiae Majestati & Nobilitati caveat &c.*

Num. 28.

Extract. ex Responso Regis Uladislao IV. ad Petita Ducis Friderici de dato Vilnæ die 22. Julii dati Anno 1633.

Non gravatim S. R. Majestas confirmabit Ill. D. Curl. Rescripta & Privilegia ab Anno 1589 data, modo ea producant, & Cancellariæ Regni offerant, generalis enim Confirmatio invalida foret, nec

nec propterea concedi poteſt — — de Diſtrictu piltenſi nihil in præſentia a S. R. Majeſtate decerni poteſt nec tunc Feudi Ill. Duci ſine Ordinum Conſenſu tradi &c. ſine

Num. 29.

Extract. ex Reſponſo Regio. Nobilitatis Curl. ad Conventum gener. Internuntiis dato Varſ. die 24. Aprilis pag. 402. Cop. dipl. T. V. Anno 1638.

— Quod attinet negotium ſucceſſionis D. Jacobi &c. eum Sacra Regia Majeſtatis, Nobilitatemque circa *primaevae Subjectionis Pacta*, Inveſtituras ducales, Formulam Regiminis, Privilegia, Diplomata, tot Reſponſis Regiis ſuæ Illuſtritati ac Nobilitati in Comitiis felicis Coronationis ſuæ datis firmata &c. benigne conſervat.

Num. 30.

Extract. ex Conſenſu ad Ceſſionem facienda̅ Ducatus Curl. in Perſonam Jacobi dato Varſ. 24. April. 1638. pag. 402. Cod. dipl. T. V.

Juribus Nobilitatis per omnia ſalvis.

Num.

Num. 31.

Extract. ex. Diploma Invest. Jacobi Duci per Uladisl. IV. Regem dat. Vilnæ 18. Febr. Cod. dipl. T. V. pag. 403. Anno 1639.

— — denique Ill. ejus Jurisdictionem totalem pro eo, ut in Privilegiis div. Prædecessorum nost. continetur, juxta Leges & Consvetudines, moresque antiquos confirmamus, & de novo concedimus &c.

Num. 32.

Extract. ex Responso Reipubl. de dato Varsaviæ 4. Novemb. 1648.

Nos Regni Pol. M. D. Lith. Senatores totusque Equestris Ordo &c. —

Gratanter & benevole accepit Ser. Reipublica fidelem affectum & indefessam promptitudinem *Ordinis Equestris Curoniæ tanquam Concivium & Confratrum Reipublicae. Pactis conventis ejusdem Ordinis Equ.* nec Indigenatui, continno usu ac possessioni firmato nec Privilegiis in aliquo minimi derogatum vult; Ordinemque Equ. Seu Nobiles Curl. & Semig. qui *tempore Subj.* in Ducatu fuerunt, vel juxta Constitutiones ac Ordinationes Regni Indigenatum post incorporationem acquisiverunt, circa omnium dignitatum ac beneficiorum Regni ac M. D. Lith.

 capu-

capacitatem ex Indigenatu competentem omnesque alias Immunitates & Pacta conventa, permanere ac conservari cupit.

Num. 33.

Extract. ex Responso S. R. Majestatis Internuntiis Ducis Jacobi & Ordinis Equestris dato Cracoviæ in Comitiis Coronationis die 10. Febr. Anno 1649.

Non sine eximio benignissimi animi affectu S. R. Majestas &c. Imprimis ratione Indigenatus — juxta tenorem Responsi in Comitiis Electionis, nuper die 4ta Novemb. a. p. publica Jurium deductione prævia per Rempublicam dati &c. originaliter coram Nobis producti Ordinis Equestris Curl. tanquam Concivium & Confratrum Reipublicæ &c. Quantum spectat judicium Equestre per Curl. & Semig. Ducatum &c. Equidem sicuti *Jura Immunitatesque Nobilitatis* ejusdem in *omnibus* Sacra Regia Majestas sartas tectasque esse vult; ita & judicii hujus censuram decretaque sancita rata habendo in suo robore conservando nulli deinceps Privilegium Indigenatus seu Nobilitatis sine Consensu Principis Curl. & Sancitorum judicii Equestris &c. dari ex Cancellaria mandabit, ut in hac quoque petitione sua Nobilitas dicti Ducatus benevol. Regiam agnoscere possit &c.

Con-

Num. 34.

Confirmatio Jurium Privilegiorumque Nobilitatis Curlandiæ &c.

Joannes Casimirus D. G. Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, Livoniæ, Czernichoviæque, nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque hæreditarius Rex. Significamus præsentibus litteris Nostris, quorum interest, universis & singulis. Cum Serenissimus Rex Sigismundus Augustus Prædecessor & Avanculus Noster charissimus anno salutis nostræ 1559, gravissimis de causis Ordines Livoniæ universæ, nimia Tyrannide Ioannis Basilidis, Moschorum Ducis, longe lateque in Livonia, crudelem in modum tunc grassantis, primum in Clientelam suam, deinde anno 1561 in Subjectionem certis intercedentibus Pactis utrinque jurisjurandi ratione sancitis, benigne accepisset, eorumque Pactorum ac Privilegiorum Diploma præfatis Ordinibus communicasset, totum Negotium Subjectionis inter commemoratum Serenissimum olim D. memoria, Sigismundum Augustum Regem, Livoniæque status perfectum & absolutum est. Quorum Pactorum Privilegiorum Iuriumque ac Immunitatum Confirmationem cum Nobilitas Curlandiæ a Nobis per Internuncium suum Georgium Vischer de Vizeden, Capitaneum Vindaviensem humillime peteret, tri-

tribuendum hoc & petitionibus & meritis ejusdem Nobilitatis, Serenissimis Prædecessoribus nostris & Reipublicæ in bellis Livonicis & aliis expeditionibus fortiter præstitis, duximus, ut etsi jam antea per Nos, gubernacula hujus Regni suscipientes id sit generali pollicitatione nostra præstitum juramentoque nostro, omnia cuivis jura stabilita. Nos tamen eadem Pacta Vilnæ feria sexta post Festum S. Catharinæ proxima anno 1561 data & confecta, quæ totius Livoniæ cum Regno nostro Magnoque Ducatu Lithuaniæ vinculum ac fundamentum sunt, omniaque Privilegia, jura & Immunitates dictæ Nobilitatis Curlandiæ, conservandum esse duximus uti quidem, quo alacriorem eandem Nobilitatem, ad præstanda Nobis & Reipublicæ in posterum quavis occasione obsequia reddamus præmemorata Pacta Conventa, Indigenatus beneficia, ex iisdem competentia, Decreta comitialia & Commissorialia, formulam Regiminis, Privilegia, Immunitates juraque omnia & singula publica & privata Nobilitati circa subjectionem ac præterea ad hæc usque tempora concessa & per eandem legitime habita, in omnibus articulis, punctis & Clausulis, non secus ac si hisce literis omnia ista inserta essent, confirmamus, approbamus, rataque ac grata habemus, præsentibus Literis Nostris volentes ac decernentes, ut ab omnibus & singulis, Ordinibus Regni Nostri cujuscunque sint status &

Con-

Conditionis, pro ratis & firmis, minimeque dubiis agnoscantur & integra illibataque perpetuis temporibus obſerventur & cuſtodiantur, nihilque adverſus ea, tanquam fundamentales totius Livoniæ ſubjectionis Leges, a quopiam præſumatur aut in derogationem talium jurium ac Pactorum publicorum ſtatuatur, aut quovis modo iisdem Pactis publicis legibusque fundamentalibus contraveniatur. In quorum igitur omnium fidem harum Literarum Noſtrarum teſtimonio ea omnia confirmantes ac roborantes, præſentes manu Noſtra ſubſcriptas ſigillisque Regni Magn. D. Lith. communiri juſſimus. Datum Cracoviæ in Comitiis Regni felicis Coronationis Noſtræ die 17. menſis Febr. Anno 1649. Regnorum Noſtrorum Poloniæ & Sueciæ primo Anno.

IOANNES CASIMIRUS REX.

(L.S. R.) (L.S. M.D.L.)

Num. 35.

Extract. ex Affecurationibus a parte Regis Joh. Caſim. & Reip. datis Varſaviæ die Ima Aug. 1662.

Joh. Caſimirus — verbo noſtro Regio & Comitiali Authoritate cavemus — *Pactis conventis nihil derogare* — quin potius omnia Iura, Privilegia, Pacta, Immunitates ac Libertates ſartas tectasque

que conservamus nec quicquam extra *Pactorum* tenorem exigi & imponi debere — pro Nobis & Successoribus nostris promittimus & cavemus — — hæc omnia Universa Reipublica sancte promittit & cavet &c.

Num. 36.

Extract. aus der Com. Dec. de Anno 1717. §. 21. ad Desid.

Cum & germani sub prædiis Nobilium rura quædam inhabitantes Eorum jurisdictioni tam in civilibus quam criminalibus se subtrahant, quod multas inconvenientias & confusiones parit siquidem qui alicubi degit & per speciale Privilegium non eximitur & jurisdictioni ejus, qui eum tuetur, subesse debet Idcirco ne quis eorum imposterum se quovis prætextu jurisdictioni eorum subducat, sub pœnis gravissimis inhibemus.

Num. 37.

Extract aus dem Laudo publ. vom 9ten August 1636. §. 41.

Die Jurisdiction, so Ritter- und Landschaft über ihre Teutsche und Unteutsche Unterthanen und Lehnsleute vermöge Ihrer Privilegien competiret, darin sind wir nicht gemeinet Ihnen Eindrang zu thun oder thun zu lassen.

Anzeig

Num. 38.

Ex actis Landi publici de ao 1746.

Anzeige

derer Nachtheile, welche aus der, über die Commiss. Decis. de Anno 1717 erfolgten Declaration de Anno 1739 für die Landes-Gerechtsame erwachsen.

Anno 1739 hatte der damahlige Fürstl. Gevollmächtigte und Rath Hartmann die Activität der aus dem allgemeinen Reichstage 1717 nach Curland ausgefertigten Commißion zweifelhaft zu machen und dieser Commißion abgefaßte Decisiones aufzuheben, Ihro Königl. Majestät und den Reichscanzeleyen durch eine Supplique unterleget, wie die ganze Commißion an sich sowohl als Ihr Actus nicht zu Recht beständig wäre: Indem, was vors erste die Commißion selbst betrift

A. Die Commissarien nur zur Untersuchung und Liquidirung der auswärtigen Prätensionen und Beurtheilung der damaligen Mord und Spolien Klagen activisirt gewesen.

B. Die Commissarien nicht in gehöriger Anzahl, sondern nur einige aus dem Ritterorden in Mietau sich eingefunden hätten.

C. Bey dieser Königl. Commißion nur etliche Privat-Personen, die der Commißion angehangen hätten, nicht aber die Curländische Ritter- und Landschaft selbst intereßirt gewesen wäre.

Und vors 2te die Decisa betreffend, so hätte

D. Die Gültigkeit dieser Decisiones, so nur die Person des verstorbenen Herzogs Ferdinand concernirten mit dessen Leben bereits aufgehöret, wäre also

E. Die Anwendung dieser Commissorialischen Schlüsse auf die Person und Regierung eines andern, insbesondere eines solchen Fürsten der ad instar I. Ducis Goth. investiret worden, keinesweges zu machen, und da ferner

F. Der ganze Actis Commissorialis mit Abweisung des damaligen Fürstl. Advocaten in Contumaciam des Herzogs Ferdinand zu dem größten Nachtheil der Fürstl. Rechte, Jurisdiction und Einkünfte, expediret worden: so müßte solcher gehoben und caßiret werden.

Diese Vorstellungen, von deren Ungrund die Folge deutlich zeigen wird, haben die Canzelley desto eher eingenommen, als der Rath Hartmann es dergestalt zu spielen gewußt, daß der damalige Curländische Delegirte nichts davon erfahren und also solchen nicht widersprechen können, Selbst Ihro Königl. Majestät sind diese Insinuations als wahr empfohlen, und wie Allerhöchstdieselben nicht vermuthet, daß der Fürstl. Gevollmächtigte so viel Unverschämtheit besässe, die Königl. Autorität durch Unterlegung offenbar falscher Sachen zu mißbrauchen: so ist es geschehen, daß Ihro Majestät seinem Suppliciren in so weit nachgegeben, daß die Commiss. Dec. von 1717 durch die Declaration von 1739 de dato Warschau den 5ten April

suspen=

suspendiret worden. Wann aber Ihro Majestät Unser allergnädigster König und Herr, nichts so sehr als die Gerechtigkeit lieben und solche jedermann wiederfahren lassen; so haben Allerhöchstdieselben, nachdem Ihnen Zweifel wider die Wahrheit des vom Fürstl. Rath Hartmann einseitig geschehenen Vortrags beygebracht, durch das de dato Grodno vom 20sten Novembris 1744 ertheilte Responsum der Landschaft nachzugeben allergnädigst geruhet, ihre Beschwerden, wegen der durch die gedachte Declaration von 1739 sehr geschwächten Commiss. Dec. bekannt zu machen, und die Reichs-Canzelley deswegen gehörigst zu informiren.

Es ergreift demnach Ritter- und Landschaft die gegebene Erlaubniß mit der allervollkommensten Verehrung der ihr hierunter bezeigten Königl. Gnade, und wird hiemit mit Bestand anzeigen, daß die von Fürstlicher Seite gemachten Einwürfe wider die Gültigkeit der Commißion und Geechtigkeit ihrer Decisionen nicht nur ungegründet und falsch, sondern auch die Commissorialischen Decisiones keine von den Herren Commissarien neu gegebene Gesetze, wohl aber lauter Applicationes Legum Fundamentalium Cardinaliumque auf die damaligen Vorfälle sind.

Was nun die Einwürfe, und zwar erstlich die, so wider die Activität der Commißion beygebracht, betrift, und zwar

Lit. A. So sind die Commissarien nicht nur zur Untersuchung und Liquidirung der auswärtigen Prätensionen und Beurtheilung der damaligen Mord und Spolien-

Klagen activisiret; sondern auch wie Ihr Constitutorium unwidersprechlich ausweiset, ad exaudienda & trutinanda Gravamina Equ. Ord. vom Könige und der Republik bevollmächtiget gewesen.

Lit. B. Sind die Commissarien nicht in geringer, sondern vigore Constitutorii, worinnen die ausdrücklichen Worte stehen "absentia unius &c. non obstante &c. cum plena potestate &c. in gehöriger Anzahl gegenwärtig gewesen.

Lit. C. Ist die Commißion nicht von etlichen Privat-Personen, sondern wie die Commissorialische Acta und das Laudum publicum von demselben Jahre klar erweisen von der ganzen Landschaft durch ihre rechtmäßige Deputirte und Gevollmächtigte abgewartet worden.

Diese haben in Ihrem Namen die öffentlichen Landes-Beschwerden eingereichet und sind bey der Commißion von wegen der ganzen Landschaft intereßirt gewesen.

Die Zweifel wider die Gültigkeit und Gerechtigkeit der Decisiones sind nicht beträchtlicher, sondern den vorigen gleich, indem

Lit. D. Die Decisiones, Applicationes Legum perpetuarum ad facta sind, wie unten erwiesen werden soll, folglich nicht die Person eines und andern Fürsten concerniren und mit dessen Tode ihre Gültigkeit verlieren können; sondern sie gehen nur auf Handlungen und haben solche zu ihrem Gegenstande, ohne auf die Personen, die solche verrichtet, besonders zu sehen. Des Herzogs Ferdinand seiner Person giengen die Commiss. Decis. nur in

so

so weit an, als sein Betragen Gelegenheit gab, daß die Fundamental-Gesetze auf gewisse Unternehmungen appliciret worden; Sind nun

Lit. E. Eines andern Fürsten Handlungen dieses seinen nicht ungleich, so kann Ihn ja auch nichts von einer gleichen Gefahr entbinden, machet aber ein Fürst einen vernünftigen und gesetzmäßigen Gebrauch von seinen Rechten, so wird Ihm auch so wenig Nachtheil aus der Beybehaltung der Commissorialischen Decis. erwachsen, als wenig Er in solchem Falle sich von den Fundamental-Gesetzen entfernet.

Der Umstand, daß der neue Herzog ad instar I. Ducis investirt worden, verschläget gar nichts; weil, wenn bey demjenigen Herzoge, der gleich dem ersten investirt worden, die Fundamental-Gesetze ihre Verbindlichkeit verliehren sollten, folgen müßte, daß der erste Herzog keinem Gesetze unterworffen gewesen, und Er einen Gesetzabweichlichen Gebrauch von seinen Gerechtsamen machen können, ohne daß man die Gesetze auf seine Unternehmungen appliciren dürffen; will man aber Fürstl. Seite so viel damit sagen, daß die Commissorialischen Decisiones von 1717 lange nach des ersten Herzogs Zeiten entstanden, und dahero einen Fürsten, der jenen gleich investirt, gar nicht binden könnten, so müssen nicht nur alle Gesetze, Landes-Privilegien, die Commiss. Dec. von 1617 und von 1642, Statuten, Formula Regiminis und Königl. Rescript, so alle nach dem Ableben des ersten Herzogs erst ihre Kraft und Autorität erhalten, hinfällig seyn; sondern die uhralten Landes-

Gerecht-

Gerechtsame, Immunitäten und Prärogativen, mit welchen das Land an die Republik Pohlen sich ergeben und mit dem Könige pacisciret; selbst diese Pacta Subjectionis, oder Königs Sigismundi Privilegien=Bestätigungen und so weiter, würden alle, in so weit solche von der Commißion 1717 auf die damaligen Facta appliciret und zu Commiss. Decisiones geworden, ihre fernere Verbindlichkeit verlieren, und in Ansehung der Fürsten kraftloß bleiben und todte Gesetze seyn. Endlich wird (wie Lit. F. angeführet) der ganze Actus Commiss. als ungerecht und zu dem größten Nachtheil der Fürstl. Rechte, Gerichtsbarkeiten und Intraden abgefasset, angegeben; weil aber ausser der Abweisung des Fürstl. Advocaten, die doch ihren guten Grund, wie aus den Actis Commiss. zu ersehen, gehabt und daraus auch ohnedem dem Fürstl. Hause nichts präjudicirliches erwachsen können, zumal da die Ober=Räthe, die aufs Fürstl. Interesse mit geschworen gehabt, gegenwärtig gewesen und Ihnen, als der Regierung, alle Consilia von den Commissarien mitgetheilet worden sind. Weil also ausser dieser nothwendigen und dem Fürstl. Hause ganz unschädlichen Abweisung der Fürstl. Advocaten, nichts weiter angezeigt werden mag, worin die Commissorialischen Decisions einem rechten Gebrauche der Fürstl. Gerechtsamen zum Nachtheil seyn können, und das summum præjudicium, wie er es nennet, mit nichts in der Welt erwiesen; so kann man hiebey nichts mehr erinnern, als daß dem Fürstl. Gevollmächtigten, solches zu supponiren, oder nach der Schule zu reden petitionem

principii

principii zu begehen, seiner Absicht unentbehrlich geschienen.

Obgleich nun Ritter- und Landschaft bey dieser Beschaffenheit der Fürstl. Seits wider die Commiss. Decis. beygebrachten Beschwerden, da theils die Unrichtigkeit derselben, theils das Gegentheil davon deutlich dargethan, nicht nöthig hätte, ein mehrers bey dieser Sache vorzukehren, und von der Gerechtigkeit Ihres theuren Oberherrn und Beschützers mit dem besten Grunde sich versprechen könnte, daß die dergestalt ad sinistram informationem Cancellariæ erschlichene Declaration über die Commiss. Decis. gehoben und diese Decisiones bey ihrer natürlichen Kraft so lange gelassen würden, bis abseiten des Fürstl. Hauses mit Bestand angezeiget wäre, daß die Commiss. Decis. einen Fundamental Gesetzmäßigen, also gerechten Gebrauch der Fürstl. Rechte und Gerichtsbarkeiten gänzlich oder nur einen Theil nach aufhuben: So will Sie dennoch um dem Fürstl. Hause keine Gelegenheit mehr übrig zu lassen, die Commiss. Decis. auf eine und die andere Art anzufallen, deren unumstößlichen Grund und ewige Autorität darthun.

Der Commißion von 1717 sind, (wie aus den Originalacten der Commißion deutlich zu ersehen,) mit den Landesbeschwerden und Desiderien zugleich die Fundamental- und Cardinal-Gesetze von der Landschaft vorgeleget worden, damit die erstern, als Abweichungen von den letztern, nach diesen erörtert und abgethan werden. Hierauf ist aus der Gegeneinanderhaltung der ewigen Gesetze

mit

mit den eingereichten Gravaminibus ein §phus Decisionum nach dem andern entstanden, und zwar

Der 1ste §phus aus der Application der sogenannten Subjections-Pacten, de dato Wilnå den 28sten Novembris 1561, des Privilegii sub dato Wilnæ feria 6ta post festum St. Catharinæ 1561. Nobilitati dati, als der Pactorum publicorum primævæ subjectionis, der Commiss. Decis. von 1642. §. 1., der Investituren der Curländischen Herzoge; des Diplomatis Invest. Duc. Prussiæ Ioh. Sigism. ejusque Fratribus præscripti; des Instrumenti simultaneæ Invest. de Anno 1663, in quo Dux Iacobus, cum Patruo Duce Friderico simul investitus; des Responsi Comitialis de Anno 1638; derer §. § 4. & 44. Formulæ Regiminis, der Königl. Rescripten von 1712 & 13; der Constitution von 1683 und aus der Application der §. §. 10. 14. & 15 Formulæ Regiminis, auf das erste Gravamen.

Der 2te §phus ex applicatione § §. 12. & 20. Formulæ Regiminis; Privilegii Divi Sigismundi Augusti Art. 15. und Privilegii Ducis Goth. 1570. auf das 2te Gravamen.

Der 3te §phus ex applicatione Privilegii Sigismundi Augusti; D. Goth.; legum publ. Regni & §. 46. statu: ad Gravamen 3.

Der 4te §phus ex Applic. Actarum & Decret. Prussiæ de Anno 1609; Resp. Reg. de Anno 1616. und der Commiss. Recess de 1566. ad Gr. 4.

Der

Der 5te §phus ex Applic. Statutorum; Actar. & Decret. Borussiæ de Anno 1609 ad Gr. 5.

Der 6te §phus ex Applic. Statutor. ad Gr. 6.

Der 7te §phus ex Applic. Laud. Publ. 1684. & jurium commun.; Compulsorialium S. R. Mtis.; C. A. 1642. A. Stat. §. 13. ad Gr. 7.

Der 8te §phus ex Appl. Rescript. Reg. 1717. ad Gr. 8.

Der 9te §phus ex Appl. Commiss. Decis. de 1642. & L. P. 1692. ad Gr. 9.

Der 10te §phus ex Appl. Stat.; Consvetud. laud. Gerichts Urtheile und alten Gebrauch ad Gr. 10.

Der 11te §phus ex Appl. §phi Imi dieser Commiss. Decis.; der Commissorialische Abschied von 1642. und aus der genauen Beobachtung der Pflichten für den öffentlichen Ruhestand.

Der 12te §phus ex Appl. Formulæ Regiminis; Act. Comp. Leg. Publ. & Consvetud. Patriæ ad Grav. 12.

Der 13te §phus ex Appl. Jurium sup. & dire. Dominii; Formulæ Reg. X. A. C. 1642. ad Gr. 13.

Der 14te & 15te §phus ex Appl. Formulæ Reg. §. 23. & 24.; L. P. 1645 & 1669 und C. A. 1642. ad Gr. 14 & 15.

Der 16te und 17te §phus ex Usu laudabili & Praxi antiqua.

Der 18te und 19te §phus ex Decreto Commiss. 1616. Formula Reg., Commiss. Decis. & L. P. wie auch Fundamental-Gesetzen.

Der

Der 20ste und 21ste §phus ex Appl. Stat. & Legum Publ.

Der 22ste und 23ste §phus ex Usu Antiqu.; A. C. 1642. & L. P. 1636 & 1669.

Der 24ste §phus ex Appl. Pact. Subj. L. P. Privil. Sigism. August.; Cautionis Relig. Sigism. III. d. A. 1589; L. P. 1618; Formulæ Regim.; Act. Com. 1642; L. P. 1684; Juris Canonici & Juris naturalis.

Der 25ste und 26ste §phus ex Appl. Privilegiorum Sigism. Aug. circa subjectionem dat. Ratione Contributionis; & æqualitatis ad obeunda onera publica.

Der 27ste §phus Aus dem Commiss. Decis. von 1642 und aus der Beobachtung der allgemeinen Glückseligkeit.

Der 28ste §phus ex L. P. & Ordinati Laudab.

Der 29ste §phus ex Leg. Publicis, Privil. D. Goth. 1570. & L. P. 1636. 1638. 1643. 1648. 1684 & 1692.

Der 30ste §phus ex Appl. antiqu. Observ. & L. P.

AD ADDITIONALIA.

Der 1te §phus ex A. C. 1642. §. 1. 16 & 17. C. D. 1717.

Der 2te und 3te §phus ex C. D. 1642. & L. P.

Der 4te §phus bis an den 7ten inclusive ex A. Commiss. 1642 & 1717.

Der

Der 8te bis den 10ten inclusive ex C. D. 1717.

Der 11te ex C. D. 1717; A. Com. 1642; Formula Reg. §. 39. & æquitate naturali.

Der 12te ex C. D. 1717.

Der 13te ex Applic. Legum Publicarum & Stat.

Der 14te und 15te Com. Dec. 1717. §. 18. 19. & 24.

Del 16te ex C. D. 1717. §. 23. & 26.

Der 17te ex Axiomate: justitia nemini deneganda est.

AD DESIDERIA.

Der 1ste §phus ex Formula Reg.; A. Com. 1642. & observant. salutis Patriæ ad Imum Desid.

Der 2te ex A. Com. 1717.

Der 3te ex Form. Reg. & A. Com. 1717.

Der 4te ex L. P.

Der 5te ex A. Commiss. 1717.

Der 6te ex Stat. & L. P.

Der 7te ex A. Commiss. 1717.

Der 8te ex Form. Reg. & A. Commiss. 1642.

Der 9te ex Form. Reg. & A. Commiss. 1642.

Der 10te ex A. C. 1717; L. P. 1684 & Stat. §. 15 & 16.

Der 11te ex Formula Reg.; Stat. §. 21. & legibus Germaniæ.

Der 12te Aus guter Vorsicht für die Beförderung der Gerechtigkeit NB. ratione correctionis Citations.

Der 13te ex Stat. & Form. Reg.

Der 14te ex L. P. 1638 & 1684.

Der 15te Aus guter Absicht für die gemeine Ruhe und Sicherheit der Contracten.

Der 16te ex Stat. §. 54. L. P. & Privil. Nobilitatis.

Der 17te Aus Vorsorge wegen der flüchtigen Bauren aus dem Piltenschen Kreyse.

Der 18te ex Formula Reg.; A. C. 1717. A. C. 1642. & L. P. 1645.

Der 19te ex §. 25 & 26. D. C. 1717.

Der 20ste ex L. P. Form. Reg. A. C. 1642.

Der 21ste ex Privil. nobilitatis.

Der 22ste 23ste und 24ste Aus den Statut. und Jure Canonico.

Der 25ste ex L. P. 1638.

Der 26ste ex §. 201. Stat.

Der 27ste ex Form. Reg. A. C. 1642 & 1717. die Oberräthe sollen Rechnung geben von den Fürstl. Einkünften.

Der 28ste und 29ste ex applic. Pactorum subj. & Privilegiorum Nobilitatis ad Desid.

Es sind demnach, wie aus dieser Zergliederung, wie nicht weniger ex conclusione Dec. Commiss. die also lautet (Cum igitur omnia, quæ ita a Nobis Autoritate Commissoriali, in perpetuum legis vigorem, constituta sunt, Pactis Primævæ Subjectionis, Formulæ Reg. Decisioni Commiss. d. 1642 aliique Juri Publ. Justitiæ atque æquitati conformia & quæcunque devia ex tenore Constitutionis Novellæ & Constitutorii Regii per ea in priorem orbitam redacta sunt. Itaque confirmando &c.) mehr als zu wohl zu Tage lie-

get,

get, die Commiss. Dec. keine neue und von den Herren Commissarien besonders gemachte Gesetze; sondern solche sind lauter Applicationes legum fundamentalium Cardinaliumque ad facta, oder blosse Anwendungen der Fundamental-Gesetze auf die von denselben vorgenommenen Abweichungen. Hält nun des Fürstl. Gevollmächtigten sein petitum, daß die Anwendung der Commiss. Decis. auf die Handlungen der folgenden Regierung gehoben und verboten bliebe, sonst was anders in sich: als daß in Absehen des neu investirten Fürsten die Fundamental- und Cardinal-Gesetze ihre Kraft verliehren sollen und der Herzog also die größten und abscheulichsten Abweichungen von den Gesetzen vornehmen könnte, ohne einen Meineid zu begehen, oder deswegen dem Verhängniß der Gesetze unterworffen zu seyn.

Gewiß, wann die Declaration über die Commiss. Dec. nach dem Wunsche eines ungerechten Fürsten beybehalten, dadurch der freye Gebrauch der Commiss. Dec. und folglich selbst der ewigen Gesetze gehemmet bliebe: so würde ein Fürst nach seiner eigenen Willkühr das Gegentheil von dem, was in den Commiss. Dec. festgesetzt, blos unter dem Vorwande, daß alles seinem eingebildeten Interesse Widersprechende, durch die Declaration von 1739 gehoben wäre, vornehmen könnten.

Einem solchen Fürsten, ich meyne einen von schlechten Sentiments (denn von einem gerechten ist hier nicht die Rede) könnte man bey dem Umsturze der Commiss. Decis. gar nicht hindern;

1stens den Adel aus seinen Gütern zu werffen;
2tens Dieselben zu captiviren;
3tens Durch die Cammeralisten zu gefährden;
4tens Mit Fähr- und Zoll-Geldern zu belegen;
5tens Seiner Bauren entsetzen;
6tens Ihn um das Holz und Jagd-Recht,
7tens Um die Jura circa sacra, und
8tens Um das freye Exercitium der Religion zu bringen;
9tens Die Fürstl. Allodialia von der Adelsfahne abzureissen;
10tens Besondere Gesetze die den allgemeinen präjudiciren zu geben und zu publiren;
11tens Sich zum willkührlichen Beherrscher des Adels zu machen;
12tens Das freye Commercium, die Policey-Ordnung, die Execution derer auf öffentlichen Landtäge gewilligten Gelder, die Appellation der Advocaten nicht nur, sondern so gar derer von Adel zu stöhren;
13tens Die Advocaten durch die Benehmung der Appellation furchtsam zu machen dem Adel rechtschaffen zu dienen;
14tens Den Adel durch die Stöhrung der Appellation desto eher unter die Dienstbarkeit zu ziehen;
15tens Die Desordres der Reuter zu genehmigen;
16tens Die Constituirung und Gagirung der geschwornen Oberhauptmanns-Gerichts-Beysitzer aufzuheben;
17tens Grosse Unordnung und Proceßaufhalt einzuführen;
18tens Die Landtäglichen Schlüsse und alle Gesetze nach seinem Privatinteresse eigenmächtig zu erklären;

19tens Den Adel ermorden zu lassen, und endlich

20stens Die Fundamental-Gesetze und das allerunverletzliche Gesetz, die Wohlfahrt des Vaterlandes über einen Haufen zu werfen und umzustürzen.

Solche Ausschweifungen, wodurch alles was die Landschaft seit vielen Jahrhunderten geruhig genossen, auf einmal verlohren gehet, und das Land den allerunglückseligsten Vorfällen ausgesetzet wird, ja ein Opfer der Ungerechtigkeit und Habsucht eines Fürsten werden kann, sind unüberwindliche Folgen von der Aufhebung der Commiss. Decis.

Ihro Königl. Majestät und die Durchl. Republik, denen wir als unsern Beschützern bis jetzo die Erhaltung unsrer edlen Freyheit zu danken haben und denen Weltkündigermassen nichts so nahe gehet, als die Glückseligkeit Ihres Reichs und der damit verknüpften Provinzen, werden also die Wichtigkeit dieser Umstände beherzigen; Die Fürstl. Seits boshaft erschlichene und dem Lande so gefährliche Declaration von 1739 aufheben und die Commiss. Dec. von 1717. die dem Lande Ihres gezeigten Nutzens und der dabey verwandten grossen Unkosten wegen unschätzbar, einem rechtmäßigen Gebrauche der Fürstl. Rechte auch nicht in dem allergeringsten Stücke zuwider sind, bey Ihren ewigen Kräften zu erhalten und zu schützen allergerechtsamst geruhen.

Ex actis L:p: **Num. 39.** de ao 1746.

Anmerkungen

Ueber die Unstatthaftigkeit der im Jahre 1737 den 12ten November zu Danzig geschlossenen Convention.

Diese Convention läuft ihrem Wesen, oder der Art und Weise ihrer Errichtung, sowohl, als ihrem Inhalte nach, wider die Grund- und Haupt-Verfassung des Landes an, und ist also in forma et materia unstatthaft und hinfällig.

In der Reichs-Constitution von 1736 heißt es.

"Die Curländische Commißion deren zum allgemei-"nen wohl beschehener rühmlicher Actus bey Uns und der "Republik eine unausgesetzte Danknehmigkeit verdienet "hat, approbiren Wir in allem dem, was sie zur Aufrecht-"Erhaltung Unserer Königl. und der Republik Rechte, und "zu der unauflöslichen Vereinigung dieser Provinz mit der "Republik, errichtet; wie wir dann auch zugleich alle "Rechte, Privilegia und Freyheiten dieses Herzogthums "confirmiren und bekräftigen. Und da es sich nach reifli-"cher Erwägung befunden, daß aus der durch die erwähnte "Commißion concertirten und ad approbandum eingerich-"ten Ordination, vieler Ursachen halber und insonderheit "der auf die Herzogl. Tafel-Güter haftenden Schulden we-"gen, kein so grosser Vortheil Uns und der Republik aner-"wachsen dürfte, als wenn mehr angeregtes Herzogthum "sub Regimine Ducum verbliebe; Als haben Wir in "Ansehung des allerunterthänigsten Ansuchens des Curlän-"dischen

"dischen Adels, damit selbiges unter der Regierung eines "Fürsten juxta pacta subjectionis et Formulam Regi-"minis gelassen werden mögte; Jmgleichen in der Rücksicht, "daß die subsidia militum, a principe feudatario et "obstricto Vasallatui nostro geleistet werden könnten, und "der von Uns zu belehnende Fürst die verschuldete Herzogl. "Tafel-Güter in Emolumentum et rem Feudi von den "Schulden befreyen mögen; hiedurch mit Gutfinden und "Genehmhaltung aller Stände ordiniret und festgestellet, "daß nach Absterben des jetzigen Herzogs Ferdinandi und "mit Jhm erlöschenden Kettlerischen Stamms (den wir ad "vitae tempora circa feudum et jura ejusdem erhal-"ten wollen) Wir einem andern cum successoribus ejus "Masculis de lumbis procedentibus, die Belehnung "des Herzogsthums Curland, durch Unser Diploma juxta "in simili practicatum modum, conferiren werden. Da-"mit aber dieses zu desto grösserem Vortheile der Republik "sowohl, als auch mit gründlicher Erhaltung der Vereini-"gung dieses Herzogthums mit der Republik geschehen möge; "so prorogiren und authorisiren Wir die obgedachte Commis-"sion de Anno 1727. daß selbige mit dem Fürsten, den "Wir belehnen werden, über die Commission conveniren."

Nach diesem wirklich angeführten Jnhalte der Reichs-Constitution hatte der, post fata Ducis Ferdinandi, von Sr. Königl. Majestät neu zu investirende Herzog, mit der aus dem Reichstage 1726 nach Curland verordneten, daselbst das folgende Jahr wirklich gehaltenen uud noch nicht geschlossenen, sondern tenore Actorum limitirten und

 durch

durch das Reichsgesetz prorogirten Commißion über die Condition zu conveniren.

Diese Commißion war also ihrer Ausfertigung, Begehung und Limitation nach eine Curländische: und da das Reichstägige Gesetz von 1736 selbst, diese Commißion eine Curländische nennt, und solche zur Abhandlung der Lehns-Conditionen ausdrücklich prorogiret, so konnte eine Curländische Commißion welche Lehns-Conditiones und Vorfälle zu erörtern hat, woran die Landesstände Theil haben können und allezeit mit einschlagen, nicht ausser diesen Gränzen versetzet und begangen werden.

Die Grund-Verträge, so von den Landesständen ihr Wesen haben, und alle vorige Commißions und deren Decisions von 1617, 1642 und 1717, so auf Curländischen und Semgallischen Landtägen communicatis consiliis mit Ritter- und Landschaft errichtet, und daher die Cardinalgesetze des Landes ausmachen, beweisen durch Beyspiele und Verordnungen, daß *in publicis* **ohne Ritter- und Landschaft, als die Landes-Stände nichts vorzunehmen sey.** Wie hat denn durch ein ad malum informationem Cancellariae erschlichenes Rescript eine durchs Gesetz nach Curland bestimmte Commißion nach Danzig verleget, und die Curländische Ritter- und Landschaft davon entfernet und gänzlich ausgeschlossen werden mögen.

Selbst diejenigen, welche dieses betrieben, haben dergleichen Verfahren bedenklich und unstatthaft befunden; indem die Confirmation davon **auch insgeheim** gesucht worden, wie die Relation des Landes Delegirten zu Warschau

de

de dato den 23sten November 1738 das Land belehret hat. Aus dem vorhergehenden ist demnach klar: daß die zu Danzig inscio Ord. Eq. errichtete Convention, in Absehen auf die Art und Weise, wie solche entstanden, schon an sich völlig unstatthaft sey.

Daß aber auch ihr Inhalt den Landesgerechtsamen höchst nachtheilig ist, zeiget folgendes:

In ihrem zweyten Art. ist die Preeminenz der Catholischen Religion, folglich diese für die herrschende des Landes anerkannt, eine neue Catholische Kirche zu Liebau in zehen Jahren anzufertigen und die von den Altenburgischen und Ilmageschen Kirchen entsetzte Geistlichkeit wieder zu restituiren festgesetzet worden.

Da nun aus dem 44. §. Form. Reg. erhellet, daß nach den Pactis primaevae Subj. einzig nur die Religion Augsp. Confess. statt habe; ad seriam postul. des K. M. aber, nicht mit des damaligen Herzogs Friedrich, Einwilligung allein, sondern auch des gesammten Adels der Herzogthümer, die freye Catholische Religionsübung bestellet worden; so ist dasjenige was der Catholischen Religion Preeminenz und Eroberung einer solchen Kirche halber angebracht und ohne Ritter und Landschaft einseitig stipuliret worden, den Pactis prim. Subj. der Form. Reg. auch dem Wahl-Pacte zuwider, und der Landes-Religion höchst nachtheilig und gefährlich. Das Unrecht und die Gewalt aber zu beurtheilen, so durch die, in diesem zweyten Artikel der Danz. Convention zugesagte und vollzogene Restitution der Catholischen Geistlichkeit der gedachten Kirchen, nicht nur dem

Publiko, sondern auch den bey dieser Kirchen mit eingepfarrten, nicht weniger den Creditoribus und zu dem bereits ante reformationem erregt gewesenen Altenburgischen Concurs gehörigen Interessenten, erwächst uud zugefüget worden, muß man dle Gründe, welche die Entsetzung der Geistlichkeit von diesen Kirchen-Gütern geursachet, wissen. Diese Gründe bestehen kürzlich darinn: Die Altenburg- und Ilmagschen Kirchen sind von dem letzten Erb-Besitzer Herrn von Rapp, nachdem er sich zur Catholischen Kirche bekannt, ohne Mitbewilligung der übrigen eingepfarrten Häuser und post motum concursum, folglich a non domino reformirt, uud an die Catholische Geistlichkeit abgegeben worden.

Diese Kirchensache hat wegen der, mittelst Danziger Convention, widerrechtlich erfolgten Restitution der Catholischen Geistlichkeit, vor Sr. K. M. Allerhöchsten Gerichte gebracht werden müssen, allwo sie bis auf diese Zeit pendent, und das Land so vielen Kosten ausgesetzet ist.

In ihrem dritten Artikel ist conveniret worden, daß der Herzog die in den Herzogthümern gelegenen Allodial-Güter, sie mögen verpfändet seyn oder nicht, unter eben derselben Qualität des Allodii sich appropriiren könne.

Dieses ist überhaupt den Reichs- und Landes-Verfassungen und insbesondere den Decisis Commissionum von 1617, 1642, und vielen Laudis publicis zuwider, so insgesammt, und besonders dem neuen Herzoge, wenn nicht, aus vielen andern Grundsätzen, die durch eine illegale Lehns-Empfängniß und eine ausgebrachte Declaration über die Commiss. Decisions von 1717 verspottet worden,

worden, doch, nach seinem mit der Landschaft errichteten Pacto, Ihm unverletzlich seyn sollten.

Damit man aber von dieser, die Allodial-Güter des Landes betreffenden Materie, nicht nur was gesagt; sondern auch überführend vorgetragen hätte, ist in solcher Absicht erforderlich die Beschaffenheit derselben kürzlich anzuzeigen.

Diese Allodial-Güter sind entweder saamender Hands oder väterliche und quovis alio justo titulo acquirirte Güter. Auf solchen von den Vorfahren glorreich erworbenen mit Herrnmeisterlichen auch in der Folge Königl. Privilegien bewehrten Gütern, beruhet der Lustre eines freyen Adels sowohl, als das, vi Pactorum Subjectionis Sr. K. M. und der Durchl. Republik zu prästirende Servitium Equestre.

Und da dergleichen Rittersitze im Königreiche Pohlen und Groß-Herzogthum Litthauen per constitutiones generales de Annis 1588 et 1635 zu ewigen Zeiten dem Adel conserviret sind: dergestalt sub nullo praetextu weder von des Königs Maj. veralieniret, noch nach denen Constitutionen von 1624, 1631 und 1676 von den Königen selbst, und denen aus Ihren Geblüte, besessen werden können; der Curländische Adel auch Kraft des 9ten Art. Pactorum publicorum primaevae Subj. omnium Praerogativarum Baron. atque Nobil. Dom. Regni Polonici theilhaft ist: so bleibt gar kein Grund übrig, aus welchen das Fürstl. Curländische Haus die Allodialia dieser Provinz an sich ziehen könnte.

Zu dem Besitze dieser Rittergüter gehören in Rücksicht der Grundverträge des Landes und der besondern Verbrüderungen conjunctae manus genannt ganze Familien; in den Bonis avitis die nächste Brāche des männlichen Stamms und in den Bonis noviter acquisitis, der älteste männliche Erbe; einfolglich auch die Descendentes Familiae. In allen dreyen Arten der Allodial-Güter, kömmt den Töchtern und ihren Descendenten zu statten, daß dieselben extincta linea masculina, da die causa exclusionis (ut splendor Familiarum conservetur) aufhört, zu der Succession in infinitum admittirt werden.

Die Descendenten utriusque Sexus haben also ein jus quaesitum an die wohlerworbene Rittersitze ihrer Vorfahren, so durch keinerley Verkäufe an Potentiores zu mindern, noch die Allodialia selbst, dergestalt extra commercium commune totius Ord. Eq. zu setzen frey stehet.

Kurz keine Alienation dieser Rittersitze kann sine Consensu universi Corporis Eq. Ord. statt haben, weil solche mutationem status totius Nobil. involvirt.

Ordo Eq. hat darinn nimmer gewilliget, sondern sich jederzeit, publice darwider gesetzt, wie die Anno 1684. 87 et 92. eingerichten Gravamina es sattsam anzeigen.

In dem Corpore Gravaminum de Anno 1637. beziehet sich Ritter- und Landschaft auf Decreta Regia et Comitialia, mittelst welchen die Restitution der Allodialien bereits festgesetzet ist, und die Landes-Statuten halten §. 105 in sich — daß Ignobiles et peregrini pro Indigenis

non

non recepti keine Allodial-Güter kaufen noch besitzen mögen; auf den Fall aber, daß dergleichen sich zutrüge disponirt der Commissorial Abschied von 1642 — daß solche von non indigenis besessene Güter gegen Empfähung des Kaufschillings niemand anders, als dem Adel anheim fallen solle 2c. 2c.

Ritter- und Landschaft ihre, durch die Pacta publica Subjectionis, so stattlich gesicherte Befugnisse und Rechte auf die Allodialia, können durch nichts geschwächet werden und Ihr gebühret also die Restitution dererselben so gewiß; als es offenbahr wahr ist: daß die in der Danziger Convention enthaltene Verfügung, wegen der Allodialien einen würklichen Widerspruch der ersten Grundverträge abgiebt.

Num. 40.

Extract aus Herzog Gotthards Privilegium de Anno 1570.

§. 11. Geben und verlehnen Wir Unsern lieben und Getreuen von der Ritterschaft, denen es gebühret, und Herkommens halber solcher Hoheit fähig, auch sonsten durch Tugend und ehrlich Verhalten adelicher Freyheit theilhaftig worden, und daran privilegiret, die höchste und niedrigste Gewalt des Gerichts, zu Halse und Bauch, daß einjeder in seinen Gütern, solch peinlich Gericht wohl besitzen, und recht gebrauchen, auch also die Gerechtigkeit pflegen und handhaben möge.

Num. 41.

Herzog Friedrich Casimirs Reversal 2c.

Urkunden hiemit männigl. Nachdem Wir dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann 3ten Könige in Pohlen, Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, durch Unsere Gesandten, das juramentum homagiale, in der Form, wie es von Unsers Hochsel. Herrn Vaters Gnaden jederzeit prästiret worden, abgeleget und in derselben dieses Fürstenthums Landesrechte, der ganzen Ritter- und Landschaft Freyheiten, Privilegien und Immunitäten, festiglich zu halten, Kraft der Form. Reg. beschworen, welchen abgelegten Eyd Wir Ritter- und Landschaft ex Metrica, auf den nach diesem jetzt vorstehenden nächstfolgenden Landtage zu schaffen, uns verbinden: Als haben Wir hierauf zu Abnehmung der Erbhuldigung Unser Ausschreiben an E. W. Ritter- und Landschaft abgehen lassen; welche denn auch zu Bezeugung ihres unterthänigen Gehorsams sich eingefunden, und den Eyd, welcher einen neu investirten Fürsten, vermöge der Form. Reg. zu leisten schuldig, abgeleget. So versprechen und geloben Wir in Kraft dieses, vor Uns und Unsere nachkommende Herrschaft aller beständigst, wie es zurecht immer erfordert werden möchte E. W. Ritter- und Landschaft dieses Unsers Herzogthums Curland und Semgallen in gesammt, und einen jeden absonderlich, bey allen ihren in Religion und profan Sachen, alte und neue erlangte Privilegien, Freyheiten, alten Gebräuchen, Gericht und Gerechtigkeit,

wie auch der Regiments-Formul, Subjections-Pacten, Statuten, Commissorialischen Transaction und Decision de Anno 1642, der mit Uns vor dieser letzten Huldigung gepflogenen Composition, und was dem mehr anhängig, in allen ihren Puncten und Clausuln, nichts ausbeschieden, conserviren, erhalten und dawider keinesweges thun, ichtens was vornehmen, noch handeln lassen wollen, alles bey Fürstl. Würden und Worten. Urkundlich haben Wir diesen Revers eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bestätigen lassen. So geschehen Mietau den 14ten Junii Anno 1684.

Friedrich Casimir, Herzog zu Curland.

(L.S.)

Num. 42.

Extr. ex XVIII. Art. Pactorum publ. primaevae Subj. Cod. Dip. Pol. T. V. p. 243.

Cum *digna vox Majestate Regnantis sit, faleri, Imperium subjectum esse Legibus*, ne deinceps &c. extra cognitionem causae &c. sed si quis juris in alium habere quis quam putarit, hoc ipsum coram Iudicio ordinarie Senator. Majestatis Vestrae Regiae vel Provinciali Conventu ex periat.

-- Non

-- Non nisi mediante jure, Lege, et sanctione per judicem decidi debet Nemo itaque causa indicta, non convictus neque legitimo juris processu damnatur, fortunis aut facultatibus suis exuat. Et ut in tali facto liceat oppresso ad Tribunal SacræRegiæ Majestatis Vestræ Regium extraord. coram Notario, Instrumento gravaminis et de salv. conductu ad cognitionem causae S. Reg. Majestatis Vestræ supplicare.

Num. 43.
ad §. 71. pag. 76.

Schreiben eines Curländers an einen andern über die Befugniß des Landes, die Staats-Bediente aus eigenen Gliedern zu bestellen, bey der Gelegenheit, da eine Person, welche das Indigenat in Curland nicht hatte, vom Herzoge zum Regiments oder Regierungs Rathe Anno 1760 bestellet ward.

Hochwohlgebohrner Herr!

Euer Hochwohlgebohrnen beschwören mich, auf einer so freundschaftlichen und vertrauenreichen Art, meine Gedanken, über die Bestellung des Königl. Hof- und Justiz-Rechts Ziegenhorn zum Curländischen Regiments-Rathe zu eröfnen, daß ich mit den Empfindungen der Freundschaft weniger bekannt, oder solchen zu entsagen, im Stande seyn müßte, wenn ich in der Mittheilung derer Gründe, welche man darüber aus der Landesverfassung haben kann, gegen einen Freund, wie Sie es für mich sind, nicht alle Achtsamkeit, soweit meine Kräfte sich erstrecken, anwenden und auf das aufrichtigste dabey zu Werke gehen sollte. Euer Hochwohlgebohrnen werden es also der Gründlichkeit unsrer Freundschaft beyzumessen haben, wenn meine Beurtheilung, die Sie andern vielleicht schärfern vorzuziehen beliebet, Ihnen keine Gnüge schaffet.

Ich werde, darinn so kurz zu seyn, mich bemühen, als immer möglich ist und gehe also gleich zur Entwickelung dieser, beynahe seit unserer Vereinigung mit Polen, streitigen Staatsmaterie.

Durch den 5ten und 6ten Artikel unsrer allgemeinen Liefländischen Einverleibungs-Verträge mit Polen hat Ritter und Landschaft dieser, wie jenerseits der Düna sich vorbehalten, daß alle Staatsämter und Hauptmannschaften mit Indigenis, so von Ihr selbst erwählet und dazu bestimmet wären, ad instar Terrarum Prussiæ, besetzet würden. Wenn nun Marggrafs Albrechts des Aeltern so genanntes kleine Gnaden Privilegium de dato Königsberg den 14ten November 1542, sowohl; als die Preußische Regiments Notul vom 18ten November ej. a. folgende Bedingungen in sich halten.

Ersteres ---- "wo aber dabeneben anderer Nationen "und geschickte Leute wären rc. wollen wir uns, dieselben "zu begnadigen, vorbehalten haben.

Und die Regiments Notel ---- "Neben den jetzt genannten vier vornehmsten Räthen, die alle Einzöglinge "dieser Lande von der Herrschaft oder Adel seyn sollen, "ein 6 oder 8 Personen, die eines guten ehrbaren auf"richtigen christlichen Namens und Wandels seyn. Von "unsern Unterthanen oder in Ermangelung dererselben "Andere zu tägl. Hof- und Gerichtsräthen bestimmen.

So scheinet ein diesem fast gleicher Inhalt unsrer Regiments Form: iis deficientibus ex civico statu, eine Folge jener in unsern ersten Verträgen enthaltenen, Weisung,

sung, auf die Maasse der Preußischen Lande zu seyn und kann allerdings, so lange man, mit Uebergehung des innerlichen und wesentlichen Unterschiedes dieser beyden Staasverfassungen, nicht gehörigst bemerkt, was die Beziehung der einen auf die andre, ohne vorgängige Vergleichung der Fälle, trügbar macht, so weit schwerer zu entkräften fallen; als die Formula Regiminis von einer Königl. und Reichs Commißion ex consilio et consensu Equestris Ordinis Cureniæ angefertiget und ihres Lauts den Fundamental-Gesetzen in allen conform geachtet, und daher derselben ein ewiges Ansehen bestimmet worden. Aus einem solchen Gesichtspuncte diese Sache betrachtet, darf man eben es nicht bewundern, daß darüber ofte gestritten worden, ohne derselben die Eigenschaft des Pomi Eridos zu benehmen.

Ich stelle Euer Hochwohlgebohrnen voller Unwillen mir vor, über den Schritt, den Sie gethan haben, eine Erörterung über Ihre Zweiffel zu suchen, weil solche Ihnen, bey Ihrem Eiffer für die Indigenats Befügniße, auf dem Fusse, wie Sie sie hier erhalten, mehr Unzufriedenheit, als die erste Ungewißheit geben muß. Allein, Geduld! zum ausführlichen Beweise eines Vorwurfs gehöret auch die Rechtfertigung der dafür angeführten Gründe. Diese Gründe = = worauf der obige Schluß ruhet und alles ankommt, theilen sich in zwey Hauptstücke ab nämlich.

In die Application der Preußischen Staatsverfassung auf die unsrige. Und

Die Bestimmung des Geschäfts jener bürgerlichen und ausländischen Räthe.

Wie nun aber eine Application in ähnlichen oder gleichen Fällen nur statt haben und gelten kann; unsre Staatsverfassung hingegen von der Preußischen in dem Stücke, davon hier die Rede ist, völlig unterschieden ist, ja so weit abgehet, daß in der unsrigen blos die Herr und Ritterschaft die Landesstände ausmachen, dort hingegen auch die Städte dazu gehören; so bleibt es in Betreff des erstern Hauptstücks eine offenbar ungereimte Folge.

Wenn dort ein Bürger, als ein würkliches Mitglied des Neben-Landstandes, vom Officio eines täglichen Hof- und Gerichtraths nicht völlig ausgeschlossen ist, auch ein Bürger bey uns (dem jenes Haupteigenschaft abgehet, indem dieser nicht aus unsern, wie der Preussische aus ihren Landesmitteln ist) dazu und sogar zu einem, jenem weit vorgehenden Officio eines Regimentraths die Befügnisse haben sollte. Und

Fürs Zweyte in Ansehung der Bestimmung des Geschäfts eines Raths.

Unsre Bürger, wenn sie gleich einen Neben-Landesstand vorstellten, und dergestalt die Preußische Rathsbestellung hier wirklich Maaß gäbe, dennoch, nach solcher zu der Verwaltung der Landes-Publiken und Regierungs-Geschäften nimmer kommen könnten: weil fast alle Preußische Landesurkunden, ausser denen Räthen, welche aus der Herrschaft oder dem Adel genommen werden, alle übrige, sowol einheimische Bürgerliche, als fremde Räthe nur zu täglichen Hof- und Gerichts-Räthen bestimmen und von den Regierungs- und publiken

bliken Geschäften absondern und ausschliessen, wie die daraus angezogenen und hier Sub Literis A. B. C. D. et E. folgenden Stellen es klar anzeigen.

A. Ex Confirmatione der Königl. Commißion über die Recesse unter den 5ten October 1566. - - - was die Bestellung des weltlichen Regiments betrift, wollen es Fürstl. Durchl. laut derselben 1542 gegebenen Privilegii, fortstellen, und soll desfalls allenthalben dem Buchstaben gemäß in alle Wege gehalten werden, also, daß zu den Regiments- und andern Aemtern, vor allen Ausländern, **von Adel Einzöglinge dieses Landes**, die Fürstl. Durchl. und den Landen nützlich vorseyn und dienen können, gebraucht werden sollen.

B. Aus dem den Herren Regimentsräthen von den Herren Königl. Commissarien Anno 1566. gegebenen Recess - - - hiemit aus habender Vollmacht auferlegt haben wollen, daß insonderheit die vier Regierungsräthe ernste, scharfe und gute Aufachtung haben, daß ganz und gar keine Händel Fürstl. Durchl. **unordentlicher Weise** sondern hinführo alle dieselben alleine **durch die vier Regiments- und Cammer-Räthe** vorgetragen werden, damit nichts von Neues durch solche Veränderung bey Fürstl. Durchl. exportiret, gehandelt und ausgebethen werde, dem Herrn und Lande zum Schaden, Nachtheil und Verderben.

C. Ex Confirmatione D. Sig. Aug. super Testamentum D. Alberti de Anno 1567. - - - - -

Und nachdem der ewige Vertrag klärlich ausweiset, auch dies Fürstenthum damit befreyet ꝛc. Daß die Regierer diesem Lande von der **Herrschaft, Adel** dieses Fürstenthum **Einsassen** seyn sollen.

D. Ex Actis et Decretis Sacræ Regiæ Majestatis Commissionis Regiomonti habitæ 1609. --- Quod attinet vacantias suprem. 4 officiorum Consiliariatus nimirum DD Regentium &c. extranei autem et qui non fuerint *Indigenæ Nobiles* juxta Privilegium Anno 1542. pertinere ad id minime poterunt, neque id optare vel acceptare ullo modo audeant, sub poena privationis officii ejusdem et non præstanda a quopiam jurisdictitoni ipsorum obedientia. &c. Præfecturæ omnes et figulæ in quibus judicia Nobilium exercentur non nisi *solis Indigenis Nobilibus* possessionatisque conferendas esse; alias tamen *minores judiciis publicis carentes* huic legi non subjacere sed usum antiquum in distributione servandum iri, videlicet Nobilitatem præferendam esse aliis bene meritis non omnino exclusis &c. eoque super addito, ut ad gradus honorum dignitatum et Magistratuum soli Indigenæ modo promisso promoveantur -- in causis Nobilium Commissarios Ignobiles nunquam delegandos fore.

E. Ex Responso Sig. Regis tam Ducis quam Consiliariorum Terrestrium Ducatus Prussiæ Nuntius

tiis Anno 1616 dato. §. 22 N. cum ſit externus neque legitime ſuffectus ac proinde per Leges muneribus et officiis publicis fungi nequeat, Equirio tantum ſi ita ill. Principi videtur præſit et

§. 48. in tractandis publicis negotiis non niſi Indigenæ conſilio intereſſe debent, qui de jure eo pertinent.

Dieſes ſub Lit. E. angezeigte betrift zwar nur die Fremden, findet aber aus doppeltem Grunde hier ſtatt; weil es ſowohl das obige aſſertum, die Ausſchlieſſung von den Publiken und Regiments-Geſchäften, bezeuget, als auch auf die hieſigen Ignobiles völlig applicable iſt, als welche nicht aus des Landes Mitteln, einfolglich Fremde ſind.

Euer Hochwohlgebohrnen Muth wird nach dem Maaſſe zunehmen, wie Sie das, dieſer Materie wegen, vom Lande erfolgte Gravamen hiedurch mehr und mehr gerechtfertiget ſehen, und ich mache mir ſchon eine ziemliche lebhafte Vorempfindung von dem Vergnügen, ſo die weitere Entwickelung Ihnen mitbringen wird, Gewiß iſt es nunmehr ohnſchwer und mit völliger Ueberführung einzuſehen, daß mit dem in unſere Verträgen enthaltenen Ausdrücke, ad inſtar Terrarum Pruſſiæ, nichts anders angezeigt wird, als, daß in allen dem, worinnen die hieſige Landesverfaſſung ſelbſt nicht ausdrücklich diſponiret, die hieſigen Landesſtände alle Rechte und Befügniſſe, nach der Maaſſe zu genieſſen hatten, wie die Preußiſche Landesverfaſſung den Ihrigen es zugeſtünde; mit-

hin alles dasjenige, was davon insbesondere an Indigenats Rechten und Befügnissen den sämmtlichen Preußischen Landesständen aus ihren Landesurkunden gebühret, auf den hiesigen Herren oder Adelstand fällt und Ihm alleine zu statten kommen muß; weil Er es nur ist, der an den eingerichten Subjections-Conditionen, Lauts darüber erfolgten Confirmation diplomatis, insbesondere Theil hat und nach des Landes Grund- und Hauptverfassung, einzig und allein den Landesstand ausmacht.

Daß selbst unsre Allerdurchlauchtigste Könige nebst der Durchl. Republik, wie nicht minder unsre Durchl. Herzoge mit dieser Weisung auf die Preußische Vorspiele keinen andern als diesen aus der Natur selbst unsrer Staatsverfassung fliessenden Verstand verknüpft haben, geben in diesem nämlichen Falle, abseiten unsrer Oberherrschaft, unter andern Urkunden, das Præscriptum Commissionis S. R. Majestatis de Anno 1617.

Art. 5 in verbis: Peregrinos Consiliarios amoveant, uovosque eosque Indigenas nobilitat. probatos & ab Ea nominatos substitui faciant *certas Leges re cum Nobilitate communicata &c.* ad jura Ducatus Prussiæ recentiora in plerisque sese accommodantes. Denique ad *Pacta publica primaevae Subjectionis accommodatam Regim. Formam autoritate Nostra tradant &c.*

Und von wegen der Herzoge die Commissorialischen Decisions de Anno 1642 ad Gravamen ratione Secretarii Knuppert

in

in verbis: ex adverſo Mandatarii Suæ Illuſtritatis explicabant, ſub vocabulo Officii non intelligi Notarii cauſarum criminalium, ſed officia majora cum dignitate conjuncta.

gnüglich zu erkennen: indem erſteres Allegatum, nach Vorſchrift der öffentlichen Subjections-Verträge, die Remotion der fremden Räthe und die Subſtituirung der Indigenarum nobilitat. probatar. & ab Ea nominat. ausdrücklich feſtſetzt, und durch die im letztern Allegato enthaltene Erklärung, was maſſen nur Officia cum dignitate conjuncta den Indigenis des Landes eigen wären, ohne Widerrede zugeſtanden wird: daß die Rathſtellen, ſo, nach dem Commiſſorialiſchen Abſchiede de Anno 1642, den Oberrathsſtellen an Dignität und Authorität ꝛc. gleich geachtet werden, mithin zu den Officiis cum dignitate conjunctis gehören, keinem andern, als den Indigenis zukämen.

Wem könnte wohl aus dieſer gründlichen Zergliederung noch die Ueberzeugung abgehen? daß dieſer Ausdruck unſerer Regimentsform darin niemals Platz gefunden hätte, wenn den Herren Commiſſarien gehörigſt zur Erinnerung gebracht wäre, daß man in unſrer Staatsverfaſſung vom Statu civico ſo wenig was wüßte, als wenig der obangeführte 5te Artikel des Præſcripti Commiſſionis den Herren Commiſſarien verſtattete, in Beziehung auf den Umſtand des unſrer Ritter- und Landſchaft allein zukommenden und beſonders eigenen Prädicate eines Landesſtandes, darüber noch eine Art von Be-

zweifelung oder Einschränkung Ihrer Indigenatsbefügnisse einfliessen zu lassen. Und wer siehet nicht, auch ohne eine Doktormäßige Kenntniß, ein, daß diese in die Regimentsform, wider den 5ten und 6ten Artikel der Fundamental-Gesetze, ja selbst dem Præscripto Commissionis zuwider, eingeschlichene Exception, ihr ganzes Gewicht verliert, sobalde der Grund, woraus solche entstanden, an sich selbst wie angezeigt worden, irrig und falsch ist.

Nicht anders, als dieses Umstands überzeugt, ist, ausser dem bereits angeführten von Seiten des Herzogs vor der Königl. Commißion de Anno 1642 erfolgten und in den Decisionibus super Grav. enthaltenen Geständnisse, wie nämlich die Officia cum dignitate conjuncta solis Indigenis zuständig wären, noch weiter die bekannte Clausul: **Die beyden andern Räthe Adelichen Standes** so jetzo seyn und in deren Stelle künftig treten 2c. dem Commissorialischen Abschiede mit inserirt und letztlich vom Herzoge Ferdinand sogar Reversales darüber ausgestellet und von des Königs Majestät confirmirt worden.

Nehmen wir demnach alle Gründe zusammen, so in unsern Landesurkunden darüber anzutreffen sind, so sind alle Fremde, wes Standes sie seyn mögen und die hiesigen Ignobiles von allen Dignitæten und Officiis majoribus völlig ausgeschlossen, und die letztern, wenn gleich sie im Lande gebohren, bleiben unsrer Staatsverfassung dennoch immer Fremde; weil, nach solcher, unter fremden und einheimischen Bürgern kein andrer Unterschied

schied nachgegeben wird, als daß letztern die gewöhnlichen Bürgerlichen Dienste bey der Canzeley und Kammer vorzüglich vor den neuen Ankömmlingen zuweilen vergönnet und selbst von Ritter und Landschaft besorget worden.

Würde man aber auch die Application der Preußischen Verfassung, mit Uebergehung des ausgemachten wesentlichen Unterschieds, gelten lassen: so könnten unsre Bürger auch nach solcher Maaßgebung doch nicht eher, bis der Mangel der Adlichen Subjecten bewähret, und alsdann nicht weiter, als zu täglichen Hof- und Gerichts- nicht aber zu Regiments-Räthe Officien kommen. Man wähle nun welchen Fall man wolle, so bestehet die neuliche Bestallung auf den erstern gar nicht und auf den letztern nicht anders, als mit Ausschliessung von den Regierungs und publiken Geschäften. Wie nun sogar das Geringste, was in diesem Stücke der Adel nach den Gesetzen zu verlangen recht hat, von den Herren Oberräthen aus der Acht gelassen ist: so ist der Schmerz darüber um soviel gerechter, als die dergestalt Ritter- und Landschaft erwachsene Aufbürdung einer Untüchtigkeit zu diesem Amt Ihr nachtheilig und dem Staate selbst in der Folge gefährlich bleibt.

Eben da ich im Begriffe war zu schliessen, fällt mir die Note bey, die zu Anfange des erstern Landtages unter der itzigen Regierung, über die von der Landbothenstube vorläufig beygebrachte Erinnerung wider die hier abgehandelte Besetzung der Rathsstelle zum Vorschein kam. Darin wird die Beziehung unsrer Fundamental-Gesetze

5ten

5ten Artikels auf die Preußische Maasse zum wichtigsten Argument für die Befügnisse der hiesigen Bürger gleich den Preußischen zu den Rathsstellen angenommen. Die vorstehende Zergliederung dieses Grundes überhebet mich, darüber noch was zu sagen, wenn solches nicht dem Authör gedachter Note zum Besten geschehen sollte. Wäre Er bey dieser in unsren öffentlichen Verträgen enthaltenen Weisung auf die Preußische Verfassung in Ansehung der Bürger, so wie der Fremden wegen, uneingenommen zu Werke gegangen, so hätte Ihm in dem ersten Falle, gleich wie in dem andern, die Einsicht nicht gefehlt: daß so wenig von den dortigen Bestimmungen einiger Befügnisse der Fremden zu gewissen Rathstellen, auf die Fremden unsres Staats eine Anwendung zu machen sey; da unsre Verfassungen, wie in der gedachten Note wohl angemerkt ist, selbst darüber anders disponiren: eben so wenig von dergleichen Befügnissen der Preußischen Bürger auf die hiesigen ein untrüglicher Schluß statt fände; weil die hiesigen Bürger nicht, wie jene, Mitglieder eines Neben-Landstandes sind, und daher zu der ersten Classe, nämlich den Fremden, nur gehören. Unsere Vorfahren haben, bey ihrer so weisen Abfassung der Subjections-Conditionen, bey der mit so vieler Vorsichtigkeit erfolgten Vorbehaltung dieser Fundamental-Gesetze, wie Sie die Abänderung der ersten immediaten Regiments-Gestalt in eine mediate beliebet, wohl nicht vermuthen können, daß Ihre Nachkommen, bewehrt mit den Fundamental-Gesetzen, mit denen, solchen zur Folge gefällten Decreten de

Anno

Anno 1616 und daraus geflossenem vortreflichen Praescripto S. R. Majestatis Commissionis de Anno 1617 dennoch bey Ausführung der Formulae Regim. so wenig aufmerksam seyn durften: daß die Landesbefügnisse, Subjecte zur Verwaltung der Staatsämter selbst zu erwählen und zu bestimmen, nach einer Art von Zweifel ausgesetzt geblieben. Es ist zwar eine unläugbare Wahrheit, daß die Formula Regiminis die Constituirung oder Bestellung der Hauptmänner, als der Grund-Subjecte aller Staatsbedienten völlig übergehet, mithin die Befügnisse der Ritter- und Landschaft, diese Grund-Subjecte nach, wie vor, auf Landtäge eventualiter zu ernennen, nicht aufhebet, sondern vielmehr dadurch bestätiget; es wäre aber von Seiten des Landes doch immer vorsichtiger gewesen, wenn diese Bestätigung nicht stillschweigend, sondern ausdrücklich erfolgt und dergestalt aller Streit darüber vermieden wäre.

Noch eine Erklärung finde ich nöthig zu geben, über den Ausdruck (Indigena Nobilis) der selbst in diesem Auffsatze oft vorkommt, in unsrer Staatsverfassung aber eine Tavtologie ist, wozu die Abfassung unsrer Formulae Regiminis nach dem Muster der Preußischen Regiments-Notul die Gelegenheit gegeben hat. In Preussen ist dessen Gebrauch unentbärlich zum Unterschiede derer Indigenarum ex civico statu; in Curland ist aber Ordo Equestris ganz allein Landesstand und also Niemand sonst, als ein Edelmann, der das Indigenat hat, ein Indigena. Wenn nun gleich in den Acten der Commis-

sion

sion de Anno 1717 auch Bürgerlichen Personen diese Benennung zuweilen beygelegt worden, so ist es ohne daran zu denken nur überhin geschehen und können dergleichen Irrungen oder Nachläßigkeits-Fehler, Befügnisse, so nur den Gliedern der Ritter- und Landschaft, als den einzigen wahren Landesständen eigentlich zustehen und gehören, nimmer einschränken. Leben Sie wohl.

Anzeige

zur Verbesserung der wegen des auswärtigen Drucks so häufig eingeschlichenen Druckfehler.

Letzte Seite und Zeile des Vorberichts lies anstatt habet, habetur.
S. 16 Z. 25 anstatt vor, von.
S. 21. §. 5. Z. 3. statt eb. &c.
S. 22. §. 7. Z. 6. lies adiiciuntur.
S. 23. §. 8. Z. 2. l. videtur.
S. 29. §. 23. Z. 3. st. Uebergebung, Uebergehung.
Z. 8. l. matura.
S. 37. Z. 4. l. suppositis.
S. 47. §. 46. Z. 16. st. Masse, Maasse.
S. 49. Z. 18. l. acceptaremus.
§. 49. Z. 1. l. Capitibus.
S. 50. Z. 2. l. privilegia.
Z. 3. l. redigantur.
S. 52. Z. 11. anstatt hätte, hatte.
S. 53. Z. 8. l. Illust. Ducis.
Z. 11. l. generalis.
§. 58. Z. 3. l. vorgelegten.
S. 57. §. 61. Z. 10. l. reipublicæ.
S. 60. Z. 8. anstatt Masse, Maasse.
S. 61. Z. 9. hatten und Se. Königl.
Z. 17. l. subiectione.
Z. 21. setze nach dem Worte Billigkeit uns hinzu.
S. 62. Z. 1. l. pupillo.
Z. 4. l. Constitutiones.
S. 64. Z. 21. l. anstatt hätte, hatte.
Z. 23. l. — wäre, war.
§. 66. Z. 8. l. — serius, serias.
S. 67. Z. 27. nach Primorum das Comma weggestrichen.
S. 72. Z. 2. l. st. §. 72. §. 71.
S. 77. Z. 7. l. Concernentibus.

S. 80. Z. 16. l. antiquos.
Z. 21. l. instar.
S. 81. Z. 10. l. instar.
S. 82. Z. 1. l. statt Stof, Stoff.
Z. 23. l. anstatt sie, die.
S. 83. Z. 10. l. praestaret.
S. 84. Z. 7. l. exercebuntur.
S. 88. Z. 16. nach dem Worte unbeschadet setze hinzu jener.
S. 91. Z. 13. l. st. weiteres, weiter.
Z. 18. l. Superiorität.
S. 96. Z. 3. l. seorsim.
Z. 5. anstatt act. ad
Z. 9. l. vulgo.
S. 97. Z. 3. l. iuxta.
Z. 22. l. inen.
Z. 25. l. anstatt inne, inen.
S. 98. Z. 4. l. anstatt inne, ihn.
Z. 11. l. instar Illust.
Z. 12. st. tribuamus. l. tribuemus.
S. 100. Z. 24. l. Bande.
S. 101. Z. 16. l. suscepisse.
Z. 26. l. Illustritas und Livonia.
S. 105. Z. 11. l. reiiciantur.
S. 112. Z. 15. l. nach immediate, sub.
S. 120. Z. 17. l. pactiones.
Z. 27. l. ingens.
S. 122. Z. 3. l. nobilitati.
Z. 6. l. appellationum.
Z. 8. l. Consiliarios und secus.
Z. 9. l. iudicia.
S. 124. Z. 2. l. ~~Rigae.~~
Z. 3. l. violatae.
Z. 8. l. sarta.
Z. 16. l. capaces.
S. 125. Z. 7. l. Maiestatis.
Z. 18. l. exercebuntur.
S. 126. Z. 9. l. investitis.
S. 127. Z. 1, l. subditos.
Z. 16. l. observandis.
Z. 22. l. Maiestas.

Z. 2

Z. 23. l. privilegia.
Z. 24. l. producantur.
Z. 25. l. offerantur und invalida.
S. 128. Z. 1. l. propterea.
Z. 3. anstatt tunc, iure.
anstatt Ill. Illust.
anstatt suæ, sine.
Z. 11. st. cum, l. eum und Maiestas.
Z. 18. l. faciendam.
S. 129. Z. 5. st. Ill. Illust.
Z. 17. l. Curoniæ.
Z. 24. l. acquisiverunt.
S. 130. Z. 2. l. alias.
S. 131. Z. 14, l. Livonia.
S. 132. Z. 2. l. Prædecessoribus.
Z. 4. l. antea.
Z. 15. l. eandem.
S. 133. Z. 6. l. talium.
S. 135. nach Z. 1. setze hinzu: ex Actis L. P. de Anno 1746.
S. 140. Z. 4. nach Privilegien das Comma weggestrichen.
S. 143. Z. 5. l. Compulsorialium.
Z. 14. l. st. der, des.
Z. 21. ein A weggestrichen.
S. 144. Z. 12. l. æqualitatis.
S. 147. Z. 24. l. können.
S. 150. nach Num. 39 setze hinzu: ex Actis Laudi Publ. de Anno 1746.
S. 151. Z. 23. l. angeführten wirklichen Inhalte.
S. 153. Z. 21. l. Erbauung.
Z. 24. l. Pacto.
S. 154. Z. 11. l. motum.
Z. 15. l. Allerhöchste.
S. 156. Z. 4. l. Branche.
Z. 7. st. Orden, Arten.
S. 159. Z. 17. st. faleri l. fateri.
Z. 20. l. coram iudicio ordinario.
Z. 21. l. experiatur.
S. 160. Z. 4. st. ante, aut.

S. 164. Z. 12. st. Annum l. Anno

[redacted]

S. 165. Z. 13. st. Der l. Von Seyn

S. 166 Z. 11. l. optare

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heyking, Dietrich Ernst von,

Curlands Grundverfassung

S.l. 1774

Russ. 57
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10782539-6
VD18 10337237-004